Hans-Walter Schmuhl, Ulrike Winkler

Wege aus dem Abseits

Der Wandel der Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung in den letzten sechzig Jahren (1958–2018)

Wohnen

Lebenshilfe
Verlag der Bundesvereinigung

Herausgeber:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel.: (0 64 21) 4 91-0
Fax: (0 64 21) 4 91-16 7
E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de
https://www.lebenshilfe.de

Autor und Autorin: Hans-Walter Schmuhl, Ulrike Winkler

Dies ist eine wissenschaftlichen Ausarbeitung der beiden Autor(inn)en im Auftrag der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Sie ist nicht gedruckt erhältlich, sondern nur als pdf zum kostenlosen Download unter www.lebenshilfe.de. in der Rubrik „Wissen“

Die stark gekürzte und bebilderte Fassung gibt es als gedruckte Broschüre und als ebenfalls kostenlosen Download.

Lektorat: Roland Böhm

Satz und Gestaltung: Heike Hallenberger

Titelbild: © Bundesvereinigung Lebenshilfe, David Maurer

© Lebenshilfe-Verlag Marburg 2018
Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage 2018

Inhalt

Vorwort Ulla Schmidt 4

Einführung 5

Geschichtlicher Rückblick 6

Grundlagen des Wandels in der Behindertenpolitik 10

Lebenshilfe 16

Weitere konzeptionelle Entwicklung des Wohnens im Bereich der Lebenshilfe 21

Die Lebenshilfe und die DDR 33

Auf dem Weg ins neue Jahrtausend 36

Ausblick 46

Fazit 47

Anmerkungen 48

Literatur 61

Autor und Autorin 65

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

Wohnen heißt zu Hause sein – dieser Satz drückt die zentrale Bedeutung von Wohnen in unser aller Leben aus. Für Menschen mit Behinderung war ein Zuhause als persönlicher und privater Ort lange nicht selbstverständlich. Hier hat sich in den letzten 60 Jahren viel verändert, in der Gesellschaft wie in der Behindertenhilfe, die Menschen mit Behinderung unterstützt. Am Wohnen wird der Wandel besonders eindrucksvoll deutlich: Von großen Schlafsälen in Einrichtungen abseits der Städte ging die Entwicklung zu immer mehr gemeindenahen Wohnmöglichkeiten, kleinen Wohngemeinschaften bis zum betreuten Einzelwohnen. Vom Leben in streng reglementierten Gemeinschaften zum Leben als Individuum, sei es alleine oder in gemeinschaftlichen Wohnformen.

Herr Prof. Dr. *Hans-Walter Schmuhl* und Frau Dr. *Ulrike Winkler* haben in ihrer wissenschaftlichen Expertise die Entwicklungen in Gesellschaft und Behindertenhilfe dargestellt und die Geschichte seit Gründung der Lebenshilfe historisch aufgearbeitet. Mit der hier vorliegenden ausführlichen Darstellung einschließlich der wissenschaftlichen Quellen und Belege lässt sich die eindrucksvolle Entwicklung nachempfinden, dafür gilt unser Dank den beiden Wissenschaftlern. Die auch als gedruckte Broschüre erschienene Kurzfassung der Expertise finden Sie auf der Webseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe unter www.lebenshilfe-verlag.de zum Bestellen oder als kostenlosen Download.

Nun wünsche ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine anregende Lektüre, bei der viele sicher Parallelen zu ihrer eigenen Geschichte und zur Entwicklung der Lebenshilfe vor Ort ziehen können! Lassen Sie uns die Entwicklung weiter denken auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft!

Ulla Schmidt, MdB und Bundesministerin a. D.
Bundesvorsitzende der Lebenshilfe

Einführung

Wohnen kann als eine „Grunddimension“[1] menschlicher Existenz angesehen werden. Die Wohnung eines Menschen ist seine Zuflucht, sie gewährt ihm Schutz, Wärme, Ruhe und Geborgenheit, Beständigkeit und Vertrautheit. Sie bietet ihm eine Privatsphäre. Die eigenen vier Wände sollen ein sicherer Ort sein – die Unverletzlichkeit der Wohnung ist in unserer Verfassung als Grundrecht verbürgt. Die Wohnung ist der primäre Ort, an dem ein Mensch seine Grundbedürfnisse befriedigt, an dem er seine Speisen zubereitet, isst und trinkt, schläft, seinen Körper und seine Kleidung säubert, mit anderen Menschen intim wird. Sie bietet Platz für die eigenen Dinge: Möbel, Teppiche, Tapeten, Gardinen, Bilder und Nippes spiegeln den Geschmack dessen wider, der eine Wohnung eingerichtet hat – die Wohnung eröffnet ihm eine Möglichkeit, sich selbst zu verwirklichen. Eine Wohnung ist Magazin, Archiv und Museum der eigenen Lebensgeschichte, gleichsam ein externer Speicherplatz des menschlichen Gedächtnisses. Die Wohnung ist darüber hinaus ein zentrales Statussymbol dessen, der in ihr wohnt, sie dient ihm auch zur Selbstdarstellung. Der Ort, an dem ein Mensch lebt, weist ihm seine Position im sozialen Raum zu, er eröffnet Lebenschancen – oder verwehrt sie.

Vor diesem Hintergrund ist, wenn es um die Lebensbedingungen und Lebenslagen[2] von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit einer geistigen Behinderung, geht, die Frage des Wohnens von zentraler Bedeutung. Umso verwunderlicher ist es, dass diese Frage „als behindertenpolitisches Problem in der Bundesrepublik erst mit beträchtlicher Verzögerung zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen geworden“[3] ist. Auch in den Forschungen zur Behinderung in der Geschichte, *Disability History*[4], spielt die Frage, wo und wie Menschen mit Behinderung wohnten, wie es zur Etablierung neuer Wohnformen jenseits von Familie und Anstalt kam, bislang eine eher untergeordnete Rolle. Die vorliegende Studie soll einen Beitrag dazu leisten, diese Forschungslücke zu schließen. Sie fasst den erreichten Forschungsstand zusammen und arbeitet – gestützt auf bisher nicht ausgewertetes Quellenmaterial aus dem Archiv der Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ in Marburg – den Beitrag dieses Interessenverbands zur Schaffung neuer, integrativer oder gar inklusiver Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung heraus.

Geschichtlicher Rückblick – das Leben von Menschen mit Behinderung

Die 1950er Jahre

Bis in die 1960er Jahre hinein lebten Kinder mit geistiger Behinderung in der Regel so lange wie möglich in ihren Familien, geistig behinderte Jugendliche und Erwachsene in Anstalten.[5] In Interviews mit Menschen mit geistiger Behinderung, die seit Jahrzehnten in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, zeichnen sich charakteristische biografische Muster ab: Entweder wurden sie in die Anstalt aufgenommen, weil sie in der Regelschule gescheitert waren, vor Ort keine Sonderschule vorhanden war oder sie nach der Schule keine berufliche Perspektive hatten. Oder aber es war in den Familien zu gravierenden Problemen gekommen – ausgelöst etwa durch den Tod eines oder beider Elternteile, Konflikte in den für die Nachkriegszeit typischen „Patchwork"-Familien, Vernachlässigung oder gar häusliche Gewalt –, so dass sich die Familien gezwungen gesehen hatten, ihre behinderten Kinder abzugeben. Oder es war gar von den Behörden eine Einweisung in die Wege geleitet worden. In den Interviews mit Betroffenen gewinnt man bisweilen den Eindruck, dass noch in den 1950er Jahren für manche Menschen mit geistiger Behinderung an der Schwelle zum oder im frühen Erwachsenenalter der Übergang in die Anstalt sogar einen Zugewinn an potenziellen Lebenschancen bedeuten konnte, waren sie doch zu Hause zumeist in der Wohnung eingesperrt gewesen.[6] Je länger, desto mehr galt aber, dass der in aller Regel unfreiwillige Umzug in eine Anstalt für viele Menschen mit geistiger Behinderung eine „persönliche Katastrophe"[7] darstellte. Und wie auch immer der Weg in die Anstalt *hinein* ausgesehen hatte, der Weg aus der Anstalt *heraus* war über lange Zeiträume sehr schwer. Viele Bewohner(innen) schafften den Absprung nicht und blieben ihr Leben lang in der Anstalt.[8]

Diese Raumordnung, die Menschen mit geistiger Behinderung gleichsam in eine exterritoriale Parallelwelt verbannte,[9] wurde bis zum Ende der 1960er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland von einer breiten Mehrheit als völlig normal angesehen. Noch im Jahre 1970/71 führte eine bundesweite Befragung zu dem Ergebnis, dass zwei Drittel der Bevölkerung sich dafür aussprachen, geistig behinderte Kinder in Heimen unterzubringen, statt sie in der Familie zu belassen, knapp vier Fünftel der Befragten waren der Meinung, dass solche Heime an abgeschiedenen Orten in weniger dicht besiedelten Gegenden gelegen sein sollten.[10]

Die Anstalten für Menschen mit geistiger Behinderung, zumeist in der Trägerschaft der Caritas oder der Diakonie, befanden sich bis in die 1960er Jahre hinein in einem zumeist desolaten Zustand. Vielfach waren die letzten Modernisierungsmaßnahmen in den Goldenen Zwanzigern, also in der Zeit von 1924 bis 1929, vorgenommen worden, ehe die Weltwirtschaftskrise von 1929 bis 1933 weitere Investitionen unmöglich gemacht hatte. Zur Zeit des „Dritten Reichs" waren die konfessionellen Behinderteneinrichtungen durch die Senkung der Pflegesätze, Steuererhöhungen und die Einschränkung von Spendensammlungen unter massiven finanziellen Druck gesetzt worden und hatten notgedrungen weiterhin von ihrer Substanz leben müssen. Während des Zweiten Weltkrieges waren sie infolge der Fremdbelegung durch Wehrmachtlazarette und der Einquartierung von Volksdeutschen, Evakuierten, Flüchtlingen und Vertriebenen, nach 1945 durch Requirierungen der Besatzungsmächte noch weiter heruntergekommen. Die Nachkriegszeit war daher geprägt von der Verwaltung des Mangels. Die NS-„Euthanasie", in deren Rahmen etwa 200.000 psychisch erkrankte und geistig behinderte Menschen innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches getötet wurden,[11] führte vorübergehend zu Leerständen in den Behinderteneinrichtungen. Allerdings war die Nachfrage nach Plätzen – nicht zuletzt als Folge von Flucht, Vertreibung und Zwangsumsiedlung aus den früheren deutschen Ostgebieten – so groß, dass die Lücken binnen kurzem wieder geschlossen waren. Viele Menschen mit geistiger Behinderung wurden, weil die Einrichtungen der Behindertenhilfe bald schon überfüllt waren, in die Psychiatrie[12] oder in Alters- und Pflegeheime abgeschoben.[13] Der stetig steigenden Zahl der Bewohner(innen) in Einrichtungen für geistig behinderte Menschen standen marode Häuser, eine karge Ausstattung, knappe finanzielle Ressourcen und ein katastrophaler Mangel an Personal, insbesondere an fachlich qualifiziertem Personal gegenüber. Über Jahre hinweg konnte der

Betrieb gerade so eben aufrechterhalten werden, Investitionen beschränkten sich auf die dringendsten Reparaturen und die Anschaffung des Notdürftigsten. Das Leben in der Anstalt war geprägt von großen Schlafsälen, Gemeinschaftswaschräumen und -toiletten, spartanischer Einrichtung, dem Fehlen jeglicher Rückzugsmöglichkeit und Privatsphäre, von Tristesse und Langeweile, drangvoller Enge, Lärm und Aggression, von verschlossenen Türen und rigiden Ordnungen. „Als Typus in der Mitte zwischen Krankenhaus und Kaserne gelegen, konnten die Einrichtungen ihren Charakter als Massenbewahranstalten nicht verbergen."[14]

In der allgemeinen Not der unmittelbaren Nachkriegszeit, aber auch noch in der ersten Hälfte der 1950er Jahre, als das Wirtschaftswachstum allmählich Fahrt aufnahm, der Lebensstandard der Masse der Bevölkerung aber weiter auf niedrigem Niveau verharrte, wurden die elenden Verhältnisse der „Heimwelten" noch nicht als Problem wahrgenommen. Auch in dieser Beziehung stellen sich die 1950er Jahre aus der Sicht der Menschen mit geistiger Behinderung als ein „verlorenes Jahrzehnt"[15] dar.

Die „langen 1960er Jahre" als Schwellenzeit

Das änderte sich erst in den „langen 1960er Jahren", dem Zeitraum vom Ende der 1950er Jahre, als das „Wirtschaftswunder" allmählich Gestalt annahm, bis zur Ölpreiskrise von 1973, als das nachholende Wachstum der westdeutschen Wirtschaft ein abruptes Ende fand. In dem Maße, wie der Arbeitsmarkt sich gegen Ende der 1950er Jahre der Vollbeschäftigung näherte, schlug der Wirtschaftsaufschwung auf die unteren Einkommensschichten durch und sorgte auch dort für einen spürbaren Anstieg des Lebensstandards. Der Massenkonsum verwischte zusehends die gesellschaftlichen Unterschiede. Westdeutschland schien auf dem Weg zu einer „nivellierten Mittelstandsgesellschaft"[16]. Übrig blieben schließlich die Ränder der Gesellschaft, insbesondere die Parallelwelten, in denen Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, psychischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten leben mussten. Deren Elend wurde in dem Maße, wie sich die Schere zwischen den Anstalten und der Welt draußen öffnete, sichtbar und von der Politik als Problem erkannt und anerkannt.

Prosperität, Partizipation, Planung – mit diesen drei Begriffen kann man den Zeitgeist des Jahrzehnts zwischen 1963 und 1973 beschreiben.[17] Das „Wirtschaftswunder" erreichte in dieser Phase seinen Scheitelpunkt, die Bundesrepublik erlebte nach den mageren Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg eine Zeit nie gekannten Wohlstands, die Staatskasse war gut gefüllt. Es standen also beträchtliche Mittel zur Verfügung, um das System sozialer Staatlichkeit auszubauen. Zugleich sollte der Bürgerwille gestärkt werden – „mehr Demokratie wagen", hieß die Devise. Vor allem aber war es das Jahrzehnt der Planungseuphorie und des Reformenthusiasmus. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, wollte die Politik das Wachstum der Wirtschaft, die Stabilität der Währung, die Entwicklung des Arbeitsmarktes, das Bildungsniveau der Jugend, die allgemeine Daseinsvorsorge steuern. Unter diesen Vorzeichen gelang der Durchbruch zum voll entfalteten Sozialstaat.

Überblick über die Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung, 1957–1975

Dieser Durchbruch wirkte sich auch auf die Behindertenpolitik aus. Wichtige Stationen waren das Körperbehindertengesetz (1957), das Bundessozialhilfegesetz (1961) und schließlich das Arbeitsförderungsgesetz (1969). Mit dem Rehabilitationsangleichungsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz, dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter und der dritten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz wurde 1974/75 noch einmal ein Reformpaket geschnürt, das einen vorläufigen „Höhe- und Endpunkt"[18] markierte.

Behindertenpolitik zielte nach wie vor auf eine Anpassung des behinderten Menschen an die „starren Muster gesellschaftlicher Normalitätserwartung"[19]. Es ging vordringlich um medizinische und berufliche Rehabilitation, und das hieß konkret: um die (Wieder-)Herstellung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben. Arbeitsmarktentwicklung und Arbeitsmarktpolitik bildeten den Motor der Rehabilitation von Menschen vor allem mit körperlichen Behinderungen. Angesichts des angespannten Arbeitsmarkts zu Beginn der 1960er Jahre schickte sich die Arbeitsverwaltung an, „jedes Quäntchen Arbeitskraft"[20] aus-

zuschöpfen – so ein Landesarbeitsamtsdirektor im Jahre 1963. Dabei wurden auch Menschen mit Behinderung als stille Arbeitsmarktreserve entdeckt. Das 1969 einstimmig vom Bundestag verabschiedete Arbeitsförderungsgesetz machte der Bundesanstalt für Arbeit – wie sie von nun an hieß – die „Arbeits- und Berufsförderung" von „körperlich, geistig oder seelisch Behinderten"[21] ausdrücklich zur Aufgabe. In der Folge flossen beträchtliche Finanzmittel in den Auf- und Ausbau von „Werkstätten für Behinderte" (WfB). 1966, vor der Verabschiedung des Arbeitsförderungsgesetzes, gab es in der Bundesrepublik etwa hundert Beschützende Werkstätten.[22] In den frühen 1970er Jahren wurden in den neu entstandenen Werkstätten für Behinderte bereits etwa 10.000 bis 15.000 Männer und Frauen beschäftigt, Anfang der 1980er Jahre waren es 75.000, die sich auf 330 anerkannte Einrichtungen verteilten, wobei Menschen mit geistiger Behinderung den Großteil der Belegschaften ausmachten.[23]

Das Bundessozialhilfegesetz

Auch das 1961 verabschiedete Bundessozialhilfegesetz (BSHG) brachte – im Zuge der grundlegenden Reform des Fürsorgerechts – bedeutende Fortschritte für Menschen mit Behinderung, insbesondere auch für Menschen mit geistiger Behinderung.[24] Neu waren vor allem die „Hilfen in besonderen Lebenslagen" – hier bildeten die „Eingliederungshilfen" für Menschen mit Behinderungen bald schon den Löwenanteil. Drei Punkte verdienen es, besonders hervorgehoben zu werden:

Erstens war es den Verfassern des Gesetzentwurfs darum gegangen, den Kreis der Leistungsberechtigten über die Gruppen der körper- und der sinnesbehinderten Menschen hinaus auszudehnen. Ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfen bekamen zunächst allerdings nur noch Personen mit „schwach entwickelten" geistigen Kräften eingeräumt, alle anderen Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen mussten sich anfangs mit fakultativen Leistungen zufrieden geben, was den Sozialhilfeverwaltungen weite Ermessensspielräume eröffnete. Eine weitere Ausdehnung des Kreises der Leistungsberechtigten war im Vorfeld des Gesetzes am Widerstand des Deutschen Gemeindetags und des Deutschen Landkreistags gescheitert, die hohe Kosten auf die Kommunen zukommen sahen. Aber auch der „Reichsbund der Körperbehinderten" machte Bedenken geltend, dass „die gemeinsame Behandlung körperlich und geistig Behinderter in der Öffentlichkeit missverstanden werden" könne – auf jeden Fall würde sie „von den Körperbehinderten als Abwertung aufgefasst"[25]. Erst die Eingliederungshilfe-Verordnung der Bundesregierung von 1964 weitete den Kreis der in die Pflichtleistungen einbezogenen Personen auf alle Menschen mit geistiger Behinderung aus. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes folgten dann 1969 auch Menschen, die „seelisch wesentlich behindert" waren. Für die neu aufgenommenen Gruppen bedeutete dies einen deutlichen Fortschritt: Von der bis dahin geltenden Kann-Vorschrift war in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht worden. Erst mit dem 1974 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes trat an die Stelle der bisherigen Aufzählung von Gruppen „eine Generalklausel, die lückenlos allen nicht nur vorübergehend körperlich, geistig und seelisch wesentlich behinderten Personen einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe gewährte"[26].

Zweitens ging die Zielsetzung der Eingliederungshilfen nach dem BSHG weit über das bis dahin leitende Prinzip der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben hinaus. Laut Gesetzestext sollten die Eingliederungshilfen nämlich behinderten Menschen „die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft [...] ermöglichen und [...] erleichtern"[27]. Um diese erweiterte Zielstellung hatte es im Gesetzgebungsverfahren einiges Hin und Her gegeben, letztlich setzte der zuständige Bundestagsausschuss durch, dass der Akzent auf die gesellschaftliche Teilhabe gelegt wurde. Dies bedeutete einen nicht zu unterschätzenden Einschnitt in der Behindertenpolitik: „Die Rehabilitation verlor [...] ihre erwerbszentrierte Schlagseite"[28].

Drittens wurden die Hilfen für Menschen mit Behinderungen durch das BSHG und die Eingliederungshilfeverordnung ausdifferenziert und konkretisiert: Das Spektrum der Leistungen reichte von der Übernahme der Kosten ärztlicher Behandlung über Beihilfen zu einer angemessenen Schulbildung oder zu einer beruflichen Ausbildung bis zur Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz oder der Ermöglichung einer Tätigkeit in einer Beschützenden Werkstätte. Das BSHG eröffnete auf längere Sicht auch Möglichkeiten zur Entwicklung selbstständigerer Wohnformen. Allerdings fügte der zuständige Bundestagsausschuss dem Maßnahmenkatalog der Eingliederungshilfen erst im Jahre

1974 „Hilfen für die Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung“[29] hinzu. Und noch Anfang der 1980er Jahre konstatierte das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, dass „Fragen des Wohnens, der häuslichen Betreuung und Heimunterbringung“ zu den „am stärksten vernachlässigten Aspekten der Behindertenpolitik“[30] gehörten.

Trotz mancher Einschränkungen: Die eben skizzierten drei Faktoren – Ausdehnung des Kreises der Leistungsberechtigten, Verallgemeinerung der Zielstellung und Ausdifferenzierung der konkreten Leistungen – führten, zusammen mit einer Anhebung der Einkommensgrenzen, die bei der Beantragung von Eingliederungshilfen zu beachten waren, zu einer starken Zunahme der Zahl der Leistungsempfänger und der Ausgaben für Eingliederungshilfen.[31] Auch wenn den Leistungen der Eingliederungshilfe noch immer das Stigma der Fürsorge anhaftete – und ihre Gewährung nach wie vor an das Kriterium der Bedürftigkeit gekoppelt blieb –, so bedeuteten das BSHG und seine Novellen doch eine beachtliche Verbesserung der Lebensverhältnisse und Lebenslagen vieler Menschen mit Behinderungen, gerade auch Menschen mit geistiger Behinderung. Vor allem aber verschob sich der Fokus der Behindertenpolitik nun allmählich von der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben auf „Lebensqualität“, „Chancengleichheit“, „Integration“, „Teilhabe am öffentlichen Leben“ auch abseits der Arbeit, in der Freizeit, beim Sport, in der Kultur.

Grundlagen des Wandels in der Behindertenpolitik

Welche Faktoren hatten diesen Entwicklungssprung in der Behindertenpolitik ermöglicht, verursacht, ausgelöst oder begünstigt? Hier ist, *erstens*, auf die tiefgreifenden und weitreichenden Veränderungen des gesellschaftlichen Klimas in den „langen 1960er Jahren" zu verweisen, den grundlegenden Trend zur Liberalisierung, Individualisierung und Pluralisierung von Lebensentwürfen.[32] Vor diesem Hintergrund setzte sich allmählich die Einsicht durch, dass auch Menschen mit Behinderungen ein Bedürfnis nach und ein Recht auf Selbstverwirklichung haben, Staat und Gesellschaft die Verpflichtung, die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben zu schaffen.

Zweitens hing der Wandel der Behindertenpolitik damit zusammen, dass sich im politischen Diskurs neue Stimmen zu Wort meldeten. Neben den traditionell tonangebenden Orthopäden, Rehabilitationsmedizinern und Psychiatern, der konfessionellen „Krüppel- und Schwachsinnigenfürsorge" und den etablierten Interessenverbänden der Körper- und Sinnesbehinderten traten nun sozialwissenschaftlich ausgebildete, kritische Fachleute wie Psychologen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilerzieher oder Beschäftigungstherapeuten auf den Plan, dazu Selbsthilfeorganisationen von Eltern behinderter Kinder, allen voran die 1958 gegründete „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V.".

Nicht zuletzt durch diese neuen Akteure rückte, *drittens*, die internationale Perspektive stärker ins Blickfeld. Im Falle der Menschen mit geistiger Behinderung kamen wirkmächtige Anregungen etwa aus den USA, Großbritannien, den Niederlanden und Skandinavien, so etwa das „Normalisierungsprinzip", das in dem dänischen „Gesetz über die Fürsorge für geistig Behinderte und andere besonders Schwachbegabte" im Jahre 1959 einen ersten politischen Niederschlag fand. Über den Sekretär des dänischen Sozialministeriums, *Niels Erik Bank-Mikkelsen* (1919–1990), dann über den schwedischen Psychologen und Ombudsmann der Lebenshilfe Schweden *Bengt Nirje* (1924–2006), der 1969 eine erste systematische Darstellung des „Normalisierungsprinzips" vorlegte, sickerte dieser Ansatz langsam, aber sicher auch in den deutschen Diskurs ein – nicht zuletzt vorangetrieben durch die Lebenshilfe, die sich das Normalisierungsprinzip früh zu Eigen gemacht und in ihrem Leitbild verankert hatte. Ein Meilenstein auf diesem Weg war der von der Lebenshilfe veranstaltete internationale Kongress der Europäischen Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung, der 1985 in Hamburg zum Thema „Normalisierung – eine Chance für Menschen mit geistiger Behinderung" tagte.[33] Spätestens ab den 1980er Jahren orientierte sich Behindertenpolitik an den Lebensbedingungen und Lebenslagen nicht behinderter Menschen: Zentral waren „normale Tagesrhythmen", „die Trennung von Arbeit, Freizeit und Wohnen", „die Respektierung der individuellen Bedürfnisse", normale „Kontakte zwischen den Geschlechtern"[34] sowie Wohnverhältnisse, die den gängigen Vorstellungen von Wohnlichkeit entsprachen. Damit wurden alle bestehenden Wohnformen von Menschen mit geistiger Behinderung auf den Prüfstand gestellt.

War die Gesetzgebung lange Zeit „in den Verhandlungsnetzwerken des vorparlamentarischen Raums"[35] hinter verschlossenen Türen vorbereitet worden, so wurde Behindertenpolitik, *viertens*, in den 1960er Jahren zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte, an der neben Vertretern der beteiligten Professionen, den Wohlfahrtsverbänden, den etablierten Interessenvertretungen nun auch die neuen Elternverbände sowie kritische Publizisten beteiligt waren. Dies geschah vor dem Hintergrund eines „Funktionswandel[s] von Öffentlichkeit"[36] – die Medien verstanden sich nun zusehends als „vierte Gewalt", die Kritik an gesellschaftlichen Missständen und politischen Versäumnissen und Fehlentwicklungen übte. In dieser Hinsicht gingen von der 68er Bewegung starke Impulse aus, standen doch die „Heimrevolte" und die Debatten um menschenunwürdige Lebensverhältnisse in der Psychiatrie im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Auf- und Umbruchs von „1968".*

* Die „68er" bzw. „1968" gelten der neueren Forschung nicht mehr als Sammelbegriffe für eine Erlebnis- und Erfahrungsgemeinschaft, die es im Übrigen so nie gegeben hat, sondern als identitätsstiftende Chiffren für ein weit aufgefächertes Spektrum von Überzeugungen, politischen Utopien und Lebensformen.

Ein frühes Beispiel für eine mediale Skandalisierung war der „Fall Aumühle“[37] im Oktober 1969: Ein Kinderarzt hatte vom Bischöflichen Ordinariat in Passau das Gehöft Aumühle gekauft, um dort ein Heim für geistig behinderte Kinder einzurichten. Örtliche Honoratioren, angeführt vom katholischen Ortspfarrer, versuchten, „das Wohnheim mit dem Argument der Gefahr für den Tourismus zu verhindern.“ Schließlich wurde eine Gruppe geistig behinderter Kinder, die mit ihren Betreuern zur Besichtigung des Gehöfts angereist war, gewaltsam vertrieben, der Heimleiter verprügelt und das Gebäude in Brand gesteckt. Das Medienecho, das die „Jagdszenen in Niederbayern“ einhellig verurteilte, ist jedoch ein Beleg dafür, dass von nun an eine kritische Öffentlichkeit behindertenfeindliches Denken, Sprechen und Handeln nicht mehr ohne weiteres durchgehen ließ.

Im Laufe der 1970er Jahre sollten sich dann, ermutigt durch die neuen sozialen Bewegungen, zunehmend auch eine neue Generation von Menschen mit Behinderungen und ihre Selbsthilfeorganisationen, etwa die Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V., als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ zu Wort melden, manchmal, wie im Falle der „Krüppelbewegung“, sehr offensiv, provokant und militant.[38]

Schließlich ist, *fünftens*, der „Conterganskandal“[39] zu nennen. In seiner Bedeutung im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmung von Behinderung in den 1960er Jahren ist er kaum zu überschätzen. Dabei kam die „mediale Aufmerksamkeit“[40] auch den Menschen mit geistiger Behinderung zugute: „Erstmals in der Bundesrepublik wurde einer breiteren Öffentlichkeit deutlich, dass ‚Behinderung’ nicht ausschließlich ein Phänomen war, das Männer betraf, die im Krieg eine Verwundung erlitten hatten, sondern auch Säuglinge, Kleinkinder und Kinder.“ Zugleich weichte die Berichterstattung über die Entstehung körperlicher Missbildungen durch den Wirkstoff Thalidomid die nach wie vor wirkmächtige eugenische Stereotype über die Entstehung von Behinderungen auf.[41] Zugleich führte der „Conterganskandal“ zu einer allmählichen Neuausrichtung von Behindertenpolitik. Erste Überlegungen, wie man mit den etwa 5.000 contergangeschädigten Kindern umgehen sollte, richteten sich noch auf „separierte Formen des Lebens, Wohnens, Arbeitens und Lernens“[42] – allen Ernstes wurde zeitweilig über ein „Contergan-Dorf“ nachgedacht.[43] Gleichzeitig jedoch mehrte sich im Gefolge des „Conterganskandals“ die Kritik am „Behütungs- und Schonraumprinzip“[44]. Wer in den 1970er Jahren noch „für Separation und Abschiebung plädierte, musste mit zunehmender Gegenwehr von Seiten der Experten und Expertinnen, vor allem aber der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung rechnen“[45].

Die Anstalt im Wandel

De facto war die Vormachtstellung der Großeinrichtungen in konfessioneller Trägerschaft jedoch ungebrochen. Die Zahl der dort untergebrachten Menschen mit geistiger Behinderung nahm kontinuierlich zu, obwohl solche Anstalten zunehmend als unzeitgemäß galten. Diese Einrichtungen waren mithin gleichermaßen „fragwürdig und gefragt zugleich“[46]. Kluge Köpfe in der Caritas und Diakonie setzten sich durchaus mit der sich in den 1960er Jahren anbahnenden Neuausrichtung der Behindertenpolitik auseinander, so etwa Pastor *Johannes Klevinghaus* (1911–1970), der Vorsteher der „Westfälischen evangelischen Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalt Wittekindshof“ in Volmerdingsen bei Bad Oeynhausen, einer Großeinrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung. Grundsätzlich erklärte sich Klevinghaus, der sich übrigens auch in der „Lebenshilfe“ engagierte,[47] mit dem Globalziel der „Integration des geistig Behinderten in die Gesellschaft“[48] einverstanden und unterstützte alle Fortschritte der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, zugleich wandte er sich jedoch entschieden dagegen, die Anstalt pauschal „als ein Getto“ abzustempeln:

„Die Vorstellung ist gänzlich falsch, Anstalt bedeute in jedem Fall Einengung, Lebensminderung, Freiheitsberaubung. Das Gegenteil ist der Fall. Anstalt ist geschützter Raum und darum Freiheitsbereich, Möglichkeit zu freier Bewegung und Entfaltung. Die Anstalt ist eine Welt für sich, weil sie eine Welt für ihn, den Geistesschwachen, sein soll. Sie ist es aber wiederum nicht so, dass sie nicht Welt in der Welt wäre mit einer bestimmten Zielrichtung auf die Welt hin“.[49]

Die Anstalt sollte demnach ein Schutz- und Schonraum gerade für die „Allerschwächsten“[50] sein, die nicht in die Gesellschaft integriert werden könnten und deshalb in der „Welt in der Welt“ Glieder einer Gemeinschaft werden sollten. Diese „Rechtfertigungsfigur“[51] übersah jedoch die strukturellen Zwänge, die den „geschützten Raum“ zu einer Falle werden ließen, aus der es kaum ein Entkommen gab

– und in der eine freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit massiv behindert wurde.

In den 1960er Jahren bahnte sich jedoch in den Großanstalten auch von innen her, zunächst fast unmerklich, ein Wandel an. So veränderte sich das Profil der Mitarbeiterschaft von Grund auf. Die religiösen Genossenschaften, die bis dahin das Personal in diesen Einrichtungen gestellt hatten, hatten massive Einbrüche bei den Neueintrittszahlen zu verzeichnen und sahen sich gezwungen, sich nach und nach aus überkommenen Arbeitsfeldern zurückzuziehen. In dem Maße, wie die Zahl der Ordensschwestern, Diakonissen und Diakone zurückging, stieg die Zahl der freien Kräfte, die nicht mehr religiös gebunden waren, sprunghaft an, wurde das religiöse Mikromilieu in den christlichen Einrichtungen aufgebrochen. Gleichzeitig brach sich der säkulare Professionalisierungs- und Akademisierungsprozess auch auf diesem Arbeitsfeld machtvoll Bahn. Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung schossen aus dem Boden. Expert(inn)en aus den Bereichen Psychologie, Heilpädagogik oder Sozialarbeit fassten in den konfessionellen Einrichtungen Fuß. Das fachliche Niveau der Arbeit stieg sprunghaft an, pädagogische, psychologische und soziologische Theorien und Methoden flossen in Konzeption und Praxis der geschlossenen Behindertenfürsorge ebenso ein wie der kritische Zeitgeist der Universitäten, in denen sich die Studentenbewegung anbahnte.

Auch „1968" ging nicht spurlos an den Anstalten vorüber. Die fortschreitende Auflösung autoritär-paternalistischer Leitungsstrukturen (etwa die Aufgabe des Hauselternprinzips) und die Herausbildung partnerschaftlicher Formen (Leitungsteams, gruppendynamisches Training, Supervision u. a.) hingen auf das engste mit der durchgängigen Infragestellung der alten Autoritäten in allen Gesellschaftsbereichen durch die 68er Bewegung zusammen. Über eine jüngere Generation von Mitarbeiter(inne)n, Praktikant(inn)en und jetzt auch Zivildienstleistenden sickerte das Gedankengut der neuen sozialen Bewegungen in den Alltag konfessioneller Einrichtungen ein und veränderte diesen langsam, aber nachhaltig.

Veränderungsdruck kam nun aber auch von außen. Dazu nur ein Beispiel: Am 20. September 1970 besuchten Eltern, die eine Unterbringungsmöglichkeit für ihre schwer geistig behinderten Kinder suchten, den fränkischen Ort Bruckberg, eine Dependance der Diakonissenanstalt Neuendettelsau. Kurz zuvor waren in Bruckberg der Birkenhof und der Sonnenhof eingeweiht worden: Moderne Häuser mit hellen, freundlich eingerichteten Doppelzimmern für Kinder und Jugendliche, die von jungem, heilpädagogisch ausgebildetem Personal betreut wurden. Von dem Vorgefundenen zeigte sich die Besuchergruppe sehr angetan. Ihren Rundgang beendeten die Eltern im Haus „Gottessegen", einem der ältesten Häuser auf dem Gelände, welches nur einen Steinwurf vom Birkenhof und vom Sonnenhof entfernt lag. Dort fanden sie Zustände vor, vor denen es ihnen „graus-te"[52]. In einem Brief an die Heimleitung listeten die Besucher(innen) auf, was sie besonders entsetzt hatte:

„1. Ist es nötig, dass die Behinderten im Schlafraum auf ihren Klostühlen sitzen müssen?
2. *Ist es nicht möglich, diese Klostühle, die benutzten Windelhosen so zu säubern, dass man nichts von Stuhl und Urin riecht?*
3. *Ist es nötig und mit der Menschenwürde zu vereinbaren, dass Ihre Betreuten in einem mit Maschendraht umgebenen käfigartigen Auslauf ins Freie geführt werden?*
4. *Ist es nötig, dass Ihre Behinderten in Haus Gottessegen uniforme Schürzen tragen müssen?*
   […]
5. *Ist es unbedingt nötig, dass in einem Raum eine so große Anzahl von Behinderten existieren muss?"*

In vielen Fällen dauerte es jedoch noch Jahre, bis sich in den Großeinrichtungen etwas änderte, insbesondere in den alten Häusern, die im Windschatten der Modernisierung lagen. Dies sei am Beispiel des Langzeitbereichs der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel in Westfalen erläutert. Erst in den Jahren um 1979/80 wurden in verschiedenen Häusern Bethels, mal angeregt und begleitet von der Teilanstaltsleitung Bethel, mal in Eigeninitiative der Hausleitungen mit allenfalls lockerer Rückbindung an die Teilanstaltsleitung, Konzepte zur „Verselbstständigung" der Bewohner(innen) entwickelt und deren praktische Umsetzung in Angriff genommen. Dabei spielten die Aneignung, Nutzung und Gestaltung des Raums durch die Bewohner(innen) eine wichtige Rolle.

So wurde das Haus Horeb 1978 bereits von Grund auf umgebaut. Der neue Hausleiter entwickelte im Auftrag der Teilanstaltsleitung ein Programm zur Verselbstständigung der Bewohner. Der erste

Schritt bestand darin, dass er ganz bewusst versuchte, Mitarbeiter und Bewohner „mit in die Umbaupläne einzubeziehen“[53]. In seinem Positionspapier „Möglichkeiten, anfallskranke Behinderte zur Selbstständigkeit zu führen“[54], in dem er eine Bilanz seines ersten Jahres als Hausleiter Horebs zog, schilderte er im Detail, wie er dabei vorgegangen war:

„Vorliegende Baupläne der fünf Gruppen wurden ausgelegt. Jeder Heimbewohner bekam ein Namenskärtchen ausgehändigt. Die Zimmer waren auf den Plänen nummeriert. Dann erfolgte eine Einweisung in die Baupläne mit Zimmerlage und Etagenangabe. Vor dem Umbau wurde noch eine Begehung des Hauses vorgenommen. Jeder Bewohner hatte nun reichlich Zeit, die Pläne genau zu studieren [… und sein] eigenes Zimmer auszusuchen. […] Unter diesen Aspekten konnten die Bewohner in der vorgenannten Zeit ihre Karten beliebig umstecken. […] Nachdem nun keine Bewegung mehr im Kartenstecken zu verzeichnen war, wurde der vorliegende Belegungsplan schriftlich festgehalten und öffentlich ausgehängt.

Fazit: Vereinzelt blieb die ursprüngliche Belegung bestehen. Durch das reichliche Angebot von Ein- und Zweibettzimmern hat sich die ursprüngliche Belegung stark verändert. Äußerung der Bewohner: ‚Früher mussten wir zusammen, ob wir uns verstanden oder nicht.‘“

Die Aussage aus dem Kreis der Bewohner trifft den springenden Punkt: Bis dahin waren die Bewohner(innen) der Häuser Bethels – wie in allen Großeinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung – *zwangs*vergemeinschaftet worden. Die Anstalts- und Hausleitungen bestimmten, wer in welches Haus, auf welche Gruppe, auf welches Zimmer kam. Hatte sich ein Bewohner mit seinen Mitbewohnern nicht verstanden, hatte er allenfalls die Möglichkeit gehabt, seine Obstruktionsmacht auszuspielen, Konflikte vom Zaun zu brechen und auf diese Weise seine Verlegung zu erzwingen. Dass sie nunmehr zumindest ein Mitspracherecht im Hinblick auf die Zimmerverteilung – wie auch auf die Farbgebung der Räume – haben sollten, war durchaus neu – und überforderte wohl auch den einen oder anderen. „Da Mitsprache bei den Behinderten nicht üblich war, kam eine große Unsicherheit bei ihnen auf. Nur zögernd wurden Wünsche geäußert. Ein großer Teil erwartete von mir, dass ich als ‚Hausvater‘ die Zimmer einteilte, die Farben bestimmte.“ Hier zeigt sich, wie schwer es in der Praxis war, die in der Anstalt „erlernte Hilflosigkeit“[55] zu überwinden. Dennoch kam der gewünschte Aushandlungsprozess bei der Zimmervergabe im Haus Horeb zustande, konnten auch manche „Farbwünsche für die eigenen Zimmer“ erfüllt werden. Andere Wünsche, die sich in den Gruppengesprächen herauskristallisiert hatten, konnten infolge des Zeitdrucks hingegen nicht berücksichtigt werden – so hatten sich Bewohner vergeblich gewünscht, Möbel und Gardinen selbst aussuchen zu können. Sehr intensiv war offenkundig der Wunsch, einen Kellerraum zu einer „Kellerbar“ auszubauen. Der Enthusiasmus, mit dem die Bewohner Horebs sich der Ausgestaltung ihrer Kellerbar widmeten, deutet darauf hin, dass sie tatsächlich begannen, sich den Lebensraum Heim selbstständig anzueignen.

Etwa zur selben Zeit wie in Haus Horeb entwickelte die Mitarbeiterschaft des in den Jahren von 1977 bis 1979 erbauten Hauses (Neu-)Siloah – unabhängig von der Teilanstaltsleitung – ein umfassendes Konzept zur Verselbstständigung, das viele grundlegende Gedanken, auch zum Heim als Lebensraum, enthielt. Sehr klar wurde in diesem Papier die Einsicht formuliert, dass viele Bewohner(innen) *bis an ihr Lebensende* in diesem Lebensraum bleiben würden – daraus zogen die Autor(inn)en des Papiers die notwendigen Konsequenzen:

„Das Leben in Siloah bedeutet für die Bewohner keine Übergangszeit, sondern dies ist ihr voraussichtlich endgültiger Lebensraum. Dies wird noch bedeutsamer, wenn man berücksichtigt, dass ihr Lebensraum im Wesentlichen auf das Haus Siloah beschränkt ist. Für einige Bewohner ist der Wohnbereich fast ausschließlicher Aufenthaltsort. Daraus ergibt sich (die Notwendigkeit), der Gestaltung dieser Räumlichkeiten ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Räume müssen Ansprüchen in vielfacher Hinsicht gerecht werden. Vom Grundsätzlichen her müssen sie an die Bedürfnisse und Eigenheiten der Bewohner angepasst sein. Ebenso sollten aber durch die Gestaltung der Räume Impulse und Anreize geboten werden, um Entwicklungen zu fördern. Die Schaffung einer wohnlichen, behaglichen Atmosphäre durch Wandschmuck, Blumen usw. ist notwendig, auch wenn sie anfänglich am Widerstand der Bewohner scheitern sollte. Die Zimmer sollten möglichst individuell unter Berücksichtigung der Wünsche des einzelnen gestaltet sein. Der Wohnbereich insgesamt muss Möglichkeiten zur Gemeinschaft bieten, aber ebenso Platz zur Zurückgezogenheit gewähren und dem Intimbereich und Raum

für persönliche Dinge Beachtung schenken. Für jeden Bewohner muss die Möglichkeit bestehen, seinen Platz zu finden. Bei allen Maßnahmen der Gestaltung sollte das Recht und die Notwendigkeit, auf Veränderungen eingehen zu können, mit berücksichtigt sein."[56]

Gleicht man diese Konzeption mit den Erfahrungsberichten ab, in denen die Stationsleitungen der Wohngruppen im neuen Haus Siloah nach etwa einem Jahr eine erste Bilanz zogen, so zeigt sich indessen, dass die „Normalisierung" des Lebensraums Heim – bei allem guten Willen der Mitarbeiter(innen) – nur quälend langsam vorankam.[57]

Dabei war der Wunsch nach einer Privatsphäre zumindest unter den „frischeren" Bewohner(inne)n stark ausgeprägt, wie eine Fragebogenaktion „zur Bestimmung von Zukunftserwartungen der Patienten im Rehabilitationsbereich der Anstalt Bethel" zeigt, die um das Jahr 1978 herum durchgeführt wurde.[58] Auf die Frage „Stellen Sie sich vor, Sie haben in einigen Jahren Ihr eigenes Zimmer, nach Ihren Wünschen eingerichtet. Was werden Sie dort machen, wozu wollen Sie es benutzen?" kreuzten 95,6 % der insgesamt 137 Befragten die Antwort „Zum Schlafen" an, 92 Prozent „Freunde einladen", 83,9 Prozent „Um Ruhe zu haben", 80,3 Prozent „Auch mal allein sein", 73,7 Prozent „Um mich darin zu waschen", 65 Prozent „Zum Essen", 61,3 Prozent „Um mal eine Kleinigkeit zu kochen", 44,5 Prozent „Allein Fernsehen" und 22,6 Prozent „Zum Lärm machen (laute Musik, Radio)". Der Wunsch, sich zurückziehen zu können, keine anderen Menschen um sich zu haben, Stille zu erleben, ungestört schlafen, sich waschen, kochen, essen, fernsehen, Musik hören, seinen Hobbys nachgehen zu können, kurz: der Wunsch nach Privatsphäre, ist hier deutlich erkennbar. Dabei ging es nicht darum, die Kontakte zu den Mitbewohnern abreißen zu lassen. Auf die Frage, ob sie einen „gemeinsamen Wohnraum" neben dem eigenen Zimmer nutzen würden, antworteten 58,4 Prozent der Befragten, dass sie einen solchen Raum „hin und wieder", 25,5 Prozent, dass sie ihn „sehr häufig" nutzen würden. Ganze 4,4 Prozent glaubten, sie würden einen solchen Raum „wahrscheinlich gar nicht benutzen".

Tatsächlich war es vielerorts schwierig, die beengte, lieblose und jede Intimsphäre verwehrende Wohnsituation in den Großanstalten zu ändern. Dies lag nicht zuletzt an der im Kern meist noch aus dem 19. Jahrhundert stammenden, manchmal sogar unter Denkmalschutz stehenden Anstaltsarchitektur, die zunächst nur provisorische Lösungen erlaubte, etwa in Form von Sperrholzwänden, mit denen die Schlafsäle unterteilt wurden. Eine von *Joachim Walter* (* 1947), einem Pfarrer und Psychologen, durchgeführte Studie in mehreren stationären diakonischen Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Westdeutschland beschrieb die Lebenssituation eines „durchschnittlichen Heimbewohners"[59] im Jahre 1980 noch so:

„Er lebt in geschlechtsgetrennten Gruppen bzw. Stationen – u. U. sogar in getrennten Frauen- und Männerhäusern – mit mehr als 16 anderen Behinderten zusammen, die oft auch mehrfachbehindert, epileptisch oder psychisch krank sind. Zu seinem Drei- oder Mehrbettzimmer hat er keinen Schlüssel, von einem Hausschlüssel ganz zu schweigen, den er sowieso nicht braucht, da er ja nur bis 20 Uhr Ausgang hat und dies nur dann allein und ohne Begleitung, falls er zu den wenigen Selbstständigen gehört. Er geht (deshalb?) normalerweise zwischen 20 und 21 Uhr zu Bett."[60]

Weiter stellte Walter fest, dass 93,3 Prozent der geistig behinderten Erwachsenen in den untersuchten Einrichtungen keine Möglichkeit hatten, sich ungestört auf ihr Zimmer zurückzuziehen – weder alleine noch mit einer Partnerin oder einem Partner. Von einer „Normalisierung" der Wohnverhältnisse war man also Anfang der 1980er Jahre noch weit entfernt. Dieser Befund gilt auch für die Mitte der 1990er Jahre. Zu diesem Zeitpunkt lebten immer noch rund 142.000 Menschen mit geistiger Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe, wobei nur etwa 15 Prozent des Wohnangebots eine selbstständigere Lebensführung, etwa in einer Außenwohngruppe oder im betreuten Wohnen, ermöglichten. Und die Zeit der kollektiven Ghettoisierung war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht vorüber. So lebte rund ein Viertel, also etwa 35.500 Menschen mit geistiger Behinderung, in Einrichtungen mit über 300 Plätzen.[61]

Wie periodisieren langjährige Bewohner(innen) von Großeinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung ihr Leben? Alle von uns interviewten Männer und Frauen – durchweg seit vierzig Jahren oder länger in Anstalten lebend – können das Jahr und manchmal sogar das genaue Datum angeben, mit dem ihre Anstaltskarriere begann. Ganz zentral in allen Interviews sind die Wechsel von einem Haus zum anderen als grundlegende Zäsuren im

Lebenslauf. Alle Interviewpartner(innen) können die Häuser, in denen sie im Laufe ihrer Heimkarriere gelebt haben, in chronologischer Reihenfolge nennen, meist geben sie an, wie viele Jahre sie in den einzelnen Häusern gelebt haben. So gliedert sich das Leben von Frau *Anneliese Brasch,* die 1969 in die v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel kam, in sechs Jahre Bethabara, 34 Jahre Nebo und 17 Jahre auf der Wohngruppe – mittlerweile lebt sie seit einiger Zeit in einem Altenheim außerhalb Bethels. Die Wechsel von einem Haus in das andere, von einer Abteilung auf die andere bedeuteten immer auch einen Gewinn oder Verlust von Wohnqualität – meist einen Gewinn – und so gliedern manche Interviewpartner(innen) ihr Leben auch mit Hilfe der Abfolge Schlafsaal – Vierbettzimmer – Zweibettzimmer – Einzelzimmer oder Appartement.

Lebenshilfe

Die Gründung der „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“

Am 23. November 1958 gründeten auf Initiative des Niederländers *Tom Mutters* (1917–2016)[62] mehrere Väter und Mütter geistig behinderter Kinder sowie mehrere Fachleute in Marburg die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V.“[63]. Sein Ziel war, nach den Gräueln der Nazizeit eine „nationale Bewegung“ zu gründen. Von Anfang an entfaltete der neue, am Vorbild US-amerikanischer Elternselbsthilfeorganisationen ausgerichtete Verein eine für damalige Verhältnisse bemerkenswerte Dynamik. Sechs Jahre nach seiner Gründung zählte die Lebenshilfe bundesweit bereits 14.000 Mitglieder in über hundert Ortsvereinen.[64] Satzungsmäßige Aufgabe der Lebenshilfe war, *erstens,* die Formulierung neuer Konzepte für familiennahe und ambulante Bildungs- und Betreuungseinrichtungen – heilpädagogische Kindergärten, heilpädagogische Sonderklassen in Hilfsschulen, Anlernwerkstätten, Beschützende Werkstätten –, die zur Grundlage für Modelleinrichtungen werden sollten.[65] Den Eltern war es das wichtigste Anliegen, dass ihre Kinder zuhause wohnen bleiben konnten, anstatt in weit entfernte Anstalten zu kommen. Als weitere Aufgabe hatte sich die Lebenshilfe, *zweitens*, den Aufbau von Selbsthilfestrukturen auf die Fahnen geschrieben, die den Eltern geistig behinderter Kinder Möglichkeiten zur Beratung, zum Erfahrungsaustausch und zu gegenseitiger Hilfe boten. Wichtige Arbeitsfelder waren, *drittens*, die Öffentlichkeitsarbeit, um der gesellschaftlichen Stigmatisierung geistig behinderter Menschen entgegenzuwirken, und, *viertens*, die politische Lobbyarbeit, um Einfluss auf die Gesetzgebung im Bereich der Behindertenpolitik zu nehmen. Auf allen vier Aufgabengebieten war die Lebenshilfe erstaunlich erfolgreich. Sie wurde rasch zu einem wichtigen Träger von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,[66] schuf ein engmaschiges Netzwerk zwischen tausenden Familien mit geistig behinderten Kindern,[67] setzte durch, dass in der Amts- und Gesetzessprache, zunehmend auch im allgemeinen Sprachgebrauch, der Begriff des „geistig Behinderten“ an die Stelle älterer, diskriminierender Begrifflichkeiten trat[68] und entwickelte sich – nicht zuletzt auf Grund der Expertise der unter ihrem Dach versammelten Psychiater, Mediziner und Pädagogen – zu einer Stimme, die in den öffentlichen Debatten um die Behindertenpolitik Gehör fand. Durch den Zusammenschluss mit anderen Elterninitiativen zur „Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte“ im Jahre 1967 bekam die Lebenshilfe Zugang zu den sozialpolitischen Gremien, in denen die einschlägige Gesetzgebung vorverhandelt wurde.[69]

Leitvorstellung der Lebenshilfe war es, Menschen mit geistiger Behinderung durch individuelle und bedarfsgerechte Hilfen ein weitgehend „normales“ Leben zu ermöglichen. Dies bedeutete zunächst vor allem, die Betroffenen möglichst in ihren Familien zu belassen und offene und halboffene Angebote zu schaffen. „Ganz ohne die überkommenen Anstalten indes glaubte auch die Lebenshilfe zu diesem Zeitpunkt nicht auskommen zu können.“[70] Als Tom Mutters im Jahre 1967 die Vorstellungen der Lebenshilfe im Hinblick auf eine künftige Umgestaltung der Anstaltslandschaft formulierte, „wünschte er sich zwar kleinere und geographisch breiter gestreute Anstalten – statt die schon bestehenden Anstalten fortgesetzt auszubauen –, nannte dabei als Höchstzahl aber immer noch einen Wert von stattlichen 500 bis 700 Betten.“

Die Lebenshilfe und das Konzept der Wohnstätte

Zu dieser Zeit setzte aber schon ein Umdenken in der Lebenshilfe ein. Die ersten Kinder, deren Eltern in der Lebenshilfe aktiv waren, hatten die Schule durchlaufen, es stellte sich mithin die Frage, wo und wie sie in Zukunft leben sollten. Immer mehr junge Menschen mit geistiger Behinderung an der Schwelle zum Berufsleben wollten gerne – wie ihre nicht behinderten Geschwister oder andere nicht behinderte Gleichaltrige – das Elternhaus verlassen. Eine Großanstalt herkömmlichen Typs stand für viele Menschen mit geistiger Behinderung aus dieser neuen Generation von vornherein nicht zur Diskussion, und so „gewann die Frage, welche möglichen Wohnformen jenseits von Anstalt und Familie entwickelt werden konnten, […] immer mehr an Gewicht“[71].

Einen ersten Versuch, eine Wohnstätte für Kinder mit geistiger Behinderung zu schaffen, hatte Tom Mutters, noch ganz unter den Eindrücken stehend, die er als UN-Hochkommissar in verschiedenen Lagern für *Displaced Persons*, vor allem im hessischen Goddelau, gesammelt hatte, Mitte der 1950er Jahre unternommen. Mit Hilfe von in- und ausländischen Geldgebern gelang es ihm, seiner Frau *Ursula* (1926–2018), *Kerstin Bjerre*, der späteren Namensgeberin der Einrichtung, und anderen Mitstreitern in Marburg, das „Kerstin-Heim" – eine Anlage mit drei Pavillons für etwa vierzig Kinder – zu bauen.[72] 1962 konnten die ersten Kinder aufgenommen werden, die dort auch sozial- und sonderpädagogisch betreut wurden.

Seit den späten 1960er Jahren begannen dann einige Ortsvereine der Lebenshilfe, in Eigenregie kleinere Wohnstätten für junge Erwachsene zu errichten.[73] In den 1980er Jahren ging manchen Familien die Entwicklung unter dem Dach der Lebenshilfe nicht schnell und nicht weit genug, sie gründeten eigene Trägervereine, um ihre Vorstellungen von individuellem Wohnen umzusetzen.*

Konzeptionelle Überlegungen im „Wohnheim-Ausschuss" der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Mit der Gründung eines eigenen „Wohnheim-Ausschusses" am 4. Dezember 1967 begann die Lebenshilfe, sich systematisch mit der Frage neuer Wohnformen zu beschäftigen.[74] Der Ausschuss hatte die Aufgabe, den Vorstand der Bundesvereinigung in allen Fragen rund um die Wohnstätten zu beraten, Empfehlungen für die Ortsvereine zu erstellen und entsprechende Veranstaltungen durchzuführen. Anlass zur Gründung des Ausschusses war die Feststellung, dass die Lebenshilfe bis dahin keinerlei „Ausarbeitung über Wohnheimfragen"[75] vorgelegt hatte, während sich die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, etwa die Diakonie oder die Caritas, bereits intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt hatten. Allerdings passten die „dort entwickelten Ideen […] nicht zu den Vorstellungen, die die Lebenshilfe von Zweck und Aufgabe eines Wohnheimes hat." Es galt, eine eigene Konzeption zu entwickeln, wobei sechs Themenfelder zur Debatte standen.

Erstens schien dem Ausschuss eine Bedarfsermittlung auf lokaler und regionaler Ebene dringend angezeigt. Nach dem Willen des Ausschusses sollten geistig behinderte Männer und Frauen ab etwa 15 Jahren erfasst werden, die „arbeitsfähig" waren, insbesondere solche, „die entweder kein Elternhaus mehr haben oder für die aus familiären Gründen die Aufnahme in ein Wohnheim wünschenswert ist." *Zweitens* ging es im Ausschuss um die Frage der Trägerschaft der zu erbauenden Wohnheime. Diese sollte möglichst bei der Lebenshilfe liegen. Falls dies nicht möglich sei, sollte unbedingt ein „Mitspracherecht der Lebenshilfe (d. h. der Eltern)" gesichert werden. *Drittens* wurde die Frage des Verhältnisses von Wohnheim und Arbeitsstätte diskutiert. Hier gingen die Meinungen auseinander. Zwar bestand Konsens darüber, dass sich „der Standort […] nach dem vorhandenen Arbeitsplatz (BW)"* richten sollte. Wie weit indes die Wohnung und der Arbeitsplatz voneinander entfernt sein sollten, war strittig:

„Über die Frage, ob aus Gründen der Eingliederungsmaßnahme (selbstständig den Weg zur Arbeit finden) die räumliche Trennung des Wohnheims von der Werkstatt in jedem Fall vorzuziehen sei, bestand keine einhellige Meinung. Je nach der Schwere der Behinderung und der Schwierigkeit und Länge des Verkehrsweges (siehe Großstadt!) wurde auch der Vorteil der räumlichen Nähe zwischen Wohnheim und Werkstatt herausgestellt."

Auch wenn man sich nicht ganz einig war, wie weit Wohnheim und Werkstatt voneinander entfernt sein sollten – das „Zwei-Milieu-Prinzip" als solches stand bereits außer Frage. Im Gegensatz zu den konfessionellen Einrichtungen der Behindertenhilfe, die von jeher, dem Beheimatungsgedanken folgend, die räumliche und organisatorische Einheit von Arbeiten und Wohnen praktizierten, folgte die Lebenshilfe in diesem Punkt dem Normalisierungsprinzip. *Viertens* wurde die Frage der gemischtgeschlechtlichen Belegung angesprochen. Diese Frage

* So etwa in Hamburg, wo 1984 die Vereinigung „Eltern für Integration" (heute: „Eltern für Inklusion") gegründet wurde. Diese Vereinigung hatte zunächst die Schule als Schwerpunktthema, entwickelte aber, als die ersten Kinder die Schule, in vielen Fällen bereits die Regelschule, durchlaufen hatten, auch Konzepte für individuelle Wohnformen. Interview mit Frau Ingrid Körner am 22. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl).

* BW = Beschützende Werkstatt.

war schnell beantwortet: Selbstverständlich sollten Frauen und Männer zusammenwohnen, befürwortet wurde allerdings eine Trennung nach „Altersgruppen“[76]. *Fünftens* verständigte man sich auf zehn bis dreißig Plätze pro Wohnheim. *Sechstens* galt es, die Frage nach der Finanzierung zu lösen. Man einigte sich darauf, die Erfahrungen der bestehenden Wohnheime zu sammeln, auszuwerten und zu vergleichen. Zugleich wollte man sich einen Überblick über mögliche staatliche Bauförderungen verschaffen.

In der ersten Arbeitssitzung des Wohnheim-Ausschusses am 12. Januar 1968 wurde auch darüber diskutiert, welche Ziele und Zwecke die neuen Wohnheime verfolgen sollten. Bemerkenswert ist, dass an erster Stelle die Schutzfunktion solcher Einrichtungen angesprochen wurde. Das Wohnheim sollte demnach seine Bewohner(innen) vor „Angriffen auf seine Person“ schützen, ferner vor „unrechtmäßigen Forderungen von anderen“ und auch von Seiten „der Behörde, die im Allgemeinen nur den Umgang mit dem nicht behinderten Menschen kennt“[77]. Desweiteren sollten die Bewohner(innen) in den Wohnheimen „Geborgenheit“ finden. Darüber hinaus sollte es aber auch die Aufgabe des Wohnheims sein, „dafür zu sorgen, dass dem Behinderten so viel Eingliederung in die ‚gesunde Gesellschaft‘ wie zuträglich ermöglicht wird“. Dazu sollten etwa die Pflege des „Kontaktes mit der Öffentlichkeit“, Kino- und Konzertbesuche, die Ermutigung zum Gottesdienstbesuch, die Mitgliedschaft in Vereinen usw. gehören.*

Die Entscheidung, sich nunmehr intensiver mit angemessenen Wohnkonzepten zu beschäftigen, führte zwangsläufig auch zu der Frage, ob und inwieweit sich die Einrichtungen der Lebenshilfe vom Typus des „Heims“ bzw. der „Anstalt“ unterscheiden sollten und wie eine Abgrenzung inhaltlich zu fassen war. Angesichts des sich auch in der konfessionellen Behindertenhilfe anbahnenden Wandels von der „Bewahrungspflege“ zur „aktivierenden Heilpädagogik“ fiel dies nicht ganz leicht: „Da die Heime und Anstalten der modernen Heilpädagogik zum Teil auch aufgeschlossen sind, werden die Grenzen immer fließender.“ Zugleich betonten die Mitglieder des Ausschusses jedoch, dass die zukünftigen Wohnheime der Lebenshilfe keine „überflüssige Konkurrenz für die vorhandenen Heime und Anstalten oder eine Kritik an ihrem Wirken“ darstellten. In der Folgezeit setzte sich für die Einrichtungen der Lebenshilfe die Bezeichnung „Wohnstätte“ durch, da der Begriff „Wohnheim“ die neue Wohnform nicht deutlich genug gegen die herkömmliche Großanstalt abzugrenzen schien.

Erste Überlegungen zu alternativen Wohnformen – ein Blick ins Ausland

Neben der Errichtung eigener Wohnheime diskutierte der Ausschuss auch über weitere Wohnformen. Vor allem der Blick ins Ausland, konkret in die Niederlande, versprach eine interessante Alternative. Im westlichen Nachbarland hatte man nämlich damit begonnen, „Familiengruppen von Behinderten in normalen Wohnhäusern einzumieten“[78]. Dabei seien, so stellte der Ausschuss fest, „sehr gute Erfahrungen gesammelt“ worden. „Die Gruppe muss in der Regel klein, familiär gehalten werden. Durch diese Einrichtung ist es möglich, die Behinderten noch mehr in die Gesellschaft einzugliedern.“ Trotz großer Sympathie für dieses Projekt zeigten sich die Ausschussmitglieder mit Blick auf die deutschen Verhältnisse eher skeptisch:

„Es wird jedoch schwierig sein, entsprechende Vermieter von solchen Wohnungen zu finden. Hinzu kommt, dass in Deutschland der Hang nach einem eigenen ‚Häuschen‘ so stark ist, dass auch die Träger von sozialen Einrichtungen in der Regel abgeschlossene Projekte planen und schaffen, obwohl im Ausland auch andere Möglichkeiten gefunden und praktiziert werden.“

Einem weiteren Beispiel aus dem Ausland, nämlich das Wohnen in einer Pflegefamilie, erteilte der Ausschuss sogleich eine Absage, und zwar mit einer ernüchternden Begründung: „Im Ausland gibt es genügend Beispiele – in Deutschland wird es kaum praktikabel sein, weil die öffentliche Meinung gegenüber dem Behinderten noch sehr negativ, zumindest zurückhaltend bestimmt ist.“

* Die Öffnung des Wohnheims selbst für die „Normalbevölkerung“ – etwa an einem „Tag der offenen Tür“ – war zumindest in diesem Papier nicht vorgesehen.

Die „Empfehlungen zur Planung, Einrichtung, Organisation und Führung eines Wohnheimes für geistig Behinderte“ von 1969

Es dauerte einige Zeit, bis der Ausschuss sich gefunden hatte und sich auf die inhaltliche Arbeit konzentrieren konnte.[79] Vom ursprünglichen Plan, „Wohnheimempfehlungen größeren Umfanges“[80] herauszugeben, sah man im März 1969 ab, stattdessen wollte man sich um kurz gefasste Richtlinien bemühen. Das Ergebnis waren die „Empfehlungen zur Planung, Einrichtung, Organisation und Führung eines Wohnheimes für geistig Behinderte“ vom 7. November 1969.[81]

Diesen Empfehlungen zufolge sollten die Wohnheime „in der Regel“[82] solchen geistig behinderten Menschen offen stehen, „die keine Angehörigen oder Pflegeeltern mehr haben, von denen sie in angemessener Weise betreut werden können“, oder solchen, „die in der Nähe des Wohnorts keine Möglichkeit haben, eine Werkstatt zu besuchen“. Die Empfehlungen gingen wie selbstverständlich davon aus, dass die Bewohner(innen) der Wohnheime tagsüber „in einer Anlernwerkstatt, in einer Werkstatt für Behinderte oder in Einzelfällen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ einer Berufstätigkeit nachgingen. Auf eine gute Verkehrsanbindung zur Arbeitsstelle sollte geachtet werden, abgeraten wurde jedoch „von einer direkten Nachbarschaft zwischen Wohnheim und Werkstatt“[83], die „Unterbringung beider Einrichtungen in einem Gebäude [sei] abzulehnen“*. Das Mindestalter bei der Aufnahme in ein Wohnheim sollte bei 16 Jahren liegen. Als weitere Voraussetzungen für eine Aufnahme wurden genannt: „Gemeinschaftsfähigkeit im Sinne der Einordnung in eine kleine Gruppe Behinderter“[84], „Selbstständigkeit im persönlichen Bereich (Essen, Waschen, Toilette, Anziehen)“ sowie die „Fähigkeit, an Freizeitbeschäftigungen teilzunehmen“. Waren diese Voraussetzungen nicht voll erfüllt, so sollte doch „wenigstens eine begründete Aussicht bestehen, dass der Behinderte durch Gewöhnung und Übung in absehbarer Zeit diese Bedingungen erfüllen wird“. Empfohlen wurde zudem, nur Bewohner(innen) aus „einer begrenzten Altersgruppe[85] aufzunehmen, um den „Stil des Hauses“ auf eben dieses Alter abstimmen zu können. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass in den Wohnheimen Frauen und Männer zusammen leben sollten – wobei angeregt wurde, Frauen und Männer in je eigenen Wohngruppen zusammenzulegen, falls das Heim zwei Wohneinheiten biete. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Empfehlungen von einer gemischtgeschlechtlichen Belegung der Wohnheime ausgingen, ist bemerkenswert, wenn man bedenkt, wie schwer sich die Anstalten für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Fachverbände mit der Aufhebung der strikten Geschlechtertrennung taten – sie waren bis dahin über allererste Überlegungen nicht hinausgekommen.[86] Als Regelgröße empfohlen wurden zwei Wohneinheiten für jeweils acht bis zehn Bewohnerinnen und Bewohner, damit der „familienartige Charakter“ des Wohnheims gewahrt bliebe – auch dies verdient, hervorgehoben zu werden, ging man doch zu dieser Zeit zumeist noch von deutlich größeren Wohneinheiten aus. Es sollten Ein- und Dreibettzimmer zur Verfügung gestellt werden. Nach Möglichkeit sollte jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Waschgelegenheit für sich und einen Schrank, ein Regal oder eine Kommode zur Aufbewahrung der persönlichen Dinge haben. Auf eine freundliche und wohnliche Einrichtung sei zu achten. Eine „harmonische Einteilung des Tagesablaufs“[87] (vor und nach der Arbeitszeit) wurde angemahnt. Das Wohnheim sollte „inmitten einer Wohngegend liegen, um eine Eingliederung des Behinderten in das normale Leben der Gemeinde zu ermöglichen“[88]. Geschäfte, Postamt, Kirche, Kino usw. sollten in erreichbarer Nähe liegen. Empfohlen wurde die Bildung von Interessengruppen innerhalb der Wohngemeinschaft, um gemeinsam die Freizeit zu gestalten und Hobbys zu pflegen. Die Bewohner(innen) sollten zudem angeleitet werden, „allein oder in kleinen Gruppen Besorgungen zu machen, einzukaufen, das Kino oder sonstige geeignete Veranstaltungen zu besuchen usw.“[89]. Auch wenn es an dieser Stelle nicht explizit formuliert ist, so kommt doch das Prinzip der Sozialraumorientierung in den Empfehlungen von 1969 bereits deutlich zum Ausdruck.

Ungelöst blieb einstweilen die Frage, ob „auch Kranke, Alte, Epileptiker, Mehrfachbehinderte, Schwerstbehinderte und an allgemeine Arbeitsplätze Vermit-

* Ein Abweichen vom „Zwei-Milieu-Prinzip“ hat – abgesehen von der Aufhebung der in unserer Gesellschaft üblichen Trennung von Wohnort und Arbeitsplatz – den Nachteil, dass der Arbeitsweg entfällt, der auch ein wichtiger Teil des Alltags ist. Darauf weist Frau Ingrid Körner im Interview hin. Interview mit Frau Ingrid Körner am 22. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl).

telte aufgenommen werden sollen“[90]. Es ging also um die Frage, ob man auch den – gemessen an der Arbeitsfähigkeit – ganz „Schwachen“ und den „Stärkeren“ Wohnangebote unterbreiten sollte. Die Meinung des Ausschusses ging zu dieser Zeit dahin, dies nur in einem „gewissen Umfange“ und nur „vorübergehend“ zu tun. Auf keinen Fall sollten die Wohnheime „zu stark spezialisiert“ werden. Dies gelte, so hielt es das Protokoll entgegen früherer Beschlussfassungen fest, auch für eine Differenzierung „etwa nach Art und Grad der Behinderung oder nach Alter“. Der Ausschuss fürchtete, dass „eine zu starke Spezialisierung […] zu einer Verarmung des Zusammenlebens der Wohngemeinschaft und zu einer Vereinseitigung der Bezugsverhältnisse zur Umgebung führen.“ In Zukunft sollten daher bei der Aufnahme in ein Wohnheim das „Maß an Teilnahmemöglichkeit“ und der „Bedarf an pflegerischer Hilfeleistung“ berücksichtigt werden. „Illusorisch“ sei eine „strenge Festlegung des aufzunehmenden Personenkreises“, seien doch die „Übergänge zwischen den verschiedenen Beeinträchtigungsarten“ fließend. Dieser Fragenkomplex sollte den Wohnstätten-Ausschuss noch auf Jahre hinaus beschäftigen.

Weitere konzeptionelle Entwicklung des Wohnens im Bereich der Lebenshilfe

Gemeindenahes Wohnen

In den 1970er/80er Jahren entwickelte sich die Lebenshilfe zum wichtigsten Träger von gemeindenahen Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu ein paar Eckdaten: Die Zahl der Wohnstätten (gruppengegliederte Wohnheime, Gruppenwohnungen und Einzelwohnungen) für geistig behinderte Erwachsene stieg von zwölf (mit 240 Bewohnerinnen und Bewohnern) im Jahre 1970 auf 133 (mit 3.350 Bewohnerinnen und Bewohnern) im Jahre 1976. Im Jahre 1981/82 gab es bereits 328 Wohnstätten (mit 8.105 Bewohnerinnen und Bewohnern), im Jahre 1989 schließlich 550 (mit rund 11.000 Bewohnerinnen und Bewohnern). Davon befanden sich etwa sechzig Prozent in der Trägerschaft der Lebenshilfe.[91]

Spätestens mit der 10. Studientagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe, bei der vom 11. bis 14. November 1981 in Aachen etwa 1.200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem In- und Ausland über das Thema „Humanes Wohnen – seine Bedeutung für das Leben geistig behinderter Erwachsener“ diskutierten,[92] hatte sich die Lebenshilfe darüber hinaus zu einem zentralen Forum entwickelt, auf dem alle Fragen rund um das Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung erörtert wurden, und zwar – dies gilt es, besonders hervorzuheben – innerhalb eines weiten Horizonts, der innovative Entwicklungen in anderen Ländern einschloss.[93] Mit ihren Konferenzen und Workshops, ihren Publikationsreihen, ihren Empfehlungen und Handreichungen etablierte sich die Lebenshilfe als ein wichtiger Akteur auf dem Gebiet der Behindertenpolitik. Folgt man der Spur der Veröffentlichungen, so zeichnen sich über Jahre hinweg immer wieder ganz bestimmte Problemfelder ab, die in den folgenden Abschnitten kurz vorgestellt werden sollen.

Wer soll in den Wohnstätten wohnen?

Mit wachsender Besorgnis beobachtete der Wohnstätten-Ausschuss, dass die Einrichtungen der Lebenshilfe nur Plätze an jene Frauen und Männer vergaben, die auch in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt waren. Diese Praxis bewerteten die Mitglieder des Ausschusses mit der Zeit als „negativen Trend“[94]. Bei der Errichtung der ersten Wohnheime durch die Ortsvereine der Lebenshilfe hatte man vor allem an Menschen gedacht, die nicht von permanenter Pflege und Betreuung abhängig waren und daher einigermaßen selbstständig leben konnten. Dies waren zugleich Frauen und Männer, die ein gewisses Maß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen konnten und – mangels Alternativen auf dem ersten Arbeitsmarkt – in einer Werkstatt für Behinderte, oft in Trägerschaft der Lebenshilfe, unterkamen. Von daher lag die Koppelung von Arbeits- und Wohnstättenplatz nahe. Dieser Konnex wurde jedoch im Laufe der Jahre immer kritischer bewertet: Zum einen hatten Menschen mit geistiger Behinderung, die den Sprung in den ersten Arbeitsmarkt geschafft hatten, wenig Chancen, einen Platz in einer Wohnstätte zu bekommen, selbst wenn in der Familie gravierende Probleme auftraten.[95] Zum anderen schloss die Koppelung von Werkstatt- und Wohnstättenplatz geistig schwer- und mehrfachbehinderte Menschen, geistig behinderte Menschen mit herausforderndem Verhalten und alte Menschen mit geistiger Behinderung *de facto* aus den Wohnstätten aus.

Im Juni 1983 sprachen sich daher sowohl der Wohnstätten- als auch der Werkstätten-Ausschuss der Lebenshilfe ausdrücklich gegen die Koppelung „Wohnstätten – Werkstätten“[96] aus. „Unabhängig vom Arbeitsplatz – ob in einer Werkstatt oder anderswo – hat jeder geistig Behinderte ein Recht auf individuelles Wohnen.“ Diese Wahlfreiheit sei nicht zuletzt „Ausdruck seiner Menschenwürde“. Daher müsse nunmehr ein „möglichst differenziertes Wohnangebot“ geschaffen werden. Der Vorstand der Bundesvereinigung wurde „dringend gebeten, zu diesem so wichtigen Problembereich möglichst bald eine grundlegende Aussage zu publizieren“, nicht zuletzt um Rechtsunsicherheiten zukünftig begegnen zu können. Es sollte jedoch, wie noch zu zeigen sein wird, lange dauern, bis der enge Konnex zwischen Wohnstätte und Werkstatt sich lockerte. Kritiker bezeichneten die Wohnstätten mitunter polemisch als „Aufbewahrungs- und Wiederaufbereitungsanlagen“[97] der Werkstätten.

Die Größe der Wohnstätten

Die Frage, wie viele Plätze die Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung vorhalten sollten, wurde im Wohnstätten-Ausschuss der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Jahre 1970 diskutiert, und zwar durchaus kontrovers. Zwei Modelle konkurrierten miteinander: Ein Teil des Ausschusses dachte vor allem an die Rentabilität solcher Einrichtungen. Unter diesem Gesichtspunkt schien es sinnvoll, große Wohnheime zu errichten, um Synergieeffekte im Hinblick etwa auf den Einkauf oder den Personaleinsatz zu erzielen. Der andere Teil gab der „menschlichen Betreuung des Behinderten“[98] den Vorzug, wofür „kleinere Wohnheimeinheiten“ zweckmäßiger erschienen. Als „optimale Größe“ für eine Gruppe wurden sechs bis zehn Bewohner(innen) angegeben. Ausdrücklich wurde jedoch vor einer „Familienromantik“ gewarnt: „Die Wohngruppe ist keine Familie.“ Maximal zwei bis vier Wohngruppen sollten eine Wohnheimeinheit bilden. „Starke Bedenken“ wurden gegen Wohnheime mit mehr als sechs Gruppen, also mit rund sechzig Personen, laut. „Selbst bei baulicher Aufgliederung im Pavillonsystem besteht die Gefahr einer starken Massierung, die von der Umwelt mit Sperrung oder Feindschaft beantwortet werden könnte und eine Eingliederung in die Nachbarschaft zu erschweren angetan wäre“, warnte Prof. Dr. *Heinz Bach* (1923–2013) im Protokoll.[99]

Der Geschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Dr. *Bernhard Conrads*, kritisierte in einem Grundsatzreferat auf einer Fachtagung des Landesverbandes Niedersachsen zum Thema „Wohnen geistig behinderter Menschen“, die am 19. Mai 1990 mit mehr als 400 Teilnehmer(inne)n (behinderten Menschen, Eltern und Wohnstättenfachleuten) in Hannover-Langenhagen stattfand, die Politik mancher Ländersozialministerien, nur Zuschüsse für Wohnstätten mit 40 oder mehr Plätzen bereitzustellen – dies widerspreche „allen von Fachleuten im In- und Ausland erhobenen Forderungen“[100], für geistig behinderte Menschen normale – und das bedeutete auch: kleine und überschaubare – Wohnformen zu schaffen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe habe – „reichlich spät“, wie Conrads fand, ihre Empfehlungen im Hinblick auf die Größe von Wohnstätten geändert und gehe mittlerweile „bei gruppengegliederten Wohnstätten mit möglichst kleinen Gruppen“ von insgesamt höchstens 24 Plätzen aus.[101] Aber auch diese Größenordnung werde mittlerweile „seitens der Bundesvereinigung immer stärker in Frage gestellt.“ Tatsächlich wurde auf dieser Fachtagung in einer spontan verabschiedeten Resolution gefordert, dass Wohnheime höchstens 16 Plätze vorhalten sollten – und für jede Bewohnerin und jeden Bewohner ein Einzelzimmer vorgesehen sein müsse.[102] Das war eine zukunftsweisende Forderung: So hat die „Aktion Mensch“ die Höchstzahl von 16 Plätzen als Grundlage für die Förderung von Wohnstätten für geistig behinderte Menschen erst zum 1. Januar 2019 festgeschrieben.

Wohin mit den „Schwachen und Schwierigen“?

Die Aufnahme geistig schwerst- und mehrfachbehinderter Menschen in Wohnstätten der Lebenshilfe stand regelmäßig auf der Tagesordnung des Wohnstätten-Ausschusses. Anfangs stand man dieser besonderen Gruppe zurückhaltend gegenüber, insbesondere dann, wenn mit einer schweren Behinderung auch eine Verhaltensauffälligkeit einherging. Im Jahre 1975 war „die Mehrheit der Anwesenden [des Wohnstätten-Ausschusses] der Meinung, dass beim derzeitigen Stand der Wohnstättenentwicklung schwerstbehinderte geistig behinderte Menschen nicht aufgenommen werden können, wenn sie nicht ‚gemeinschaftsfähig‘ sind“[103]. Die Diskussion müsse aber auf jeden Fall „weitergeführt“ werden.

Auf der Studientagung „Humanes Wohnen“ im November 1981 wurde klargestellt, dass alle Menschen mit geistiger Behinderung, auch die schwer- und mehrfachbehinderten Menschen, das Recht haben müssten, außerhalb des Elternhauses zu wohnen.[104] In seiner Sitzung am 30./31. März 1982 verabschiedete der Wohnstätten-Ausschuss eine Empfehlung zum Thema „Schwer geistig Behinderte in Wohnstätten“, in der er sich diese Forderung im Grundsatz zu Eigen machte, allerdings mit zwei Einschränkungen: Schwer geistig behinderte Menschen, die „ständig spezifischer Behandlung bedürfen“, „ständige Pflege und stationär-ärztliche Aufsicht benötigen“ und „sich und andere gefährden“, könnten „nach bisherigen Erfahrungen“[105] nicht in Wohnstätten aufgenommen werden. Und: Manche Wohnstätten seien mit der Aufnahme geistig schwer behinderter Menschen überfordert. Bei jeder Aufnahme solle die Frage gestellt werden, „ob nicht Vollzeiteinrichtungen aufgrund der Ausstattung mit klinischem, ärztlichem und therapeutischem Angebot“[106] besser

geeignet seien. Der Ausschuss argumentierte mithin gegenüber der Öffentlichkeit eher defensiv. Er schloss seine Empfehlungen jedoch mit einen ermutigenden Satz: „Aber die Öffnung der Wohnstätten für schwer geistig behinderte Menschen sollte mutig angegangen werden."

Die internen Beratungen gingen unterdessen weiter. 1984 legten der Wohnstätten- und der Werkstatt-Ausschuss ein Papier für den Vorstand der Bundesvereinigung vor, in dem sie darauf hinwiesen, dass „grundsätzlich [...] auch schwer geistig Behinderte das Recht [gemäß Eingliederungshilfe nach dem BSHG] auf gleiche Leistungen wie andere Behinderte"[107] hätten. Zugleich verabschiedeten sich die beiden Ausschüsse von der bis dahin üblichen scharfen Abgrenzung zwischen „geistig Behinderten" und „schwer geistig Behinderten". Diese Trennung sei „nicht möglich". Die Praxis habe gezeigt, „dass allgemeine Definitionen sehr leicht zu Ausgrenzungen aus bestehenden Einrichtungen führen können". Notwendig sei vielmehr der Blick auf jeden Einzelfall, um individuelle Förderangebote erstellen zu können. Mit anderen Worten: Man wandte sich von den schablonenhaften, meist aus der Psychiatrie übernommenen Sortierungskriterien ab und setzte stattdessen auf die immer wieder gemachte Beobachtung, dass Menschen mit schwersten geistigen Behinderungen durchaus in der Lage sind, bestimmte Dinge *im Rahmen ihrer Möglichkeiten* zu erlernen, wenn man an ihre Handlungsmöglichkeiten anknüpft. Hinsichtlich der jahrelangen Vernachlässigung dieser speziellen Gruppe kam man zu einer selbstkritischen – und den Grundgedanken der *disability studies* vorwegnehmenden – Schlussfolgerung:

„Wenn dieser Kreis der geistig Behinderten bisher nicht in den bestehenden Einrichtungen arbeiten und leben kann, ***liegt dies nicht an Schwere und Art der Behinderung****, sondern zunächst am Gesetzgeber und an den die Gesetze ausführenden Behörden, aber auch an Struktur und Zielsetzung der jeweiligen Einrichtungen."*

Mit anderen Worten: Die Betroffenen *sind* nicht behindert, sie *werden* behindert. Gleichwohl war man sich darüber bewusst, dass es immer eine „Restgruppe" geben würde, die man nicht in Wohnstätten würde aufnehmen können. Dieser „kleinen Gruppe" sollten besondere stundenweise ambulante Förderangebote unterbreitet werden, nicht zuletzt, um deren Angehörige zu entlasten.

Der Geschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Dr. Bernhard Conrads, stellte in seinem Referat auf der Langenhagener Fachtagung im Jahre 1990 noch einmal klar, dass nach Auffassung der Bundesvereinigung „die Zahl von schwer geistig- und mehrfachbehinderten Personen, die in die bestehenden gemeinwesenorientierten Wohnstätten *nicht* aufgenommen werden können, klein"[108] sei. Die Arbeitsgruppe, die sich auf dieser Fachtagung mit den „Grenzen der Wohnbetreuung" befasste, stellte in ihrem Eingangsstatement die provokante Frage:

„Sind Menschen vielleicht nur deshalb nicht wohnheimfähig, weil sie gewaschen, gewindelt, gefüttert, mehrmals umgebettet und im Rollstuhl gefahren werden müssen oder weil sie krampfanfällig sind und zu unkontrollierten Bewegungen und Lautäußerungen neigen?"[109]

Die Arbeitsgruppe gab darauf eine ganz eindeutige Antwort: „Jeder geistig behinderte Jugendliche bzw. Erwachsene hat unabhängig von Art und Schwere der Behinderung das Recht, außerhalb des Elternhauses zu wohnen."[110] Eine „Quotierung der Schwerstbehinderten"[111] lehnte man ab. Die Runde war sich einig, dass zur Verwirklichung dieser Forderung zunächst die dazu notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten, wobei – neben den baulichen Voraussetzungen in den Wohnstätten – vor allem „Personalkonstanz"[112] angemahnt wurde, die durch einen „angemessenen Pflegeschlüssel", aber auch durch die „Pflicht und Möglichkeit der Fortbildung", „Mitverantwortung und Mitentscheidung des Personals" und „ständigen Gedankenaustausch unter den Mitarbeitern sowie zwischen Träger und Mitarbeiter" erreicht werden könnte. Hier war allerdings viel Wunschdenken im Spiel. In einer anderen Arbeitsgruppe wurde denn auch zu bedenken gegeben, dass es „bei dem momentanen Personalschlüssel [...] bedenklich [sei], dass Behinderte aller Behinderungsgrade in einem Wohnheim zusammenleben"[113]. Es stehe zu befürchten, „dass die Betreuung der Schwerstbehinderten zu Lasten der Leichtbehinderten geht".

Ambulante Hilfen als Alternative zum Wohnen außerhalb von Familien

Die Fachkonferenz machte sich auch Gedanken über ambulante Hilfen für Familien, in denen schwer- und mehrfachbehinderte Menschen lebten. Als Stichworte wurden u. a. „familienentlastende Dienste“[114], „lebenspraktische Hilfen (Einkäufe, Besuche, Gruppennachmittage)“, „Tagesstätten für Jugendliche und Erwachsene“, „Elternselbsthilfegruppen“, „psychologische Beratung und Hilfestellung (auch für Geschwister)“ sowie „Hilfen beim Umgang mit Ärzten, beim Schriftwechsel mit Behörden, Hinweise auf finanzielle Hilfen, auf Wohnstätten, auf orthopädische Hilfsmittel usw.“ genannt. Hier lag aber offenbar vieles im Argen. Auf den Hinweis der Moderatoren auf ambulante Dienste kam aus dem Plenum der Kommentar: „Wenn es die man gäbe“.[115]

Ein besonderes Problem stellten geistig behinderte Menschen mit herausforderndem Verhalten dar. Es sei leicht, die Aufnahme eines Bewerbers aus dieser Problemgruppe in eine Wohnstätte abzulehnen, so *Gerhard Iglhaut*, Geschäftsführer der Lebenshilfe in Bremen, in einem Referat vor leitenden Mitarbeitenden niedersächsischer Wohnstätten im Jahre 1987. Man brauche nur zu behaupten, der Bewerber passe nicht in die Gruppe oder in das Konzept des Hauses.

„Wohin aber sollen die, die nicht ins Konzept passen? Anfallsleidende, Aggressive, Autoaggressive, außergewöhnlich Pflegebedürftige, ganz mobile geistig Behinderte, aber mit ungeheuren Alkoholproblemen, Frauen und Männer, bei denen Randale an der Tagesordnung ist! Ist für diesen Personenkreis der Weg in die Psychiatrie automatisch vorgegeben?“[116]

Iglhaut plädierte unter Verweis auf ein abgestuftes System unterschiedlicher Wohnformen in Bremen entschieden dafür, die Wohnstätten für alle Menschen mit geistiger Behinderung, gerade auch für jene mit herausforderndem Verhalten, zu öffnen. Dabei gelte es zunächst, bei den Wohnstättenträgern Überzeugungsarbeit zu leisten, verursache doch allein schon der Gedanke an die Aufnahme schwieriger Bewohner(innen) „Reaktionen, die von Hilflosigkeit, über Unverständnis, bis hin zu entschiedener Ablehnung reichen“[117]. Sodann müssten die Sozialbehörden überzeugt werden. Dort gehe man „nach tradiertem Muster [...] davon aus, dass die Schwachen und die Schwierigen in die Anstalten und Landeskrankenhäuser gehören, und für die mobilen und wenig Pflegebedürftigen gemeindenahe Wohnstätten geeignet sind“[118]. Hier gelte es, mit „überzeugender Argumentation“, aber auch einem gehörigen Maß an „Hartnäckigkeit“, „gleiches Recht für alle“ durchzusetzen. Ebenso müssten die Mitarbeitenden der Wohnstätten, die oft Angst vor Überforderung hätten, auf die Aufnahme von „Schwachen und Schwierigen“ vorbereitet werden. Weiter müsste bei den Bewohner(inne)n in Einzel- und Gruppengesprächen um Verständnis „für das manchmal bis zur Unerträglichkeit nervende Verhalten von Mitbewohnern geworben werden“.[119] Und schließlich müssten die Eltern der übrigen Bewohner(innen) gewonnen werden, die es oft nur schwer ertragen könnten, dass ihre Kinder mit schwer behinderten, verhaltensauffälligen Mitbewohner(inne)n zusammenlebten, und manchmal „ganz entschieden forderten, dass die Störenfriede in eine andere Einrichtung verlegt werden. In welche aber?“[120]

Lebenslanges Wohnrecht? Älter werdende und alte Menschen mit geistiger Behinderung in Wohnstätten

Auf einem internationalen Symposium zum Thema „Wohnen mit behinderten Menschen“, das am 4./5. Dezember 1989 in Wien stattfand, hielt *Klaus Kräling*, Mitarbeiter der Bundesvereinigung Lebenshilfe, ein Referat mit dem Titel „Zur Situation älter werdender und alter Menschen mit einer geistigen Behinderung in gemeinwesenorientierten Wohnformen (Wohnstätten)“, in dem er die Fachliteratur zu diesem Themenkomplex analysierte.[121] Eingangs erinnerte Kräling daran, dass als Folge des Massenmordes an Menschen mit geistiger Behinderung oder einer psychischen Erkrankung im nationalsozialistischen Deutschland nahezu eine ganze Generation geistig behinderter Menschen – die zu diesem Zeitpunkt 60 Jahre alt oder älter gewesen wäre – ausgefallen sei. Ferner verwies er darauf, dass im Nachkriegsdeutschland ältere geistig behinderte Menschen zumeist in abseits gelegene Anstalten abgeschoben worden seien. Die Folge sei, dass man über diesen Personenkreis viel zu wenig wisse. So verfüge man noch nicht einmal über präzise Zahlen, wie groß dieser Kreis eigentlich war. Das liege aber auch daran, dass eine „klare Definition“[122] fehle. Eine bestimmte Altersgrenze – wie etwa das Rentenalter – lasse

sich bei Menschen mit geistiger Behinderung kaum ziehen: „So zeigt sich, dass bei geistig behinderten Menschen durchaus über das 50. Lebensjahr hinaus Lernvermögen vorhanden und damit ein Lernzuwachs möglich ist, gleichzeitig aber auch, dass der Beginn des Alterns bei dieser Personengruppe bereits um das 45. Lebensjahr liegen kann."

Alle empirischen Daten, so warnte Klaus Kräling, deuteten darauf hin, dass der Anteil älter werdender Menschen mit geistiger Behinderung in den kommenden Jahren stark zunehmen werde. Da zugleich die Eltern dieser Menschen – sofern sie dann noch lebten – ein so hohes Alter erreicht haben würden, dass sie sich kaum noch um ihre behinderten Kinder kümmern könnten, sei ein sprunghaft steigender Bedarf an Wohnstättenplätzen für ältere Menschen mit geistiger Behinderung absehbar. Kräling belegte dies mit Zahlen aus Niedersachsen.[123] Dort arbeiteten zu diesem Zeitpunkt, also Ende der 1980er Jahre, in den Werkstätten für Behinderte 1.356 Personen über 46 Jahre (davon 62 über 60-Jährige), davon lebten 601 (34 über 60-Jährige) in einer Wohnstätte. Bei gleicher „Versorgungsquote" sei Ende der 1990er Jahre ein Bedarf an 1.501 Wohnstättenplätzen für ältere Menschen (davon 382 Plätze für über 60-Jährige) zu erwarten.

Diese Erkenntnis war nicht eben neu: Schon bei der Studientagung zum Thema „Humanes Wohnen – seine Bedeutung für das Leben geistig behinderter Erwachsener" im November 1981 war ein erheblicher Fehlbedarf in naher Zukunft prognostiziert worden.[124] Dennoch: Auf der Fachtagung des Landesverbands Niedersachsen zum Thema Wohnen am 19. Mai 1990 sagte der Bundesgeschäftsführer der Lebenshilfe, Dr. Bernhard Conrads, voraus, dass das Wohnen alter geistig behinderter Menschen „das Generalthema der 90er Jahre"[125] sein werde. Als Forderung formulierte er, dass kein Mensch, der in einer Wohnstätte lebe, mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zum Umzug gezwungen werden sollte. Altersheime seien „in der Regel nicht für die Betreuung geistig behinderter Menschen [...] geeignet"[126]. Es sei eine „Schande für unsere Wohlstandsgesellschaft, wenn wir alte geistig behinderte Menschen nach jahrelangem Ringen um möglichst viel Gemeinsamkeit wieder abschieben müssten – etwa in psychiatrische Krankenhäuser!" Man könne vielmehr daran denken, innerhalb der Wohnstättenverbünde „eigene Wohngruppen für die besonderen Bedürfnisse alter geistig behinderter Menschen" einzurichten. Die Diskussion bestätigte: „Der Behinderte muss ein lebenslanges Wohnrecht in seiner Wohnstätte haben."[127] Wie dieses Wohnrecht in der Praxis umgesetzt werden sollte – ob man etwa altershomogene oder altersheterogene Wohngruppen bilden sollte –, darüber gingen die Meinungen freilich auseinander.[128] Mit Sorge betrachtete die Fachkonferenz die „Kommunalisierung der Altenhilfe" in manchen Bundesländern, d. h. den Wechsel der Kostenträgerschaft vom überörtlichen zum örtlichen Träger mit dem Ausscheiden aus der Werkstatt für Behinderte oder dem Erreichen des 60. Lebensjahres, was nicht selten zur Überführung der Betroffenen in kommunale Altenhilfeeinrichtungen zur Folge hatte, im Heimjargon „Umtopfen"[129] genannt. Die Konferenz hoffte, dass nach einer Novellierung des Heimgesetzes „eine einseitige Kündigung des Wohnplatzes durch den Heimträger so ohne weiteres nicht mehr möglich sein"[130] werde – dies bedeute „quasi ein lebenslanges Wohnrecht".

Der Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe veröffentlichte im Winter 1990/91 eine Stellungnahme zum Thema „Ältere und alte Menschen mit geistiger Behinderung in Wohnstätten". Auf der Basis verschiedener Modellrechnungen wies der Landesverband nach, dass in absehbarer Zeit ein beträchtlicher Fehlbedarf an Wohnstättenplätzen für ältere Menschen entstehen würde. Grundsätzlich wurde ein „Höchstmaß an Kontinuität"[131] beim Wohnen gefordert: „Wo nach Beendigung der Berufstätigkeit gewachsene Bindungen und eine vertraute Umgebung um so wichtiger sind, wird ein zusätzlicher Wechsel des Wohnortes zu einer kaum zu verkraftenden Belastung." Das Zusammenleben jüngerer und älterer Bewohner(innen) sei in verschiedenen Formen vorstellbar: in gemischten Gruppen oder in besonderen Altersgruppen innerhalb einer Wohnstätte, in besonderen „Altengruppenwohnungen" in der Nachbarschaft einer Wohnstätte oder in „spezielle[n] Altenwohnstätten im Verbund mit schon bestehenden Einrichtungen"[132]. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Wohnstätten müssten den Bedürfnissen alter Menschen angepasst werden (stufenloser Zugang, kurze Wege, Haltegriffe und Stützen in Bädern und Toiletten, unterfahrbare Waschbecken, unmittelbarer Ausgang zu Terrassen und Gärten, altengerechte Sitzgelegenheiten). Die Betreuung müsse auf den im Alter stärker werdenden Wunsch nach Rückzug, auf die Veränderungen im Tagesrhythmus, auf den höheren Aufwand für Pflege und ärztliche Behandlung, schließlich auf die Sterbebegleitung –

bis hin zur Frage, wo und wie man bestattet werden wolle – Rücksicht nehmen. Qualifiziertes Personal sei einzustellen. Spezielle Fortbildungsangebote sollten Themenbereiche wie „geronto-psychiatrische Aspekte“, „Krankheiten des Alters“, „aktivierende Pflege“, „Beschäftigungsangebote“, „Sexualität im Alter“, „Erleben […] der eigenen Geschichte“, „Kontakte zu Freunden und Angehörigen“ sowie „Sterben und Sterbebegleitung“[133] behandeln.

Probleme beim Übergang von der Familie in die Wohnstätte

Die Fachtagung zum Thema „Wohnen geistig behinderter Menschen“ am 19. Mai 1990 befasste sich in einer ihrer Arbeitsgruppen unter der Überschrift „Wann verlasse ich meine Familie?“ auch mit dem angemessenen Zeitpunkt des Umzugs in eine Wohnstätte. Bisher komme es in der Regel erst dann zu einer Aufnahme in eine Wohnstätte, wenn die Eltern eines geistig behinderten Menschen stürben oder so alt und gebrechlich würden, dass sie die Versorgung in der Familie nicht mehr gewährleisten könnten. Oder aber, wenn die Eltern ihr behindertes Kind ablehnten und „Verwahrlosung“[134] drohe. Dass Eltern und ihr behindertes Kind gemeinsam zu dem Schluss gelangten, dass es an der Zeit sei, das Elternhaus zu verlassen und in eine Wohnstätte zu wechseln, sei noch immer die Ausnahme. Der Übergang in die Wohnstätte erfolge, so stellte die Diskussionsrunde einmütig fest, im Allgemeinen zu spät, weil die Eltern dazu neigten zu „klammern“[135].

Sei „schließlich die Überzeugung gereift, dass der Wechsel eines behinderten Menschen aus dem Familienlebenskreis in eine Behindertenwohnstätte ein normaler Vorgang“ sei, könnten die nächsten Schritte angegangen werden. Während die Eltern einen „schmerzlichen Ablösungsprozess“ zu bewältigen hätten, müsste der geistig behinderte junge Mensch auf das selbstständigere Leben vorbereitet werden, angefangen mit „lebenspraktische[r] Bildung“. Wichtig sei die Möglichkeit des „Probewohnens“, zunächst am Wochenende, dann während des Urlaubs der Eltern. Die Resolution, die auf dieser Tagung verabschiedet wurde, forderte, dass jeder behinderte Mensch die Möglichkeit haben müsse, das Elternhaus „vor oder um das 20. Lebensjahr“[136] zu verlassen, „wie seine nichtbehinderten Geschwister“. In jeder Region seien „über den tatsächlichen Bedarf hinaus einige Wohneinheiten notwendig, in denen das Wohnen außerhalb der Elternhäuser trainiert werden kann“[137].

Parallel dazu begann der „Marsch durch die Institutionen“, um die Finanzierung eines Wohnstättenplatzes sicherzustellen. Dass dies nicht so einfach war, zeigte sich in einer weiteren Arbeitsgruppe der Langenhagener Konferenz, die sich mit den rechtlichen Aspekten des Wohnens in einer Wohnstätte beschäftigte. In ihrem Eingangsstatement ging diese Arbeitsgruppe zunächst auf die Voraussetzungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ein. Nach § 39 Abs. 1 BSHG hatten „Personen die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind“[138], Anspruch auf Eingliederungshilfe – für alle anderen körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigten Menschen war sie eine Kann-Leistung. Nach § 39 Abs. 4 BSHG wurde Eingliederungshilfe gewährt, „wenn und solange nach Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.“ Das Papier der Arbeitsgruppe hob ausdrücklich hervor, dass damit „der Anspruch auf Eingliederungshilfe jeweils bei dem Behinderten selber angesiedelt ist und nicht etwa bei den Eltern, Angehörigen oder Unterhaltsverpflichteten“. Freilich ließ sich aus dem Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe kein konkreter Anspruch auf einen Wohnstättenplatz ableiten. Eingliederungshilfe zur Aufnahme in eine Wohnstätte wurde in der Praxis nur gewährt, wenn in der Familie „Probleme“[139] auftauchten, „z. B. Alter der Eltern, eigene Pflegebedürftigkeit der Pflegepersonen, zu enge Wohnung, sonstige Gebrechen oder dauerhafte Erkrankungen“. Kritisch hielt das Papier fest: „Der eigentliche Förderaspekt der Eingliederungshilfe steht *bei der Aufnahme selten, fast gar nicht, im Vordergrund*.“ Des Weiteren machten die Behörden die Förderung eines Wohnstättenplatzes in der Praxis von einem Beschäftigungsverhältnis in einer Werkstatt für Behinderte abhängig: „Der eigentliche Status der Dienst- oder Werkdienst-Wohnung ist noch nicht aufgehoben.“[140]

Eingliederungshilfe als nachrangige Fürsorgeleistung

Außerdem wurden Eingliederungshilfen, dem Fürsorgecharakter des BSHG entsprechend, nur bei „Bedürftigkeit“ gewährt – bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet hatten, war eigenes Vermögen

bis zu einem Schonbetrag von 4.500 DM einzusetzen. Bis zum 21. Lebensjahr hatten die Angehörigen und Unterhaltsverpflichteten nach § 43 BSHG die Kosten – im Rahmen der sogenannten Haushaltsersparnis – teilweise mitzutragen. Das bedeutete zum damaligen Zeitpunkt, dass z. B. in Niedersachsen den unterhaltspflichtigen Angehörigen der Regelsatz der Sozialhilfe für Personen vom 16. bis zum 21. Lebensjahr in Höhe von 374 DM abverlangt wurde. Wenn es um Personen unter 21 Jahren ging, so wurde folgerichtig das gesamte Familieneinkommen überprüft, um festzustellen, ob die Familie diese 374 DM aufbringen konnte. Bei der Aufnahme von Personen über 21 Jahre durften an sich nur deren finanzielle Verhältnisse überprüft werden, doch versuchten die Ämter, wie das Papier kritisch feststellte, „darüber hinaus auch, die Vermögensverhältnisse der Eltern und Angehörigen mit zu überprüfen, dies kann man sich aber verbitten“ [141].

Dann begann für die Familien eine Zitterpartie. Die „Verunsicherung vieler Eltern“[142], so hieß es in einem zweiten, von einem Elternvertreter verfassten Statement der Arbeitsgruppe, sei „sehr groß“. Freie Wohnplätze durften nämlich nicht vergeben werden, bevor das „Kostenanerkenntnis“ des Kostenträgers vorlag. Wurde eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Kostenanerkenntnis in eine Wohnstätte aufgenommen, dann mussten sie wieder entlassen werden, falls die Behörde die Kostenübernahme verweigerte. Völlig unklar sei, nach welchen Gesichtspunkten dies entschieden würde. „Wenn man sich im Lande umhört, bekommt man den Eindruck, als würde dies überall anders geregelt.“[143]

Lag das Kostenanerkenntnis vor, war ein Heimvertrag nach dem Heimgesetz unterschrieben und die Aufnahme in eine Wohnstätte vollzogen, standen den Bewohner(inne)n weitere Leistungen zu: ein Bekleidungsgeld (zum damaligen Zeitpunkt: 700 DM im Jahr), ein Zuschuss zur Teilnahme an einer Freizeit (300 DM), „sonstige Leistungen bei Bedarf auf Antrag“[144], etwa für orthopädische Hilfsmittel oder zusätzliche Kleidung, dazu ein „Heimtaschengeld“ (124 DM im Monat). Im Gegenzug zu diesem Taschengeld war ein „Kostgeld“ aus dem Werkstattverdienst zu entrichten, wenn dieser eine bestimmte Höhe überschritt. Die Angehörigen hatten – im Gegenzug zu diesen Leistungen – auf das Pflegegeld zu verzichten und sämtliche anderen Leistungen, die sie für ihr Kind erhielten (z. B. Waisenrenten, Kindergeld, Beihilfeansprüche), an den Sozialhilfeträger abzutreten. Doch auch hier herrschte Unsicherheit. Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte entschieden, dass den Eltern von in einer Wohnstätte lebenden behinderten Menschen ein Teil des Kindergelds weiterhin zustand, wenn sie noch regelmäßige Leistungen für ihre Kinder erbrachten („regelmäßige Wochenendbetreuung, Vorhalten des eigenen Zimmers im elterlichen Haushalt, Unterhaltsleistungen in Form von Betreuung, Bekleidungseinkäufen, Geschenken, Einrichtungshilfen usw.“). In der Diskussion wurde offenbar, dass es in den Familien „Ängste“ gab, „dass möglicherweise Geschwister späterhin für die Unterbringung zahlen müssen“ – diese Ängste konnten zwar unter Hinweis auf „die Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie“ zerstreut werden, sie deuten aber auf das hohe Maß an Verunsicherung in den Familien hin, die sich von Behörden und Trägern nicht hinreichend informiert und unterstützt fühlten.

Eltern als Bittsteller

Im Gegenteil: *Gerhard Iglhaut*, Geschäftsführer der Lebenshilfe in Bremen, wies in seinem Referat vor leitenden Mitarbeitenden niedersächsischer Wohnstätten im Jahre 1987 darauf hin, dass behinderte Menschen und ihre Eltern angesichts langer Wartelisten „von Anspruchsberechtigten zu entnervten Bittstellern“[145] würden. Und *Renate Börner*, Vorsitzende der Lebenshilfe Lüneburg, schilderte im Jahr zuvor in einem Referat auf demselben Forum, wie Eltern, die ihre geistig behinderten Kinder in eine Wohnstätte geben wollten, von den Behörden mehr oder weniger subtil unter Druck gesetzt wurden:

„Nun beginnt der Weg durch die Ämter. Ich brauche hier nicht zu vertiefen, welche Möglichkeiten es gibt, Eltern in ihrem Entschluss zu verunsichern.

Die Vertreter des Staates fordern unentwegt zur Nachbarschaftshilfe, zur Pflege des behinderten Familienangehörigen auf. Ein Satz: ‚Warum können Sie sich nicht mehr um Ihren Sohn, Ihre Tochter kümmern? Sie sind doch noch jung, nicht krank, nicht arm usw. usw.‘ kann die pädagogischen Vorstellungen der Eltern von Selbstständigkeit, Recht auf eigenen Lebensraum, auf Persönlichkeitsentwicklung des/der Behinderten ins Wanken bringen. […] Schuldgefühle stellen sich ein, gerade Eltern, die zwischen 60 und 70 Jahre alt sind, die ihre Opferhaltung gelebt haben, leiden darunter.“ [146]

Nach einer Studie aus dem Jahr 1981 betrachteten nur sieben Prozent aller Eltern geistig behinderter Kinder trotz extremer häuslicher Belastung eine Heimunterbringung als mögliche Lösung.[147] Die Alternative – die erwachsenen Kinder mit geistiger Behinderung wohnten bei ihren Eltern – konnte jedoch zu massivem Druck des sozialen Umfelds führen, wie ein Fall belegt, der im Archiv der Lebenshilfe dokumentiert ist: Noch 1984 zog eine gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft den Mietvertrag mit einem Ehepaar zurück, das mit seinem zwanzig Jahre alten, geistig behinderten Sohn in ein Haus dieses Trägers in Dillenburg einziehen wollte, nachdem die anderen Mieter sich beschwert hatten. Der Protest der Lebenshilfe – der junge Mann arbeitete in einer ihrer Werkstätten – hatte keinen Erfolg. In den Unterlagen findet sich eine Unterschriftensammlung, die die Eltern in ihrer Not gestartet hatten – darin baten sie die Nachbarn an ihrem bisherigen Wohnort zu bestätigen, dass ihr Sohn „weder Kinder belästigt hat noch sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit vorgenommen hat“[148].

Die innere Ordnung der Wohnstätten. Strukturzwänge und Verselbstständigung

Die Wohnstätten der Lebenshilfe waren zentrale Bausteine eines Programms zur Verselbstständigung von Menschen mit geistiger Behinderung. Trainingsprogramme sollten helfen, das „Ziel der Wohnstättenarbeit zu erreichen, nämlich für jeden einzelnen Bewohner eine optimale Integration in die Gesellschaft und ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit und Selbstverwirklichung“[149] zu ermöglichen. Inhaltlich sollten sich diese Trainingsprogramme des „lebenspraktischen Bereichs“, des „Bereichs des sozialen Verhaltens“ und des „kulturellen Bereichs“ annehmen.[150] Allerdings stellte sich die Frage, ob eine solche Anleitung zur Verselbstständigung durch die inneren Strukturen der Wohnstätten nicht teilweise konterkariert wurde. Das Zusammenleben in einem Heim, begleitet durch professionelles Personal, schuf Sachzwänge, die einer freien Entfaltung des einzelnen Bewohners, der einzelnen Bewohnerin entgegenstehen konnten.

Am 17./18. April 1980 besichtigten die Mitglieder des Wohnstätten-Ausschusses das Wohn- und Klubhaus für Behinderte in der Freiburger Straße 70 in Heidelberg. Dort lebten 38 Frauen und Männer in zwei Wohngruppen für neun Personen („Aufnahmegruppen“)[151] und in zwei weiteren Gruppen mit je zehn Wohnplätzen. Zwei Drittel der Zimmer waren Einzelzimmer, die übrigen Doppelzimmer. Ausgestattet waren sie mit „Bett, Schrank, Regal, Schreibtisch, Stuhl, rundem Tisch, Sessel, sowie fließend kaltem und warmen Wasser“. Jede Wohngruppe verfügte über ein Wohn- und Esszimmer mit kleiner Teeküche, einen Bade- und Duschraum, Toiletten und einen Raum für das Personal. Die Gruppenräume lagen nebeneinander und bildeten gleichsam die Verbindung zwischen jeweils zwei Gruppen. Für jede Wohngruppe standen zwei pädagogische Mitarbeiter(innen) zur Verfügung, die für die „Sozialisation“ („Erziehung zur Selbstständigkeit“) der Frauen und Männer Sorge trugen. Hierzu gehörte ausdrücklich das Erlernen der Selbstbesorgung, also das Einkaufen, Kochen, Waschen und Bügeln, für die ein eigener Wirtschaftsbereich zur Verfügung stand. Im Untergeschoss boten ein Gymnastikraum, eine Diskothek und zwei Werkräume Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Ausdrücklich waren diese Räume auch „Behinderten [zugänglich], die nicht bei uns im Haus wohnen.“

Der Tagesablauf der Bewohner(innen) war strikt geregelt und erinnert an die Routinen und Abläufe, wie sie jahrzehntelang in den Heimen und Anstalten der konfessionellen Behindertenhilfe an der Tagesordnung waren:

6.30 Uhr:	Aufstehen, waschen, anziehen und Zimmer richten.
7:00 Uhr:	Tischdecken, Abholen des Frühstücks, Frühstücken, Geschirrspülen
7:30 Uhr:	Abholen des Vespers für die Werkstatt
7:45 Uhr:	Verlassen des Wohnheims und Gang zur „WfB“
8:00 Uhr	Arbeitsbeginn (Mittagessen in der Werkstatt)
16:00 Uhr:	Arbeitsende
16:00 Uhr bis 18:00 Uhr:	Zeit zur freien Verfügung
18:00 Uhr:	Abendessen und „Ämter“ (Spülen, Abtrocknen, Fegen usw.)
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr:	„freizeitpädagogische Unternehmungen“: „körperliche Ertüchtigung“, „Förderung der Feinmotorik“ (u. a. Basteln, Flechten, Malen) „integrative Unternehmungen“ (u. a. Besuche in Schwimmbädern, Gaststätten, Cafés und Tiergarten)
21:00 Uhr:	„Ende des Tagesablaufs“*

Der Wohnstätten-Ausschuss sah diese Ordnung, die nur wenig Raum für Spontaneität, Alleinsein und Müßiggang ließ, kritisch. Zu oft sei zu beobachten, dass die Wohnstätten-Ordnungen „das tägliche Leben mehr oder weniger stark reglementieren“[152]. Die eigentlich in den Wohnstätten angestrebte Normalisierung stoße dadurch immer wieder an ihre Grenzen. Andererseits seien Regelungen und verbindliche Absprachen unerlässlich, um „das Miteinander in einer Einrichtung zu ermöglichen“. Dieser Problemkreis, so die Anregung der Ausschuss-Mitglieder, sollte gelegentlich eines Vertreter-Treffens der Wohnstätten einmal gründlich besprochen werden. Diskutiert werden sollten u. a. auch die „Vorstellungen von Sauberkeit und Ordnung“. Gelegenheit zur Stellungnahme sollten „Eltern, Geschwister, Mitarbeiter und Träger-Vertreter“ haben, die Betroffenen selbst wurden dahingegen – zumindest geht aus den Quellen nichts Gegenteiliges hervor – nicht dazu befragt.

Der Plan, aus den verschiedenen Berichten und Einschätzungen eine „Muster-Wohnstätten-Ordnung“[153] zu erarbeiten, erwies sich als schwierig. Es kristallisierten sich zwei Lager innerhalb des Wohnstätten-Ausschusses heraus. Die eine Fraktion warnte vor dem „disziplinierenden Charakter“, der mancher Wohnstätten-Ordnung zu Eigen sei, während die andere deren Notwendigkeit betonte, um „insbesondere die schwächeren geistig Behinderten [...] besser schützen [zu] können (Problembereiche: Alkoholkonsum, Rauchen und Lärmen)“. Einig war man sich darin, dass zur Erarbeitung einer Wohnstätten-Ordnung nunmehr immer auch die Betroffenen beteiligt werden sollten. Bedenkt man, dass sich die Lebenshilfe einst (auch) in Abgrenzung zu den rigide geleiteten konfessionellen Behindertenanstalten gegründet hatte, dann kam die Einsicht, diejenigen, um deren Leben es ja ging, hinzuziehen, reichlich spät. Schließlich verständigte man sich darauf, dass die noch zu erarbeitende Wohnstätten-Ordnung lediglich einen Rahmen bieten könne, da „die jeweiligen Wohnstätten hinsichtlich ihres Personenkreises und der Größe unterschiedliche Probleme haben, die natürlich auch einer unterschiedlichen Lösung bedürfen“.

Mitwirkung und Selbstbestimmung der Bewohner(innen)

Letztlich ging es um das unauflösliche Spannungsverhältnis zwischen den beiden Polen Selbstbestimmung und Schutz. Eine Arbeitsgruppe auf der Fachkonferenz in Hannover-Langenhagen am 19. Mai 1990, die sich mit dem Thema „Selbstbestimmung/ Mitbestimmung im Wohnheim“ befasste, stellte in ihrem Eingangsstatement fest, dass das Grundrecht auf Selbstbestimmung im „Nebel der Auslegun-

* Einmal im Jahr veranstaltete das Heidelberger Wohn- und Klubhaus einen „Tag oder offenen Tür“, „wobei u. a. auch Behinderte ihre Bastelarbeiten verkaufen können.“ Bewohner(innen), die aufgrund des pädagogischen Angebots im Wohn- und Klubhaus ein hohes Maß an Selbstständigkeit erlangt hatten und daher keiner „ständigen Betreuung“ mehr bedurften, konnten in zwei in Heidelberg und Sandhausen gelegenen Außenwohngruppen mit fünf bzw. sechs Plätzen ziehen.

gen“[154] nicht immer klar zu erkennen sei. Es stelle sich die Frage, „welche Grenzen des Grundrechts auf Freiheit und Selbstbestimmung [...] unbedingt notwendig“[155] seien – nicht nur „als Folge der Behinderung“, sondern auch im Hinblick auf die „Regeln des Zusammenlebens“. Und weiter stelle sich die Frage, wie man diese Grenzen durch gezielte Förderung weiter ausdehnen könne. Wo Selbstbestimmung nicht möglich sei, müsse eine „wirksame Mitbestimmung“ Platz greifen – als Beispiel wurde die „Regelung des Speiseplans und der Gestaltung der Wohnstätte durch den von den Bewohnern gebildeten Beirat und nicht durch den Träger der Wohnstätte“ genannt.

Durch das Heimgesetz vom 7. August 1974 und die 1976 erlassene Heim-Mitwirkungsverordnung waren die Mitwirkungsrechte der Bewohner(innen) von Heimen festgeschrieben und die Einrichtung eines „Heimbeirats“ zwingend vorgeschrieben worden. Allerdings waren in manchen Heimen keine Beiräte gebildet worden, mit der – vielleicht vorschnellen[156] – Begründung, die Bewohner(innen) seien aufgrund der Schwere ihrer Behinderung zur Mitwirkung nicht in der Lage.* Ob der Heimbeirat zu einem effizienten Mittel der Mitwirkung wurde, hing darüber hinaus zu einem Gutteil von den Mitarbeiter(inne)n ab, konnten diese doch etwa dadurch, dass sie Informationen an den Heimbeirat weitergaben oder sie ihm vorenthielten, dessen Arbeit beeinflussen.[157]

In der Arbeitsgruppe, die in Langenhagen über das Thema „Selbstbestimmung / Mitbestimmung“ diskutierte und die zu je einem Drittel aus Wohnheimbewohner(inne), Eltern und hauptamtlichen Mitarbeitenden aus dem Wohnstättenbereich bestand, kam es zu einer engagierten, streckenweise kontroversen Diskussion, die „Erstaunliches“[158] zutage förderte. Bewohner(innen), aber auch Betreuer(innen) berichteten „von z. T. völlig unnötigen, erheblichen Beschränkungen des Selbstbestimmungsrechtes behinderter Menschen.“ Das Protokoll listete eine Reihe solcher Fälle auf:

„So durfte ein Bewohner eines Einzelzimmers den eigenen Fernseher nicht in seinem Zimmer aufstellen, weil die geltende Heimordnung ein entsprechendes Verbot enthielt. Obwohl dieses Wohnheim auch durch hauptamtliche Mitarbeiter vertreten war, konnte eine sachliche Begründung dieser Maßnahme in der Diskussion nicht in Erfahrung gebracht werden.

Ein Behinderter berichtete von einem Wohnheimwechsel, der ohne jede Vorinformation der Betroffenen, geschweige denn nach einer vorausgegangenen Anhörung, angeordnet und dann auch kurzfristig durchgeführt worden war.

Ein Mitarbeiter beklagte die Dienstanweisung seines Wohnheimträgers, die ihn ausdrücklich dazu anhielt, erwachsene Behinderte um 22.00 Uhr vor dem Wechsel des Betreuungspersonals in das Bett zu schicken.

Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe erfuhren, dass es immer noch Wohnstätten gibt, in denen erwachsene Behinderte geduzt werden. Dabei handelte es sich keineswegs um die kollegiale Form gegenseitigen Duzens, die wir heute sehr häufig beobachten. Während die behinderten Bewohner grundsätzlich geduzt wurden, hatten sie gegenüber ihrem Betreuer die Sie-Form zu wählen.“[159]

Alle diese Konfliktpunkte sind aus den Großanstalten für Menschen mit geistiger Behinderung wohlbekannt.[160] Dass sie auch in kleinen, überschaubaren Wohnstätten auftauchten, deutet darauf hin, dass hier strukturelle Ursachen wirksam waren, die sich aus der kollektiven Wohnform der Anstalt oder des Heims ergeben: So herrscht in Anstalten und Heimen das „Prinzip der Gleichbehandlung“[161] – alle Bewohner(innen) werden gleich behandelt, damit es in der Gruppe nicht zu Unruhe und Streit kommt. So müssen Bewohner(innen) ihre Bedürfnisse – etwa nach einem Fernsehapparat auf dem Zimmer – zurückstellen. Der Tagesrhythmus in Anstalten und Heimen richtet sich an den Dienstplänen des Personals aus – so kommt es zu starr festgelegten, ungewöhnlich frühen Essens- und Schlafenszeiten. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs in Anstalten und Heimen liegt es im Interesse des Personals, ein Autoritätsgefälle aufrechtzuerhalten – etwa durch asymmetrische Anredeformen.

Die Arbeitsgruppe besprach eine Reihe von konkreten Alltagskonflikten. In manchen Fällen konnte Einvernehmen hergestellt werden, wie sie gelöst werden könnten: So waren sich alle Teilnehmer(innen) einig, dass es Bewohner(inne)n von Wohnstätten gestattet sein sollte, ohne Begleitung mit dem Fahrrad in die Stadt zu fahren, wenn sie zuvor eine Verkehrsausbildung mit abschließender Radfahrprüfung absolviert hatten.[162] Dem Wunsch eines Bewohners, „sich stärker als bisher beim Ko-

* Diese Erfahrung führte zur Neufassung der Heimmitwirkungsverordnung vom 16. Juli 1992.

chen, Wäschewaschen und anderen Arbeiten in der Wohnstätte beteiligen zu dürfen“[163], sollte – auch darin waren sich alle einig – stattgegeben werden. Dazu müssten die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, konkret: Die Wohnstätte sollte mit einem Elektroherd und einer Waschmaschine ausgestattet werden, die von den Bewohner(inne)n problemlos bedient werden konnte. Es sollte ein Training – nicht nur für die Bewohner(innen), sondern auch für die Betreuer(innen) – durchgeführt werden. Und schließlich sollten die Dienstanweisungen des Einrichtungsträgers geändert werden, „die Derartiges nicht vorsehen und die – warum eigentlich? – bislang nie in Frage gestellt wurden“[164].

Über andere Alltagskonflikte konnten sich die Diskutanten nicht einigen, so etwa über die Frage, ob der Konsum von Bier und Zigaretten in den Wohnstätten erlaubt sein sollte. Die Mehrzahl der Mitarbeiter(innen) lehnte dies ab, wobei das Alkohol- und Tabakverbot auch für das eigene Zimmer gelten sollte. Begründet wurde dies mit Hinweis auf Sicherheitsgesichtspunkte, medizinische Risiken, aber auch mit der „Solidarität aller Bewohner mit denjenigen, die aus medizinischen Gründen auf Alkohol verzichten müssen“.[165] Dies stieß auf „den heftigen Protest einiger Eltern“, die darauf hinwiesen, dass die Folge eines solchen Verbots „ein unkontrollierter Bierkonsum außerhalb der Wohnstätte“ sein könnte. „Einige Diskussionsteilnehmer beriefen sich auch ganz einfach auf das Normalisierungsprinzip; ein derartiges Verbot würde bei gleichaltrigen Nichtbehinderten, beispielsweise in Ferienheimen, nicht durchgesetzt.“ In einem anderen Konfliktfall kehrten sich die Fronten um: Manche Wohnheimbewohner wünschten, „sich wie einige ihrer nichtbehinderten Altersgenossen durch eine auffällige Punkerfrisur und eine entsprechende Kleidung aus der Menge hervorzuheben“[166]. Darin sah die Mehrheit der Betreuer(innen) kein Problem und berief sich dabei auf das Normalisierungsprinzip – jungen Menschen mit Behinderungen müsse es frei stehen, „derartigen Zeitströmungen wie ihre nichtbehinderten Altersgenossen zu folgen“. Manche Eltern führten dagegen an, „dass eine ohnehin vorhandene Auffälligkeit Geistigbehinderter dadurch noch verstärkt würde, mit der Folge, Abwehrreaktionen der Umgebung auszulösen, denen Behinderte (anders als ihre nichtbehinderten Altersgenossen) nicht gewachsen wären und die dadurch zu ihrer Gefährdung führten“.

Die Rolle der Eltern in den Wohnstätten

Die kontroverse Diskussion deutet es an: Zwischen den Eltern der Bewohner(innen) von Wohnstätten und dem dort tätigen Personal bestand ein latentes Spannungsverhältnis, das immer dann, wenn die Vorstellungen von Fürsorge und Verselbstständigung auseinandergingen, zu Reibereien und Auseinandersetzungen führen konnte. Die Lebenshilfe beschwor in ihren offiziellen Stellungnahmen die Notwendigkeit einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, Mitarbeitenden und Eltern. So auch die Arbeitsgruppe, die auf der Tagung im Jahre 1990 über „Formen der Elternmitwirkung“[167] diskutierte. Die Eltern, so hieß es in dem Statement dieser Arbeitsgruppe, sollten erfahren, dass sie mit dem Umzug ihres Kindes in eine Wohnstätte „nicht aus der Verantwortung entlassen“ seien, auch wenn die „bisherige Alleinverantwortlichkeit“ nun zu einer „Mitverantwortlichkeit“ geworden sei. Es sei sehr wichtig, „unabhängig von gesetzlichen Vorschriften“[168] einen Elternbeirat zu wählen. Die Diskussionsrunde war sich einig, dass in jeder Wohnstätte – neben einem Heimbeirat – ein Elternbeirat eingerichtet werden sollte. Die Anwesenden forderten eine gesetzliche Verankerung der Elternbeiräte. Die durch die Novellierung des Heimgesetzes geschaffene Funktion eines „Heimfürsprechers“ erschien ihnen als „kein geeignetes Instrument, da der Gesetzgeber hierfür lediglich Behördenvertreter vorgesehen hat“[169]. Als mögliche Aufgabenfelder der Elternbeiräte wurden die „Organisation von Elterntagen und -seminaren“, die „Gestaltung von Festen und Ausflügen“, die „Erstellung der Hausordnung“, die „Freizeitgestaltung“, die „Beteiligung an konzeptionellen Änderungen“, eine Mitsprache bei „beabsichtigte[r] Verlegung von Heimbewohnern“ sowie die „informelle Beteiligung bei Personalwechsel von leitenden Mitarbeitern“ genannt. Die letzten drei Punkte waren heikel, griffen sie doch tief in die Kompetenz der Wohnstättenträger ein. Die von der Bundesvereinigung Lebenshilfe im März 1993 vorgelegte Mustersatzung für Elternbeiräte in gemeindenahen Wohneinrichtungen beschränkte die Aufgaben des Elternbeirats denn auch auf die Unterstützung des Heimbeirats, der Wohnstättenleitung und des Trägers, die Interessenvertretung einzelner Bewohner(innen), die Weitergabe von Wünschen, Anregungen und Beschwerden aus

dem Kreis der Bewohner(innen) und ihrer Eltern sowie die Information der Eltern, Angehörigen, gesetzlichen Vertreter(innen) und Betreuer(innen).[170]

Trotz aller Empfehlungen fiel es schwer, das latente Spannungsverhältnis zwischen den Eltern, den Mitarbeitenden und den Trägern der Wohnstätten zu überwinden. *Renate Börner*, Vorsitzende der Lebenshilfe Lüneburg, war bereits 1986 in ihrem Referat vor leitenden Mitarbeitenden niedersächsischer Wohnstätten ungewohnt freimütig auf diese Problematik eingegangen, wobei sie versucht hatte, den versammelten Fachleuten die Elternperspektive näher zu bringen. Unter dem Druck des gesellschaftlichen Umfelds versuchten viele Eltern, so Börner, „das Kind trotz der Behinderung ‚anzupassen'. Sauberkeit, gute Manieren, ruhiges und unauffälliges Verhalten werden angestrebt"[171]. Der Sohn oder die Tochter „ist unruhig, laut, hat sich wieder schmutzig gemacht, hat sich Fremden spontan mit Körperkontakt zugewandt – das geht nicht. Es wird weiter erzogen." Diese Haltung, in der viel „Hilflosigkeit" und „Überforderung", aber auch viel liebevolle Zuwendung zum Ausdruck komme und die zu regelrechten „Symbiosen zwischen Eltern und Kindern" führe, könne nicht einfach abgelegt werden, wenn die herangewachsenen Kinder in eine Wohnstätte umzögen. „Das Ausweichen beim ungeliebten Haareschneiden, Duschen, Rasieren, die Weigerung, sich umzuziehen, das Winterkleid im Sommer"[172] – auf diesem Gebiet „fühlen sich auch die Eltern als Fachleute". Immer wieder komme es zu Auseinandersetzungen mit Betreuer(inne)n in den Wohnstätten, wenn sich plötzlich im Verhalten der Bewohner(innen) wieder „Auffälligkeiten" zeigten:

„Langjähriges Training war erforderlich, um z. B. den Umgang mit Messer und Gabel zu lernen, mit geschlossenem Mund zu kauen, sich nicht beim Essen herum zu lümmeln, einen Tisch ‚schön' zu decken, auf die andern Rücksicht zu nehmen, nicht zu schmatzen und sich gegenseitig die Dinge zu reichen."[173]

Manche Betreuer(innen) störten solche Verhaltensweisen indessen nicht. Bürgerliche Tischmanieren erschienen ihnen als Ausdruck „unnötigen Angepasstseins". Hier spielte auch ein „Generationskonflikt"[174] mit hinein:

„Mitarbeiter, die selber erst die Ablösung vom Elternhaus praktizieren, ihr eigenes Freiheits- und Selbstständigkeitsdenken in die Tat umsetzen, reagieren oft übertrieben ablehnend auf Vorschläge der Eltern. Sie sehen auch für den Behinderten ganz andere Ansätze zur Verselbstständigung. Sie empfinden oft mit Recht übertriebene Fürsorge der Eltern […] als Bevormundung. Dieses Bevormundet-Werden überträgt sich auf die eigene Person. Die Besuche der Eltern werden zunehmend als Kontrolle empfunden."

Abschließend beschwor Renate Börner die gemeinsamen Ziele – „Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein, Zufriedenheit, Lebensfreude, Leben in der Gesellschaft" – und konkretisierte dies an zwei Beispielen:

„Keiner von uns will, dass der über Vierzigjährige nach dem Besuch der Karl-May-Festspiele mit einem Stirnband, auf dem der Name einer Illustrierten steht, und das mit einer dürftigen gelben Hühnerfeder verziert ist, durch die Stadt geht. Er wird zum Gespött der Leute, die nicht ‚Insider' sind wie wir. Das ist falsch verstandene Entscheidungsfreiheit.

Keiner von uns will, dass eine junge Frau weinend auf der neuen Polstergarnitur in ihrem Zimmer sitzt. In ihrer Abwesenheit haben die Eltern den Umtausch vorgenommen. Dabei gefielen ihr die alten Möbel viel besser. Das ist falsch verstandenes: ‚Unser Kind soll es gut haben.'"[175]

Vor dem abschließenden Ausblick auf die jüngere Entwicklung soll ein Abriss der Wohn- und Lebensverhältnisse von Menschen mit geistiger Behinderung in der DDR gegeben werden, da sich die Behindertenpolitik der Bundesrepublik Deutschland – wie auch das Wirken der Lebenshilfe – seit 1990 auf die alten und neuen Bundesländer bezieht.

Die Lebenshilfe und die DDR

In der Nachkriegszeit und in den ersten Jahren nach der Gründung der DDR standen Menschen mit einer Körperbehinderung – dies waren vor allem Kriegsversehrte – im Fokus von Staat und Gesetzgebung.[176] Allerdings wurde bereits Anfang 1947 ein Referat für Sonderschulen in der Sonderabteilung der Deutschen Zentralstelle für Volksbildung eingerichtet, das sich um den Aufbau von Sonderschulen für „bildungsfähige" Kinder und Jugendliche kümmern sollte.[177] Mit der „Verordnung über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen und psychischen Mängeln"[178] vom 5. Oktober 1951 machte man die Bildungsfähigkeit dieser Kinder von deren Beschulbarkeit abhängig. Mit anderen Worten: „Bildungsfähigkeit wurde mit Schulbildungsfähigkeit gleichgesetzt." Diese Setzung hatte fatale Folgen:

„Wenn sich die Volksbildung aufgrund einer diagnostizierten schulischen Bildungsunfähigkeit als nicht mehr zuständig fühlte, wurde deshalb eine Förderung vom Gesundheitswesen noch nicht als notwendig angesehen. Es fehlte nicht nur eine integrierende Konzeption, sondern auch die Einsicht, dass die Förderung geistig behinderter Menschen eine eigenständige Aufgabe darstellt."*

Daher konzentrierte sich der Staat fast ausschließlich auf den Aufbau eines – ausgesprochen ausdifferenzierten – Sonderschulwesens.[179] Die „schulbildungs- und förderunfähigen" Jungen und Mädchen blieben bis in die 1970er Jahre hinein von jedweden pädagogischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen ausgeschlossen. Für sie gab es keine Schulpflicht, da sie als reine „Pflegefälle"[180] galten.

Die berufliche Rehabilitation „geschädigter"[181] Erwachsener nahm hingegen einen besonderen Stellenwert ein. Ihre gesellschaftliche Integration sollte – wie auch in Westdeutschland – vorrangig durch Arbeit erreicht werden, wobei die Verfassung der DDR sogar ein Recht auf Arbeit vorsah. Behinderte Menschen, die eine „rehabilitationspädagogische Fördereinrichtung durchlaufen hatten, […] besaßen einen Anspruch auf Eingliederung in das Berufsleben, zumindest in Geschützte Arbeit"[182]. Zudem waren die Betriebe gehalten, entsprechende Arbeitsplätze in „geschützten Betriebsabteilungen"[183] vorzuhalten. Inwieweit diese Vorgaben tatsächlich erfüllt wurden, bleibt weiteren Forschungen vorbehalten.

Was aber geschah mit jenen Frauen und Männern, die schwere und schwerste geistige Beeinträchtigungen aufwiesen, mit jenen also, die nicht in der Lage waren, ein Mindestmaß an Arbeit zu leisten?[184] Viele verbrachten ihr Dasein – mehr oder weniger gut versorgt und so lange es ging – bei ihren Angehörigen.[185] Fiel dieses soziale Netz weg, dann stand die Einweisung in eine staatliche oder konfessionelle Behindertenanstalt, in ein Altenheim und schlimmstenfalls in ein psychiatrisches Krankenhaus an. Prekäre Wohnverhältnisse, das Fehlen einschlägig qualifizierten Personals und niedrige Pflegesätze nötigten Heimbewohner(innen) oftmals zu einer Art „Zwangssolidargemeinschaft"[186] in Armut und Mangel, Lethargie und Erlebnisarmut. Nicht selten wurden sie Opfer überbordender Medikamentengaben, physischer Gewalt und entwürdigender Behandlung.[187]

Lange Zeit wurden die Probleme von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft der DDR mehr oder weniger tabuisiert oder schlicht nicht wahrgenommen.[188] Dies sollte sich – so der Wille des IX. SED-Parteitags im Mai 1976 – ändern. Man wollte „die Fürsorge für behinderte Menschen […] verbessern und die materiellen Voraussetzungen dafür rascher [… ausbauen], von der medizinischen und sozialen Betreuung über die Pflegeheime bis hin zum geschützten Arbeitsplatz und den Erholungsmöglichkeiten. Diese Bürger (hätten) ein Recht auf möglichst weitgehende Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben."[189] Das von den Vereinten Nationen (UN) 1981 ausgerufene „Internationale Jahr des Behinderten", in der DDR „Internationales Jahr des Geschädigten", brachte den Problemlagen von Behinderten und der Arbeit der konfessionellen Einrichtungen zusätzliche Aufmerksamkeit.

Fragt man nach einem Trend bis zur politischen „Wende", dann wird man feststellen, dass das Engagement der DDR ganz entschieden in der Sonderschulpädagogik und im Bereich der „rehabilitativen Wiedereingliederung von zeitweilig aus dem Ar-

* Gemeint war das Ministerium für Volksbildung, das für die Schulverwaltung und die Jugendfürsorge zuständig war.

beitsprozess Ausgeschiedenen“[190] lag, während die Einrichtungen von Caritas und Diakonie „zielgerichtet umprofiliert und perspektivisch fast ausschließlich auf die Betreuung debiler Kinder und Erwachsener eingeschränkt werden sollten“[191]. Alternative Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit geistiger Behinderung, etwa nach dem Vorbild der westdeutschen Lebenshilfe, existierten in der damaligen DDR nicht. Zwar war es Eltern geistig behinderter Kinder nicht verboten, sich in Elternkreisen oder Gesprächsgruppen zu treffen, die Entwicklung eigener Hilfsangebote oder die Gründung einer eigenen Vereinigung war hingegen unerwünscht.[192]

Lebenshilfe DDR

Für die Angehörigen geistig behinderter Kinder kam die politische „Wende“ 1989/90 einem Startschuss zur Selbstorganisation gleich. Innerhalb weniger Wochen und Monate und geradezu graswurzelartig entstanden Dutzende Zusammenschlüsse der Lebenshilfe in Ostdeutschland, deren Delegierte am 7. April 1990 die Bundesvereinigung Lebenshilfe DDR gründeten.[193] Während man – als einen der sicherlich größten Verbandserfolge – die Schulpflicht für alle „geistig behinderten“ Kinder und Jugendlichen bereits im Herbst 1990 hatte durchsetzen können, gestaltete sich die Verbesserung ihrer Wohnsituation um einiges schwieriger. Zunächst verschaffte sich der Vorstand der Lebenshilfe DDR einen Überblick über die Situation von Menschen mit geistiger Behinderung in stationären Einrichtungen und war angesichts etwa der im sächsischen Kreispflegeheim Hilbersdorf vorgefundenen Zustände schockiert:

„Die Verhältnisse, die wir vorfanden, waren katastrophal. Kinder, die mindestens lebenspraktisch und motorisch bildbar sind oder waren, wussten mit ihren Händen und Füßen nichts mehr anzufangen. Gehfähige Kinder lagen angebunden tagtäglich im Bett. Einem Kind hatte man ein Nachthemd angezogen, bei dem die Hände wie in einem Sack steckten. Kinder, die aus den Betten durften, wurden wie Hunde in einen Zwinger gesteckt. Zwei verschlossene Schränke, drei Schaumgummimatten, acht Teile eines ehemaligen Plastikspielzeuges, das war der Lebensraum hinter einer verschlossenen und auch vergitterten Tür für sechs Kinder im Alter von etwa acht bis zwölf Jahren für zwölf Stunden am Tag. Sozialer Kontakt bestand weder zu den zwei Pflegerinnen noch unter den Kindern selbst. In diesem Zwinger verkrochen sich diese jungen Menschen, die zum Teil eltern- und familienlos im Pflegeheim leben müssen, in ihre Ecken, betrieben selbstzerstörerische Tätigkeiten bis zur Blutung oder standen an der Gittertür hilflos und bis zur Unkenntlichkeit entwürdigt.“[194]

Bewohner(innen) mit Verhaltensauffälligkeiten würden dort so stark medikamentiert, dass sie kaum bei Bewusstsein seien. Lediglich zu den – immer gleichen, ernährungsphysiologisch höchst fragwürdigen – Mahlzeiten würden sie geweckt. Diese menschenunwürdige Unterbringung und Behandlung, die „kein Einzelfall“[195] sei, dürfte die Bundesvereinigung, aber auch andere Träger der Behindertenhilfe zusätzlich motiviert haben, menschenwürdige Wohn- und Lebensumstände für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen.

Eine Lebenshilfe in Deutschland

Am 9. November 1990 erklärte der Lebenshilfe DDR e. V. ihren Beitritt[196] zur Bundesvereinigung. Ausdrücklich ermutigte die Bundesvereinigung die neuen Orts- und Kreisvereinigungen, entweder selbst die Trägerschaft von Wohneinrichtungen zu übernehmen oder solche zu initiieren. Paten aus den westdeutschen Lebenshilfevereinigungen und professionelle „Kurzzeitberater“[197] der Bundesvereinigung sollten diesen Prozess unterstützen. Frau *Ingrid Körner* (* 1946), die damals beratend in den neuen Bundesländern unterwegs war, erinnert sich, dass unter dem unmittelbaren Druck, kurzfristig Wohnraum für Menschen mit geistiger Behinderung schaffen zu müssen, von den ostdeutschen Partnern häufig viel größere Wohnstätten geplant wurden, als die westdeutschen Berater(innen) für wünschenswert hielten. Rat wurde vor allem in finanziellen Fragen rund um das bundesdeutsche Leistungsrecht erbeten, weniger im Hinblick auf konzeptionelle Fragen. Die Lebenshilfe Ost habe, so meint Frau Körner rückblickend, erst ihre eigenen Erfahrungen sammeln müssen. Mancherorts, etwa in Schwerin, sei auch bald umgesteuert worden.[198]

Neue Wohnstätten – alte Strukturen

Wenig überraschend kam es zu einem *déjà-vu*, das an die Anfangsjahre der westdeutschen Lebenshilfe erinnerte. Kaum begannen örtliche Elternvereine, sich um Häuser und Wohnungen für Menschen mit geistiger Behinderung zu bemühen, zogen staatliche

Stellen, aber auch alteingesessene (konfessionelle) Einrichtungsträger Ostdeutschlands die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der vermeintlich unerfahrenen „Nichtfachleute“ in Zweifel, um sie schon bald als Konkurrenz wahrzunehmen.* Ein großes Problem war, geeignete Gebäude für die noch zu schaffenden Wohnstätten zu finden. Dies war umso drängender, als Menschen mit geistiger Behinderung nach wie vor mit psychisch Kranken und suchtkranken und suchtgefährdeten Menschen „unter einem Dach“[199] lebten. Dabei nahm man durchaus auch „ehemalige Einrichtungen der Stasi, der Partei- und Staatsorgane bzw. des FDGB, aber auch der sog. REHA-Zentren in den damaligen Bezirken der DDR“ in den Blick.

Lebenshilfe enthospitalisiert

Trotzdem versuchte die Lebenshilfe, die „Enthospitalisierung“ professionell voran zu treiben. So plante im Jahre 1994 der sachsen-anhaltinische Landesverband der Lebenshilfe gemeinsam mit dem Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalts die Gründung einer gGmbH, um die Entflechtung des psychiatrischen Krankenhauses in Haldensleben voranzubringen.[200] Dort lebten zu dieser Zeit noch rund 900 Menschen mit geistiger Behinderung. Wie nahm sich nun eine „Enthospitalisierung“ konkret aus? In Hagenow (Mecklenburg-Vorpommern) hatte die Lebenshilfe 1991 einen entsprechenden Modellversuch gestartet.[201] Dort wurden 37 Menschen im Alter von anderthalb bis 35 Jahren, die teils jahrelang in einer „psychiatrischen Pflegeeinrichtungen“ gelebt hatten, in einer Wohnstätte betreut und in alltagspraktischen Dingen, aber auch hinsichtlich ihrer motorischen Fähigkeiten gefördert. Eine „Sprachanbahnung“ fand ebenfalls statt. Ein zweites Beispiel: Im Dezember 1993 konnten 31 fehlplatzierte Frauen und Männer die Psychiatrie in Haldensleben verlassen und in eine gemeindenahe Wohnstätte der Lebenshilfe Zerbst einziehen.[202] Dort wohnten sie in Doppel- und Einzelzimmern, viele vermutlich zum ersten Mal in ihrem Leben. Die Lebenshilfe in Hönow, die 1995 Wohnmöglichkeiten für 18 ehemals fehlplatzierte Männer und Frauen geschaffen hatte, zeigte sich sehr zufrieden: „Hospitalisierungssymptome konnten in der kurzen Zeit seit dem Einzug schon massiv abgebaut werden.“[203]

Zugleich galt es, staatlichen Plänen zur Unterbringung von Menschen mit geistiger Behinderung entgegenzutreten, die aus der Zeit gefallen zu sein schienen.[204] Ein *roll-back* drohte Mitte der 1990er Jahre in den neuen Bundesländern vor allem im Bereich des Kinder- und Jugend-Wohnens. Nach der Auflösung der bezirklichen Rehabilitationszentren und der Schulinternate blieb den geistig behinderten Jungen und Mädchen nichts anderes übrig, als in ihre „überforderten“[205] Familien zurückzukehren. Angesichts nach wie vor zu weniger familienentlastender Angebote, Tagespflegestellen und Kurzzeitwohnmöglichkeiten sprach sich der Wohnstätten-Ausschuss „mit Nachdruck [für] die Schaffung gemeindenaher Dauerwohnplätze“ aus.*

---

* Interview mit Herrn Dr. Bernhard Conrads am 24. Juli 2018. (Interviewerin: Ulrike Winkler) Hinzu kam das Vorurteil, dass die ostdeutschen Lebenshilfe-Einrichtungen als „Auffangbecken“ für ehemalige SED-Mitglieder dienen könnten, dies umso mehr, als auch die ostdeutschen Vereinigungen sich als parteipolitisch und konfessionell unabhängig erklärt hatten. Letztlich blieb die Entscheidung über Einstellungen den Lebenshilfen vor Ort überlassen. Dass die Lebenshilfe auch später noch und auch „im Westen“ übergangen wurde, zeigt folgendes Ereignis. 1994 verhandelte das Sozialministerium in Baden-Württemberg mit „kirchlichen Trägern großer Einrichtungen“ über die Versorgung von schwerstbehinderten Menschen. Der Landesverband der Lebenshilfe war zu diesem Gespräch nicht eingeladen worden.

* Anders stellte sich die Situation in den alten Bundesländern dar. Dort verwies man auf „ausreichend gute Angebote in anderer (!) Trägerschaft“ sowie auf die konfessionellen Einrichtungen, die traditionell stark im Bereich der Behindertenhilfe engagiert waren.

Auf dem Weg ins neue Jahrtausend

Eine Bestandsaufnahme im Jahre 1990

Die Schätzung von Bedarfszahlen habe etwas von „Kaffeesatzleserei“[206], so der Bundesgeschäftsführer der Lebenshilfe, Dr. Bernhard Conrads, in seinem Grundsatzreferat im Jahre 1990. Allgemein werde davon ausgegangen, dass 40 Prozent aller in einer Werkstatt für Behinderte arbeitenden Menschen mit geistiger Behinderung einen Platz in einer Wohnstätte brauchten – dies sei aber, gerade angesichts der Tatsache, dass geistig behinderte Menschen immer älter würden, eine willkürlich gesetzte Zahl. Lege man diese 40 Prozent dennoch zugrunde, so ergebe sich auf dem derzeitigen Stand – bei etwa 100.000 Arbeitsplätzen in Werkstätten für Behinderte und etwa 11.000 Wohnstättenplätzen – ein Fehlbedarf von etwa 33.000 Plätzen, der sich leicht verdoppeln könne, wenn sich die „Alterspyramide“ bei den Menschen mit geistiger Behinderung, was zu erwarten sei, in Richtung auf den Bevölkerungsdurchschnitt verschieben würde. Conrads forderte daher die Kosten- und Einrichtungsträger – und unter letzteren vor allem auch die Lebenshilfe – nachdrücklich auf, „über die traditionelle Angebotspalette gruppengegliederter ‚Kernwohnstätten‘, Gruppenwohnungen und Einzelwohnungen hinaus“ über „neue, selbstständigere Formen des Wohnens, wie das ambulant betreute Einzel- und Gruppenwohnen“ nachzudenken. Wie Conrads andeutete, fand innerhalb der Lebenshilfe zu dieser Zeit ein Umbruch statt, der mit einem „Generationenwechsel“[207] zusammenhing. Man erlebe derzeit einen „gerade für die Gründergeneration […] schmerzlichen Prozess des Hinterfragens: Sind wir auf dem richtigen Weg? Oder zuerst: Suchen wir bewusst und zielgerichtet einen Weg in die Zukunft? Oder verwalten wir den Alltag!?“

Conrads formulierte an dieser Stelle auch konkrete Forderungen: Ein Rechtsanspruch auf Wohnen in ambulant betreuten Wohngruppen oder Einzelwohnungen sollte in das BSHG aufgenommen werden. Solange dies noch nicht geschehen sei, sollten „die Sozialhilfeträger Richtlinien für das ambulant betreute Wohnen zur Sicherstellung der entsprechenden Personalkosten erlassen“*. Die Diskussion zeigte aber auch, dass es beim Bezug einer Einzelwohnung einige Hürden zu überwinden galt: Nicht nur erschwerte die allgemeine Wohnungsnot die Wohnungssuche. Auch war die finanzielle Belastung hoch, da die niedrigen Werkstattlöhne meist nicht hinreichten, um die Miete zu bezahlen. Wenn bekannt würde, dass ein Bewerber in einer Werkstatt für Behinderte arbeitete, komme es häufig zu Absagen durch den Vermieter – hier könne, so die Diskussionsrunde, Abhilfe geschaffen werden, wenn die Lebenshilfe als Mieter auftrete.[208]

Aufschwung ambulant betreuter Wohnformen – trotz des Sparkurses in der Sozialpolitik

Trotz aller Hindernisse kam es in den 1990er Jahren zu einer fortschreitenden Auffächerung der Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung. Mitte der 1990er Jahre ergab eine Erhebung der Lebenshilfe in Nordrhein-Westfalen, dass von 9.321 Menschen mit geistiger Behinderung, die zu dieser Zeit in einer nordrhein-westfälischen Werkstatt für Behinderte arbeiteten*, zwar noch immer 57,8 Prozent im elterlichen Haushalt lebten, 27,6 Prozent aber schon in einer Wohnstätte, 4,67 Prozent in einer Wohngemeinschaft und immerhin 3,99 Prozent selbstständig in einer eigenen Wohnung, nur noch 4,4 Prozent in einem Heilpädagogischen Heim oder einer Landesklinik.[209] Eine 1995 veröffentlichte Studie zu Berlin kam zu ganz ähnlichen Ergebnissen.[210]

Seit den frühen 1990er Jahren wurden zudem neue, individuellere Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickelt. So gab es seit 1991 in Berlin-Neukölln eine „Betreuungsgemeinschaft“[211], der fünf Paare und eine alleinerziehende Mutter angehörten. Die Frauen und Männer lebten mit ih-

* Eine weitere Forderung Conrads: Wenn geistig behinderte Menschen im ambulant betreuten Wohnen Hilfe zum Lebensunterhalt benötigten, dürften die Eltern ab dem 21. Lebensjahr nicht mehr zu einem Unterhaltsbeitrag herangezogen werden – hier sollte die Härtefallklausel nach § 91 Abs. 3 BSHG zur Anwendung kommen.

* Die Gesamtzahl der in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen lag bei 10.225. Für 904 von ihnen lagen keine Angaben vor.

ren Kindern (Säuglinge und Kleinkinder) in eigenen Wohnungen und wurden von sechs Mitarbeiter(inne)n der Lebenshilfe sowie zwei Nachtbereitschaften in der Besorgung ihres Alltags unterstützt. Ein anderes Beispiel, das im Wohnstätten-Ausschuss diskutiert wurde, war eine inklusive Wohngemeinschaft in Würzburg: „Drei junge Männer kennen sich schon aus der Schule und wollten zusammen wohnen. Die Eltern waren und sind die Ideengeber, die auf die Lebenshilfe zugegangen sind und für ihre Idee geworben haben."[212] Gemeinsam mit der Lebenshilfe Würzburg erarbeiteten die Eltern ein innovatives Konzept:

„Die Wohnung ist von den Eltern angemietet und wird an die Mieter [Studenten] untervermietet. Die [beiden] Studenten zahlen Miete und übernehmen keinerlei pflegerische oder pädagogische Tätigkeiten bei den Menschen mit Behinderung. [...] In der Startphase war es schwierig, kurzfristig Personal zu finden, das auch bereit war, etwa morgens nur für einen sehr kurzen Frühdienst zu arbeiten. Das Angebot ist bisher nicht ausreichend finanziert und nur aufgrund des hohen Engagements der Eltern (Wochenenden, Urlaubszeiten) tragfähig. Die vereinbarten Entgelte für das Ambulant Betreute Wohnen (ABW) sind trotz harter Kostenverhandlungen nicht ausreichend, um den Bedarf der Menschen mit intensiverem Betreuungsumfang zu decken."[213]

Das Beispiel zeigt, wie mühselig es im Einzelfall sein konnte, innovative Wohnformen zu etablieren – und insbesondere deren Finanzierung sicherzustellen. Im Laufe der 1990er Jahre verschlechterten sich überdies die sozialpolitischen Rahmenbedingungen: Die angespannte Finanzlage des Bundeshaushalts führte ab 1994/1995 zu einer formalen Senkung des Wohnstandards für Menschen mit geistiger Behinderung. Hier war das Beispiel Brandenburgs aufschlussreich. Dort griff das Referat Behindertenhilfe des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie 1996 empfindlich in die bis dahin geltenden Baurichtlinien ein: „Zimmergröße von zwölf qm auf neun qm, Zweibettzimmer sind wieder zulässig, Wohnstätten müssen mindestens dreißig bis maximal sechzig Plätze haben und dürfen grundsätzlich nur in einem großen Haus untergebracht werden."[214] Diese gewollte Massierung von Menschen mit geistiger Behinderung erinnerte unwillkürlich an die Anstaltsbauten der Vergangenheit und hatte mit gemeindeintegriertem Wohnen nichts zu tun.[215] Dennoch: Trotz mancher kurzfristigen Versuche des Umsteuerns wies der Kurs eindeutig in Richtung auf individualisiertes Wohnen und auf eine Auflösung der überkommenen Heimstrukturen.

Lebensqualität in Wohnstätten

Seit den frühen 1990er Jahren ist zudem eine ganz neue Sensibilität für die mit der Wohnform des Heims verbundenen strukturellen Zwänge, die sich hemmend auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Bewohner(innen) auswirken können, zu beobachten. So entwarf *Theodor Thesing* bereits 1990 eine Checkliste, um die Lebensqualität in Wohnstätten zu prüfen. Daraus ein paar Beispiele:

- Stehen den Bewohner(inne)n Einzelzimmer zur Verfügung, so dass sie sich, wenn sie allein sein möchten, zurückziehen können und auch mit einem Freund oder eine Freundin ungestört sein können? Oder müssen sie eine „Daueröffentlichkeit" ertragen (Mehrbettzimmer, Schlafzimmer als Durchgangsraum, unpersönlicher Tagesraum)?
- Haben die Bewohner(innen) ein „selbstbestimmtes Territorium", das von anderen – Mitbewohner(inne)n, Mitarbeiter(inne)n, Eltern – respektiert wird? Haben die Bewohner(innen) einen eigenen Schlüssel, können sie ihr Zimmer abschließen? Sind die Zimmer jederzeit für das Personal zugänglich? Klopfen die Mitarbeiter(innen) an, bevor sie eintreten?
- Gibt es die Möglichkeit, den Wohnbereich individuell zu gestalten? Dürfen Bewohner(innen) eigenen Besitz mitbringen? Dürfen Nägel in die Wand geschlagen, Bilder abgenommen oder aufgehängt, die Wände neu tapeziert, Möbel umgestellt werden?
- Ist eine individuelle Lebensführung möglich? Besteht beispielsweise die Möglichkeit, selbst zu kochen, oder ist die Wohngruppe an eine Zentralversorgung angeschlossen?
- Wie steht es um die Konstanz der Beziehungen in einer Wohnstätte? Wie hoch ist die Fluktuation unter den Bewohner(inne)n? Wie häufig wechselt das Personal? Wie groß ist die Gruppe? Festigt die Gruppengröße die Beziehungen innerhalb der Wohngruppe oder fördert sie die Anonymität?
- Welche Kommunikationsformen bestehen innerhalb einer Wohngruppe? Welche Formen der Mitbestimmung gibt es?
- Können die Bewohner(innen) ungestört Besuch empfangen? Wie gestalten sich die Kontakte zur Außenwelt?
- Ist die Wohngruppe von außen als Institution erkennbar oder vermittelt sie den Eindruck eines

privaten Wohnhauses bzw. einer privaten Wohnung? Steht beispielsweise der Name des Trägers auf dem Schild an der Haustür oder werden die Bewohner(innen) namentlich genannt? Fällt die Bauweise des Hauses aus dem Rahmen oder fügt sie sich in die Umgebung ein?[216]

Alle diese Punkte werden mittlerweile in der Anlage, bei der Einrichtung und bei der inneren Organisation von Wohnstätten berücksichtigt. Ein beeindruckendes Beispiel bieten die „Individualisierungsstandards im Bereich Wohnen", welche die Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH 2008/2009 auf Anregung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe erarbeitet hat. Minutiös wird hier aufgelistet, was beim Wohnen geistig behinderter Menschen Standard sein muss: Das Spektrum reicht vom eigenen Zimmerschlüssel, eigenen Möbeln, eigener Bettwäsche, eigenen Hygieneartikeln, eigenem Fernsehen, Telefon, Handy und Internet, eigenem Kühlschrank oder Kühlfach und eigener Kaffeemaschine über einen individuellen Wochenplan, individuelle Schlaf-, Aufsteh- und Essenszeiten, individuelle Friseur-, Fußpflege- und Arzttermine bis hin zu selbstständigem Putzen, Waschen, Einkaufen und Kochen, der freien Wahl des Fernsehprogramms, der Mitgliedschaft in Vereinen bis hin zu der Forderung, dass es „keine ‚Heimfahrtregelungen' mit Angehörigen ohne Zustimmung der Betroffenen"[217] geben darf. Hatten Wohnheime und Wohnstätten früher etwas von einer künstlichen Lebenswelt, deren Bewohner(innen) ein hohes Maß an Fremdbestimmung aushalten mussten, so haben sie sich inzwischen weitgehend an andere Wohnformen angeglichen und erlauben ein weitgehend selbstbestimmtes Leben.

Vielfalt der Wohnformen heute

Mittlerweile gibt es auch in Deutschland eine Vielzahl von Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung. Von ihrer Größe her lassen sie sich in drei Grundtypen unterteilen: Zu den Wohnformen mit mehr als 50 Bewohner(inne)n zählen vor allem die „Vollzeitheime/Anstalten".* Diese haben jedoch spätestens seit den 1990er Jahren eine innere Differenzierung vorgenommen, Wohngruppen eingerichtet, Wohngemeinschaften und Einzelwohnungen ausgegliedert. Insofern sind auch die „Komplexeinrichtungen" für geistig behinderte Menschen dabei, das überkommene Konzept der Beheimatung in einem abgesonderten Schutz- und Schonraum zu überwinden. Zu den Wohnformen mit 25 bis 50 Plätzen rechnen die Wohnstätten, zumeist gegliedert in zwei oder mehr Wohngruppen, und die Wohnverbünde, in denen Einzel- oder Paarwohnungen, kleine Wohngemeinschaften und Erziehungsfamilien zusammengefasst sind. Schließlich gibt es individualisierte Wohnformen wie (ambulant betreute) Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften oder Wohnfamilien.[218]

In der Publikation „Wohnen heute" stellt die Bundesvereinigung Lebenshilfe aktuelle Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung vor: Neben dem Wohnen in einer Wohnstätte (in einer Wohngruppe oder einer Außenwohngruppe, in einem Einzelapartment oder als Paar in einem Doppelapartment) hat das Wohnen in einer Privatwohnung (als Einzelperson, als Wohngemeinschaft, als Paar, als alleinerziehende Mutter mit Kind oder als Familie), sei es in einem Wohnverbund oder in einer selbst angemieteten Wohnung in einem „ganz normalen" Mietshaus, an Bedeutung gewonnen.[219] Für Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf gibt es verschiedene Angebote Ambulanter Assistenz. So kombiniert die SELAM-Lebenshilfe gGmbH in Oldenburg Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung zu einem „ganzheitlichen Assistenzpaket"[220]. Über das „Persönliche Budget" – hierbei können sich Menschen mit Behinderungen die ihnen zustehende Eingliederungshilfe auszahlen lassen – ist es möglich, die zum selbstständigen Wohnen notwendigen Unterstützungsleistungen nach eigenen Vorstellungen einzukaufen und dabei auch die Angebote verschiedener Dienste miteinander zu kombinieren.[221]

Von besonderem Interesse sind Wohnformen, die auf ein Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten Menschen abzielen. Dazu drei Beispiele:

- So hat die Lebenshilfe Berlin in einem Haus mit 23 Wohnungen an der Schöneicher Straße im Stadtteil Hohenschönhausen zehn Apartments – über das ganze Haus verteilt – angemietet. In diesen Apartments werden 17 unterstützte Wohnplätze

* Daneben fallen noch die Dorfgemeinschaften als Lebensmodell im Rahmen der anthroposophischen Sozialtherapie nach dem Vorbild der von dem Heilpädagogen *Karl König* (1902–1966) im Jahre 1939 begründeten *Camphill Community for Children in Need of Special Care* in der Nähe von Aberdeen in diese Kategorie.

angeboten. Eine Notrufanlage und ein durchgehend besetztes Büro sichern eine „Rund-um-die-Uhr-Unterstützung“. Eine „Treffpunktwohnung fördert Austausch und Begegnung mit anderen Bewohnern“[222].

- Die Lebenshilfe Biberach hat 2002 eine Wohnung in der Mehrgenerationen-Wohnanlage Unter den Linden – unweit der Wohnstätte der Lebenshilfe – angemietet. Die von einem Verein getragene Wohnanlage kultiviert ein eigenes Konzept „guter Nachbarschaft“, das optimale Voraussetzungen auch für Ambulant Betreutes Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung bietet.[223]
- Das Modell der „integrativen Wohngemeinschaft“ verfolgt der Verein Gemeinsam Leben Lernen e.V. in München. Der Verein tritt als Hauptmieter von Wohnungen auf – die Zimmer werden einzeln an geistig behinderte Menschen, die für gewöhnlich in einer Werkstatt arbeiten, und an nicht behinderte Menschen, zumeist Studierende, untervermietet. Die nicht behinderten Mitglieder der Wohngemeinschaft leisten „bedarfsorientierte Unterstützung“[224]. Eine extern wohnende sozialpädagogische Fachkraft begleitet die Wohngemeinschaft durch den Alltag.

Für die Zukunft zeichnen sich weitere Möglichkeiten ab, so etwa im Bereich des genossenschaftlichen Wohnens.* Spürbar ist auch eine veränderte Betrachtung des Wohnens in der Familie. Der pädagogische Impetus, heranwachsende Menschen mit geistiger Behinderung dazu zu bewegen, aus dem Elternhaus auszuziehen, verbunden mit dem Appell an die Eltern, ihre Kinder loszulassen, ist einer neuen Gelassenheit gewichen: Wenn das Wohnen in der Familie (oder etwa in einer eigenen Wohneinheit im Haus der Eltern) für alle Beteiligten eine befriedigende Lösung ist, soll dies respektiert werden.**

Fachleute betonen übereinstimmend, dass es wichtig ist, Möglichkeiten zu schaffen, einen Versuch mit einer bestimmten Wohnform, der nicht glückt, abbrechen und in eine andere Wohnform zu wechseln zu können. Niedrigschwellige Übergänge ohne Statusverlust, von stationären zu ambulanten, aber auch umgekehrt von ambulanten zu stationären Wohnformen, erlauben es Menschen mit geistiger Behinderung, auszuprobieren, wo, wie und mit wem sie leben möchten.[225]

Hürden auf dem Weg zum selbstbestimmten Wohnen

Trotz der Auffächerung der Wohnangebote leben – im Vergleich zwischen den verschiedenen Behinderungsformen – hierzulande noch immer verhältnismäßig viele Menschen mit geistiger Behinderung in stationären Einrichtungen.[226] Ende 2014 lag der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im *stationär* betreuten Wohnen bei 64,2 Prozent, während auf Menschen mit seelischer Behinderung 27,3 Prozent, auf Menschen mit körperlicher Behinderung 8,5 Prozent entfielen. Der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im *ambulant* betreuten Wohnen belief sich zu diesem Zeitpunkt dagegen lediglich auf 25,3 Prozent, Menschen mit körperlichen Behinderungen kamen auf 4,1 Prozent, während Menschen mit seelischer Behinderung 70,6 Prozent der Leistungsberechtigten stellten.[227] Wie ist dieses Ungleichgewicht zu erklären? Hartnäckig hält sich offenbar die Vorstellung, dass für viele Menschen mit geistiger Behinderung, gerade für geistig schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen, eine adäquate Pflege, Versorgung und Betreuung nur in stationären Einrichtungen gewährleistet werden könne – hier wirkt nicht zuletzt auch das klassische medizinische Modell nach, das „Behinderung“ als etwas Unveränderliches und Unhinterfragbares auffasst, das im Körper des behinderten Menschen zu verorten ist und als Schädigung, Defekt oder Defizit verstanden wird. Indem Kostenträger diesem eingeschliffenen Denkmuster folgen, übersehen sie die Ressourcen und Potenziale behinderter Menschen, die durch den Abbau gesellschaftlicher Barrieren zur Entfaltung kommen können – die Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Leben wird daher oft unterschätzt, die Möglichkeit eines ambulant betreuten Wohnens gerät leicht aus dem Blick. Zudem galten stationäre Angebote lange Zeit als die Regel und bilden nach wie vor (nicht zuletzt im Hinblick auf die Kosten) einen Maßstab, an dem ambulante Angebote gemessen werden.[228]

Schließlich wirkt sich auch der „Mehrkostenvorbehalt“ im Sozialgesetzbuch hemmend auf den weiteren Ausbau ambulanter Leistungen aus: § 13 (1)

* Interview mit Frau Ingrid Körner am 22. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl).

** Darin drückt sich, so Herr Ulrich Niehoff, auch die „Wertschätzung der familiären Konstellation“ aus. Interview mit Herrn Ulrich Niehoff am 1. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl).

des SGB XII schreibt zwar den Vorrang ambulanter vor teilstationären und stationären Leistungen sowie den Vorrang von teilstationären vor stationären Leistungen fest, nimmt aber sogleich eine folgenschwere Einschränkung vor: „Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“[229] Dabei ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen, wobei „die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen“ sind. Erscheint eine stationäre Leistung zumutbar, ist ein Kostenvergleich vorzunehmen. Es liegt auf der Hand, dass sich den Sozialbehörden bei der Beurteilung, ob eine stationäre Unterbringung zumutbar ist und wie hoch die Mehrkosten einer ambulanten Betreuung sein dürfen, um noch als verhältnismäßig zu gelten, weite Ermessensspielräume eröffnen. Gerade bei Menschen mit geistiger Behinderung scheinen die Grenzen der Zumutbarkeit stationärer Leistungen weit gezogen zu werden, während die Bereitschaft, möglicherweise anfallende Mehrkosten für ambulante Leistungen zu tragen, geringer ausgeprägt zu sein scheint.

Dementsprechend äußerte sich der Ausschuss der Vereinten Nationen, der über die Umsetzung der 2006 von der Vollversammlung beschlossenen, 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wachen soll, zum Abschluss seiner Beratungen über den ersten Staatenbericht aus Deutschland am 26./27. März 2015 „besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen“[230] und empfahl die Novellierung des § 13 SGB XII, „um durch umfangreichere soziale Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen“[231]. Weiter wurde die Bundesregierung aufgefordert, ausreichende Finanzmittel bereitzustellen, „um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde“. Schließlich hat sich die Bundesrepublik Deutschland wie alle anderen Vertragsstaaten mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass „behinderte Menschen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“.[232]

Die Lebenshilfe positioniert sich – Die Grundsatzprogramme von 1990 und 2011 im Vergleich

Der Vergleich zwischen den von den Mitgliederversammlungen am 10. November 1990 bzw. am 12. November 2011 verabschiedeten Grundsatzprogrammen der Bundesvereinigung Lebenshilfe deutet auf einen weitreichenden und tiefgreifenden Wandel im Selbstverständnis hin. Was zuerst ins Auge fällt: Das Grundsatzprogramm von 2011 ist fast durchgehend in Leichter Sprache geschrieben – es richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit geistiger Behinderung. Hier spiegelt sich der Anspruch der Lebenshilfe wider, nicht mehr nur „Elternverband“ und „Fachverband“ zu sein, sondern zugleich auch ein „Selbsthilfeverband von Menschen mit Behinderung“[233].

Im Grundsatzprogramm von 1990 machte es sich die Lebenshilfe zur Aufgabe, sich dafür einzusetzen, „dass jeder geistig behinderte Mensch so selbstständig wie möglich leben kann und dass ihm so viel Schutz und Hilfe zuteil werden, wie er für sich braucht“[234]. Zwar kommt in dieser Formulierung die Zielvorgabe der Verselbstständigung bereits klar zum Ausdruck, doch scheint das latente Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch des behinderten Menschen auf Selbstbestimmung und dem Wunsch seiner Angehörigen nach Schutz und Fürsorge noch durch. Der Abschnitt über das Wohnen knüpfte recht konkret an die bestehenden Verhältnisse an und konstatierte zunächst einen großen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum. Dabei ging man explizit von der Wohnform der Wohnstätte aus. Beim Ausbau der Wohnstätten sei der tatsächliche Bedarf zugrunde zu legen und nicht ein willkürlich festgelegter „Bruchteil der in einer Region eingerichteten Werkstattplätze“.[235] Ausdrücklich sprach sich das Grundsatzprogramm dagegen aus, zu große Wohnstätten zu bauen, nur um „den Vorgaben der Kostenträger“ zu genügen. Der Gedanke der Selbstbestimmung wurde auch im Abschnitt über das Wohnen aufgegriffen: „Der einzelne muss seine Wohnsituation weitgehend mitgestalten können.“ Hier waren nicht nur „Mitspracherechte“ in der Wohnstätte gemeint, ausdrücklich hielt das Grundsatzprogramm fest: „Es müssen in Zukunft auch mehr Möglichkeiten geschaffen werden, außerhalb von Einrichtungen zu wohnen und die notwendige Hilfe und Begleitung zu erhalten.“ Implizit ging das Grundsatzprogramm

von 1990 aber noch davon aus, dass ein Leben in der Wohnstätte der Regelfall war.

Das Grundsatzprogramm von 2011 steht ganz im Zeichen der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Lebenshilfe macht sich zur Aufgabe, dazu beizutragen, „die in der neuen UN-Konvention verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen“[236]. Das neue Programm ist der Leitidee der Inklusion verpflichtet. Dies gilt auch für das Wohnen. In dem betreffenden Abschnitt werden keine konkreten Wohnformen mehr genannt. Nicht die institutionellen Strukturen sind Ausgangspunkt der Überlegungen, sondern das „Wunsch- und Wahlrecht“[237] von Menschen mit Behinderung, ausdrücklich auch von Menschen mit schwerer Behinderung: „Darauf haben Menschen mit Behinderung ein Recht: Sie können selbst wählen, wo und wie sie wohnen möchten. Auch mit wem sie zusammen leben möchten. Und wer sie unterstützt.“

Will man die jüngsten Entwicklungen auf den Punkt bringen, bieten sich drei Schlagworte an: Personzentrierung, Partizipation, Sozialraumorientierung.

Personzentrierung

Das rehabilitative Denken, das von einer Stufenfolge – Wohnen in der Familie, Wohnstätte, ambulant betreutes Wohnen – ausgeht, ist auf dem Rückzug, stattdessen geht die Entwicklung dahin, dass die Bedürfnisse und Wünsche von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ausgangspunkt genommen werden, um individuell zugeschnittene Wohnformen zu entwickeln. Eine solche „Personzentrierung“ muss „mit einer umfassenden Bedarfsermittlung in einem standardisierten und partizipativ gestalteten, verbindlichen Bedarfsfeststellungsverfahren nach bundeseinheitlichen Kriterien“[238] beginnen.

Damit dies nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg geschieht, bedarf es einer „personzentrierten Wohnberatung“.[239] Beratung findet oft nur in Verbindung mit einem speziellen Wohnangebot statt, knüpft also an bereits bestehende institutionelle Strukturen an – im Verlauf der Beratung wird geklärt, ob das Wohnangebot für den wohnungssuchenden Menschen mit geistiger Behinderung passend ist oder nicht. Personzentrierte Wohnberatung geht hingegen vom einzelnen Menschen mit geistiger Behinderung und seiner Familie aus. Diese wird nicht selten über Jahre hinweg begleitet. Beratung findet zumeist vor Ort in den Familien statt, den Bedürfnissen und Wünschen der Wohnungssuchenden entsprechend werden verschiedene Wohnformen in Erwägung gezogen. Personzentrierte Wohnberatung übernimmt eine „Lotsenfunktion“, vernetzt die Wohnungssuchenden und ihre Familien mit Einrichtungen, Vermietern und Ämtern und betätigt sich dabei auch als „Dolmetscher“, da alle diese Akteure verschiedene „Sprachen“ sprechen.

Partizipation

Die Weiterentwicklung der verschiedenen Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung im Sinne der Inklusion ist nur in einem partizipativ gestalteten Diskurs möglich. Was heute als selbstverständlich gilt, ist das Ergebnis eines längeren Lernprozesses. Am Anfang, in den 1990er Jahren, musste Partizipation auch innerhalb der Lebenshilfe erst eingeübt werden.

Das gilt auch für den Wohnstätten-Ausschuss. Im Oktober 1990 diskutierte der Ausschuss, nunmehr ergänzt durch Vertreter(innen) der fünf neuen Landesverbände, darüber, eine Frau oder einen Mann mit geistiger Behinderung zu kooptieren. Auf deren *ständige* Mitgliedschaft vermochte man sich zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht zu verständigen. Eine mögliche „Einbeziehungsvariante“[240] wurde darin gesehen, dass „zu bestimmten Sachfragen eine Gruppe von erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung“ hinzugezogen werden sollte. Ein Jahr später stand das Thema erneut auf der Tagesordnung. Die Entscheidung für einen zunächst auf zwei Jahre begrenzten „Behinderten-Beirat“[241] zum Wohnstätten-Ausschuss fiel zwar „mit überwältigender Mehrheit“, allerdings gab es zwei Gegenstimmen und eine Enthaltung. Letzte Zweifel an einer Beteiligung der eigentlich Betroffenen scheinen nach wie vor bestanden zu haben. Interessanterweise sollte sich der „Behinderten-Beirat“ nicht aus Betroffenen aus jedem Landesverband, also föderalistisch, zusammensetzen, sondern man definierte vier Regionen (Süd-, Nord-, Ost- und Westregion)[242], aus denen der Ausschuss – je nach Größe der Region – ein bis zwei potenzielle Vertreter(innen) aussuchte. Als Kriterien wurden „Alter, Geschlecht, Schweregrad der Behinderung und Wohnform“ genannt. Der „Behinderten-Beirat“ sollte zwei- bis dreimal im

Jahr zusammenkommen, die Interessen Betroffener im Ausschuss vertreten und dabei durchaus als „Regulativ“[243] fungieren. Gleichsam als oberstes Ziel sollte eine „Institutionalisierung einer Beteiligung erwachsener Menschen mit geistiger Behinderung an Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen“ angestrebt werden. Die Suche nach geeigneten Mitgliedern des „Behinderten-Beirats“ gestaltete sich leicht, nur in Rheinland-Pfalz hatte es zunächst Probleme gegeben, Interessent(inn)en zu finden.[244] Die Diskussion darüber, inwieweit die Beiratsmitglieder fähig sein müssten, sich zu artikulieren, „um ihre zukünftigen Aufgaben“ bewältigen zu können, führte zur – eigentlich schon geklärten – Frage, „was der „Ausschuss ‚Wohnen‘ mit der Konstituierung eines solchen Gremiums eigentlich bezwecken will.“ Laut Protokoll fürchtete man, dass der „Behinderten-Beirat“ eventuell etwas „produzieren“ könne, was der Ausschuss nicht zu leisten in der Lage sei. Weiter ins Detail ging man nicht. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Ausschuss-Mitglieder den Betroffenen zutrauten, für sich selbst und ihre Interessen einzustehen. Vielleicht schwang hier auch die Sorge mit, im eigenen Arbeits- und Diskussionsfluss von den „Behinderten“ „behindert“ zu werden? Einstweilen hielt man aber an der Gründung eines „Behinderten-Beirats“ als beratendes Gremium für den Ausschuss „Wohnen“ fest. Am 28. Februar 1994 nahm der „Behinderten-Beirat“ seine Arbeit auf.[245] Diese gestaltete sich eher mühsam. So würden die Beiratsmitglieder, nach Auskunft des Wohnstätten-Ausschusses „zu Beginn einer jeden Sitzung zuerst einmal eine geraume Zeit benötigen […], um sich zu finden, sich entsprechend darzustellen, um sich dann erst allmählich den eigentlich Themen zuzuwenden.“[246] Demgegenüber stand die Klage einzelner Beiratsmitglieder, sich bei den Beratungen „außen vor“ zu fühlen.*

Mittlerweile haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Tagt heute der Ausschuss „Wohnen und soziale Teilhabe“, dann nehmen selbstverständlich Menschen mit geistiger Behinderung als „Selbstvertreterinnen und -vertreter“[247] teil, und ebenso selbstverständlich gibt es ein Protokoll in Leichter Sprache. Seit 2001 existiert zudem – neben dem Bundes-Elternrat – ein Rat behinderter Menschen, der den Bundesvorstand der Lebenshilfe berät, und auch im Bundesvorstand sitzen Selbstvertreter(innen).

Partizipative Formen fanden seit den 1990er Jahren auf breiter Front Eingang in die Arbeit der Lebenshilfe – eine gewisse Signalfunktion hatte in dieser Hinsicht der 1994 in Duisburg abgehaltene Kongress „Ich weiß doch selbst, was ich will“.** Im Hinblick auf das Thema des Wohnens finden regelmäßig Fortbildungen für Menschen mit Behinderung statt – so etwa das Seminar „Ich möchte wohnen, wie ich will. Selbstbestimmung beim Wohnen – Wie kann das klappen?“ im Juni 2017.[248] Hinzu kommen Tagungen im Tandem und Schulungen für Heimbeiräte.

Im Rahmen der Persönlichen Zukunftsplanung kommt u. a. das Tool „Schöner Wohnen“ zum Einsatz, ein „Instrument zur Bewohner(innen)-Befragung“, das mit Hilfe von Fragebögen, Bildkarten, Wertungs- und Entscheidungskarten die Wohnbedürfnisse und -wünsche von Menschen mit geistiger Behinderung verdeutlicht.[249] Das aktuelle Heft 3/2018 des „Lebenshilfe-Magazins“, der Beilage der Lebenshilfe-Zeitung in Leichter Sprache, widmet sich unter dem Motto „Ganz mein Geschmack“ dem Thema Wohnen, gibt Tipps für die Gestaltung der eigenen Wohnung (Farbgebung, Licht, Anordnung der Möbel), zeigt an drei Beispielen, wie Menschen mit Behinderung ihren Lebensraum gestaltet haben und kündigt eine Broschüre zum Thema „Selbermachen leicht gemacht“ an, ein gemeinsames Projekt der Lebenshilfe und einer Baumarktkette.[250]

Sozialraumorientierung

Seit den 1990er Jahren gilt das Augenmerk verstärkt auch der sozialräumlichen Einbindung von Wohnstätten, Wohngruppen und Wohnungen von

* Ein kritisches Korrektiv konnte der Beirat nicht sein, dafür war die Position der geistig behinderten Menschen zu schwach. Der Beirat habe dem Ausschuss „nicht gefährlich“ werden können, erinnert sich *Ulrich Niehoff*. Interview mit Herrn Ulrich Niehoff am 1. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl).

** Ulrich Niehoff erinnert sich, dass im Zuge der Vorbereitungen auf diesen Kongress, die 1992 begannen, ein Vorbereitungskreis, bestehend aus sechs Menschen mit geistiger Behinderung, gebildet wurde, der sich anfangs jedoch schwer tat, eigene Vorstellungen zu entwickeln. Der Wechsel der Erwartungshaltung kam wohl doch sehr abrupt – jahrzehntelang war von Menschen mit geistiger Behinderung erwartet worden, sich dem anzupassen, was andere für sie konzipiert hatten, nun sollten sie plötzlich selbstständig ihre eigenen Konzepte entwerfen. Interview mit Herrn Ulrich Niehoff am 1. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl). Der Vorgang erinnert an die weiter oben beschriebenen Anfangsprobleme bei der Mitwirkung von Bewohner(inne)n bei der Umgestaltung ihres Lebensraums in Anstalten der Behindertenhilfe.

Menschen mit geistiger Behinderung. Schon in den ersten Empfehlungen der Lebenshilfe zum Wohnen geistig behinderter Menschen war, wie bereits erwähnt, deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass eine Einrichtung „auf der grünen Wiese" im Widerspruch zum Prinzip der Normalisierung steht. Dementsprechend wurde der Infrastruktur der Wohnstätten – etwa die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr, die Nähe zu Geschäften, Poststationen, Ämtern, Schwimmbädern, Kneipen, Kinos, Kirchen usw. – im Laufe der Zeit immer mehr Aufmerksamkeit zugewandt.[251] War dies anfangs allerdings lediglich als Standortfrage aufgefasst worden, so hat sich in den letzten Jahren – unter dem Einfluss der Leitidee der Inklusion – zunehmend die Einsicht durchgesetzt, dass es nicht genügt, bei der Einrichtung der verschiedenen Wohnformen auf Infrastrukturfaktoren zu achten. In der Diskussion um das Konzept der „Sozialraumorientierung", die sich mit den Diskussionen um „Lebensweltorientierung", „Gemeinwesenarbeit", „Quartiersentwicklung" „Empowerment" oder „Community Care" überschneidet,[252] zeichnet sich ein neues Verständnis von „Raum" ab: Dieser wird nicht mehr nur als physikalische oder geografische Kategorie verstanden, sondern zugleich als ein soziales Konstrukt.[253] Ein „Sozialraum" ist das Ergebnis vielfältiger Interaktionsprozesse innerhalb eines engmaschigen Beziehungsgeflechts von Menschen, Gruppen und Organisationen innerhalb eines Stadtteils, Quartiers, Kiezes oder Dorfes. Um eine Einbindung von Menschen mit geistiger Behinderung in den eine Wohnstätte, Wohngruppe oder Wohnung umgebenden Sozialraum zu fördern, ist es notwendig, Veränderungsprozesse in diesem Sozialraum anzustoßen und an die zugrunde liegenden Beziehungsgeflechte anzuknüpfen.

Um die Entwicklung von Wohnangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung im Sinne der Inklusion voranzutreiben, hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe unter dem Titel „Unter Dach und Fach. Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde" 2016 ein Handbuch herausgebracht, das eine Grundlage für breit angelegte Diskussionsprozesse zur inklusionsorientierten Sozialraumentwicklung bieten soll.[254] Angeregt wird die Bildung von Netzwerken, die verschiedenste Gruppen an einen Tisch bringen: „Menschen mit Exklusionsrisiken"[255], die vor Ort wohnen oder eine Wohnung suchen, „zielgruppenspezifische Unterstützungsanbieter" (Leitungen, Mitarbeitende aus den Bereichen Behindertenhilfe, Altenhilfe, Pflegedienste, Kliniken, Sozialpsychiatrie, Jugendhilfe, Selbsthilfeorganisationen, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer), Wohnbaugesellschaften, Wohnungsunternehmen, private Vermieter, Stadtplaner, Architekten, Investoren und Makler, Vertreter(innen) kommunalpolitischer Gremien, der kommunalen Verwaltung, der Stadtwerke, des ÖPNV, der Sozialhilfeträger und der Parteien, Bürger(innen), „bürgerschaftlich Engagierte", Vertreter(innen) von Interessengruppen, Bürgerinitiativen und Nachbarschaften, von Bildungsinstitutionen, Wirtschaftsbetrieben, Freizeitanbietern, Vereinen und religiösen Gemeinschaften.[256] Anhand eines detaillierten Fragenkatalogs sollen solche Netzwerke eine Bestandsaufnahme des Wohnangebots vornehmen, den Veränderungsbedarf feststellen, Ziele festlegen*, einen Plan aufstellen und die Ergebnisse des Veränderungsprozesses überprüfen.

In der Publikation „Leben in der Gemeinde heute" stellt die Bundesvereinigung Lebenshilfe gelungene Beispiele für Projekte vor, die in den Sozialraum hineinwirken und ein Leben „mittendrin" ermöglichen:

- So haben der 2007 gegründete Verein „Familienbande Familiennetzwerk Kamen e.V.", die Lebenshilfe Kreis Unna e.V. und der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Lebenshilfe ein Projekt initiiert, das Familien – insbesondere jungen Familien, Familien, die neu in der Region sind, und Familien aus anderen Kulturen –, Alleinerziehenden, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen „eine neue Form von familiärer Gemeinschaft im öffentlichen Raum bietet"[257]. Um den Kristallisationskern eines kleinen „Mütterzentrums" in Kamen ist ein „selbstorganisierter Sozialraum" entstanden, eine Art „moderner Dorfbrunnen"[258].
- Im Stadtteil Bebelhof, in dem viele ältere Menschen leben, hat die Stadt Braunschweig in Kooperation mit der Lebenshilfe Braunschweig 2009 ein „Haus der Begegnung" eröffnet, das ein Treffpunkt älterer Menschen mit und ohne Behinderungen

* Das Handbuch empfiehlt, die vereinbarten Ziele einer so genannten „SMART-Analyse" zu unterziehen. Die Abkürzung steht für „**S**pezifisch" (Sind die Ziele genau definiert?), „**M**essbar" (Kann die Erreichung der Ziele überprüft werden?), „**A**kzeptiert" (Was motiviert die Beteiligten, an der Verwirklichung der Ziele mitzuwirken? Welches Interesse haben Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Kommune und andere Institutionen daran?), „**R**ealistisch" (Sind die Ziele erreichbar? Welche Ressourcen stehen zur Verfügung? Mit welchen Widerständen ist zu rechnen?), „**T**erminiert" (Wer übernimmt welche Aufgaben? Bis wann sollen sie erledigt sein).

geworden ist. Über einen Beirat bestimmen die Besucher(innen) über das Programm des Begegnungszentrums mit.[259]

- Die Übernahme eines Ehrenamts kann den sozialen Status (wie auch das Selbstwertgefühl) von Menschen mit geistiger Behinderung stärken. So arbeitet die Bundesvereinigung Lebenshilfe mit dem Dachverband der Naturparks, Nationalparks und Biosphärenreservate in Deutschland, dem „EUROPARC Deutschland e.V.“, zusammen, um Menschen mit geistiger Behinderung die Möglichkeit zu geben, ehrenamtlich im Bereich des Naturschutzes zu arbeiten. Ein erstes praktisches Projekt des Lebenshilfe-Werks Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. war so erfolgreich, dass weitere folgten.[260]
- Seit 2002 existiert die Initiative „Wir Menschen mit Lernschwierigkeiten in Münster“ (WiM), eine etwa 30 bis 40 Menschen mit Behinderungen umfassende Arbeitsgemeinschaft, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, auf Barrieren in der Stadt Münster aufmerksam zu machen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben erschweren: fehlende Leitsysteme für blinde Menschen, zu kurze Ampelschaltungen, Bushaltestellen, die für Rollstuhlfahrer ungeeignet sind, aber auch unverständliche amtliche Formulare.[261]

Wohnen von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in der Gemeinde

Die Angebote zum ambulant betreuten Wohnen richteten sich lange Zeit vor allem an geistig behinderte Menschen mit geringem oder mittlerem Unterstützungsbedarf. Geistig behinderte Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf leben dagegen bislang in der Regel entweder in ihrer Familie oder in einer stationären Wohneinrichtung. Das hat dazu geführt, dass in den stationären Einrichtungen vor allem Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf leben – ein Zustand, der mit der UN-Behindertenkonvention nicht zu vereinbaren ist, die das Recht zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten, *allen* Menschen mit Behinderungen – unabhängig von der Schwere der Behinderung – zuspricht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat die Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen an der Gesellschaft in den letzten Jahren zu einem Schwerpunktthema gemacht. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg war der Kongress „Wir gehören dazu!“ am 22.–24. September 2005 in Magdeburg. Dabei kamen die Erfahrungen mit dem betreuten Einzelwohnen in Schweden zur Sprache, ein Pilotprojekt zum Stadtteilintegrierten Wohnen von Menschen mit schweren Behinderungen aus Berlin wurde vorgestellt.[262]

Unter Federführung der Lebenshilfe Hessen, wissenschaftlich begleitet von der Hochschule Rhein-Main und unterstützt durch die Aktion Mensch wurde 2010 das Projekt „Mitleben – Wohnen wie andere auch“ auf den Weg gebracht. In zehn Projekten der regionalen Lebenshilfen wird daran gearbeitet, „ein individuell gestaltetes Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf im Sinne der ‚personenzentrierten Hilfen‘“[263] aufzubauen. Die beteiligten Lebenshilfen haben Wohnungen erworben, die an Wohngemeinschaften vermietet werden. Jedes Mitglied einer solchen Wohngemeinschaft hat Hausrecht, alle das gemeinsame Wohnen betreffende Fragen müssen von den Mitgliedern der Wohngemeinschaften gemeinsam entschieden werden. Ein wichtiges Element des zugrunde liegenden Konzepts ist die Trennung von Miet-, Pflege- und Betreuungsvertrag. Jedes Mitglied einer der Wohngemeinschaften (oder dessen Vertreter) schließt einen Mietvertrag, einen Vertrag mit einem frei gewählten Pflegedienst und einem frei gewählten Dienstleister für Betreuung, Koordination und Moderation. Die Mitarbeiter(innen) der beauftragten Dienste haben eine „Gastrolle“[264] in der Wohngemeinschaft. Ein „Teilhabemanager“ vernetzt und koordiniert die verschiedenen Leistungserbringer. Da sich die Wohnangebote ausdrücklich auch an Menschen wenden, die sich aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung nur eingeschränkt oder gar nicht sprachlich verständigen können, ist es wichtig, „über alternative Ausdrucksweisen und Kommunikationsformen Möglichkeiten zur gegenseitigen Verständigung herauszufinden und anzuwenden.“[265] Finanziert wird das ambulant betreute Wohnen aus Leistungen der Eingliederungshilfe, der Pflege- und Krankenversicherung sowie der Sozialhilfe. Großer Wert wird darauf gelegt, dass die Wohnungen mitten in der Gemeinde liegen – in Gießen etwa in der zentral gelegenen Dulles-Siedlung, einem umgewandelten militärischen Gelände.[266]

Sozialraumorientierung und Personalentwicklung

Mit der Herausgabe einer Handreichung zur sozialraumorientierten Personalentwicklung unter dem Titel „Vom Begleiter zum Brückenbauer“ hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe Neuland betreten.[267] Die Personalentwicklung auf dem Gebiet der sozialen Berufe sieht sich gegenwärtig an sich schon mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert: Die Zahl der auf dem sozialen Sektor tätigen Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht – dies führt, im Zusammenspiel mit dem sich verschiebenden Altersaufbau der Gesellschaft, zu einem gravierenden Fachkräftemangel. Parallel zum stetig steigenden Anteil von Frauen in den sozialen Berufen kommt es zu einer „Verlagerung von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen“[268] und einer „Zunahme befristeter Arbeitsverhältnisse“ mit der Gefahr einer „Prekarisierung der Arbeit“. Dem muss bei der Personalentwicklung ebenso Rechnung getragen werden wie der Notwendigkeit, Menschen mit Migrationshintergrund einzubinden und flexible Modelle zur Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Freizeit zu entwickeln. Zusätzlich zu diesen Herausforderungen bringt das Konzept der Sozialraumorientierung veränderte Arbeitsanforderungen mit sich und setzt Kompetenzen voraus, die quer zu den verschiedenen Fachdisziplinen liegen. Weder bringen Berufsanfänger solche Kompetenzen aus dem Bildungssystem (fertig) mit, noch kann man diese Kompetenzen bei erfahrenen Mitarbeiter(inne)n ohne weiteres voraussetzen. Haben sich die Mitarbeiter(innen) in den Einrichtungen der Lebenshilfe in den 1990er Jahren unter den Vorzeichen der Selbstbestimmung von Betreuern zu Begleitern von Menschen mit geistiger Behinderung entwickelt, so sollen sie zukünftig – über ihre Rolle als „parteiliche Agenten für und mit Menschen mit Behinderung“ hinaus – als „Vermittler, Schnittstellen und Brückenbauer“[269] innerhalb der Beziehungsnetze eines Sozialraums fungieren.

Dies sollte, so mahnt die Handreichung, schon bei der Ausbildung und Gewinnung von Fachkräften zum Tragen kommen, etwa durch das Angebot sozialraumorientierter Praktika, auf „Messen, Fachtagungen, Job- und Praxisbörsen“,[270] durch die „Zusammenarbeit mit einem Career Center, die Vergabe von Themen für Projekt- und Abschlussarbeiten […], die Beteiligung bei sozialraumorientierten, inklusiven Forschungsprojekten und die Bereitschaft zur Mitwirkung an der curricularen Weiterentwicklung der Studiengänge und fachschulischen Ausbildungen.“ Besonderes Augenmerk richtet die Handreichung auf die Weiterbildung im Sinne der Sozialraumorientierung, auf die Personalförderung durch Mentoring, Fachberatung, Supervision, Coaching, Jobrotation u. a.

Sozialraumorientierte Arbeit für und mit Menschen mit geistiger Behinderung erfordert ein deutlich höheres Maß an Offenheit, Autonomie, Eigeninitiative, Kreativität und Flexibilität, zeichnet sich aber auch durch „ein hohes Maß an Diffusität“[271] aus. Wird Sozialraumorientierung allzu breit verstanden, nehmen Mitarbeiter(innen) „eine Art Allzuständigkeit“[272] für sich in Anspruch: „Sie treten sukzessive aus dem persönlichen Aufgabengebiet heraus und fühlen sich womöglich für den kompletten lebensweltlichen Raum der Menschen mit Behinderung verantwortlich, obwohl sie dafür kein Mandat haben und sich viele soziale Prozesse auch gar nicht von ihnen steuern lassen.“ Dies kann leicht in eine Überforderungssituation münden. Andere Mitarbeiter(innen), die in ihrer Arbeitsroutine gefangen sind, kommen zu dem Schluss, dass Sozialraumorientierung an sich eine gute Sache sein mag, in der Alltagspraxis aber nicht umzusetzen sei – sie sehen Sozialraumorientierung lediglich als zusätzliche Arbeitsbelastung oder Arbeitsverdichtung an, was zu einem Motivationsverlust führen kann.[273] Hier könnten, so die Handreichung, routinemäßige Personalentwicklungsgespräche mit festen Zielvereinbarungen helfen, bei Fehlentwicklungen gegenzusteuern.

In einem Ausblick weist die Handreichung darauf hin, dass eine konsequente Sozialraumorientierung auch Auswirkungen auf die Organisationsentwicklung hat: „Mit der Sozialraumorientierung gehen für alle Dienste und Einrichtungen der Lebenshilfe partiell De-Zentralisierung, De-Institutionalisierung und Enthierarchisierung einher.“[274] Was schließlich die Organisations*kultur* der Lebenshilfe angeht, so hat eine konsequente Sozialraumorientierung zur Folge, dass die Lebenshilfe „als politische Akteurin in der Gestaltung des Sozialraums bedeutsamer, politischer und wirksamer werden“[275] will und muss.

Ausblick

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen spielt die Reform der Eingliederungshilfe gemäß dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“. Das BTHG, das bis zum 1. Januar 2023 sukzessive in Kraft gesetzt sein wird, könnte einen Paradigmenwechsel anstoßen. Bis jetzt konzentriert sich das Eingliederungshilferecht auf die Schaffung von (stationären) Einrichtungen und (ambulanten) Hilfen. Zentral ist eine Förderung der Institutionen mit ihren Wohn-, Arbeits- und Rehabilitationsangeboten, weniger der betroffenen Menschen. Vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen[276] formuliert das BTHG einen neuen Behinderungsbegriff, der sich am bio-psycho-sozialen Modell der Internationalen Klassifizierung von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Somit entfällt die bisherige Orientierung am körperlichen, geistigen oder psychischen „Defizit“ eines Menschen zugunsten einer mehr kontextuellen und ganzheitlichen Betrachtungsweise seines Daseins. Zum Tragen kommt also ein verändertes Paradigma von „Behinderung“, wonach die Beeinträchtigung eines Menschen erst in der Interaktion mit einer Umwelt voller Barrieren zu einer „Behinderung“ wird. Aus diesem Verständnis heraus sollen eine individuellere Bedarfsanalyse und eine entsprechende Hilfegewährung erwachsen, was zugleich das Ende der umfassenden stationären Leistungserbringung „aus einer Hand“ bedeutet. Fachleistungen werden also zukünftig unabhängig von der Wohnform gedacht, was zugleich rechtliche Änderungen nach sich zieht. Die Eingliederungshilfe umfasst demnach nur noch fachliche Unterstützungen gemäß SGB IX, während Hilfen zur Existenzsicherung weiterhin Bestandteil der Sozialhilfe gemäß SGB XII bleiben. Mit dieser Aufteilung ist ein Gesamtplanverfahren verbunden, das die Betroffenen regelmäßig durchlaufen müssen, was mit einem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand verbunden sein wird. In diesem wird der komplette Bedarf an Eingliederungshilfen, Pflege, Betreuung usw. und gegebenenfalls Hilfen zur Existenzsicherung erhoben. Aus diesem Budget bestreiten die Leistungsberechtigten zukünftig ihren Alltag, sei es Wohnen, Pflege oder ihre berufliche Rehabilitation. Da die Betroffenen nun auch über den Ablauf, Zeit und Ort der Inanspruchnahme fachlicher Leistungen gegenüber dem Leistungserbringer entscheiden können, werden diese ihre bisherigen Ordnungen und Routinen (z. B. Öffnungszeiten von Werkstätten, Essenszeiten, pflegerische Angebote, Dienstpläne) hinterfragen und gegebenenfalls verändern müssen.

Menschen mit geistiger Behinderung haben heute also die rechtlich verbriefte Freiheit, ihren Wohnort und ihre Wohnform selbst und gleichberechtigt zu wählen. Tatsächlich ist diese Wahl aber eingeschränkt, stehen doch nach wie vor zu wenige Wohnangebote zur Auswahl. Dies gilt insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die trotz ermutigender Pilotprojekte in der Regel auf stationäre Angebote angewiesen bleiben werden. Erst wenn verschiedene Alternativen bestehen, kann von einer tatsächlichen Wahlfreiheit die Rede sein.

Zur wirklichen Wahlfreiheit gehört aber auch, dass sich Menschen mit Behinderungen auch gegen ein „nicht-inklusives“ Leben in einer stationären Einrichtung entscheiden können, ohne sich rechtfertigen oder gar entschuldigen zu müssen. Außer Frage steht, dass von barrierefreiem, gemeindeintegriertem und nicht zuletzt bezahlbaren Wohnraum wir alle profitieren würden. Denn solange unsere Gesellschaft auf Exklusion ausgelegt ist, so lange werden nicht nur „Behinderung“, sondern auch Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft usw. ein Exklusionsrisiko darstellen.

Fazit

Seit ihrer Gründung hat sich die Lebenshilfe für die gemeindenahe Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung eingesetzt. Bei Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung hat sie als Gegenmodell zur abgelegenen Anstalt das Modell der Wohnstätte entwickelt und seit Ende der 1960er Jahre umgesetzt. Dort wohnten in kleinen, familienähnlichen Gruppen von acht bis zehn Männer und Frauen mit geistiger Behinderung zusammen. Die Spannung zwischen Schutz und Fürsorge einerseits, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderung andererseits prägte lange Zeit die Entwicklung. Das Zweimilieuprinzip mit Trennung von Wohnen und Arbeiten wurde frühzeitig umgesetzt und die Wohnstätten häufig mitten in der Gemeinde gebaut. Seit den 1980er Jahren wurden verstärkt ambulant betreute Wohnformen entwickelt. Besondere Herausforderungen waren und sind Wohnmöglichkeiten für älter werdende Menschen mit Behinderung, denen ein Heimatrecht zugesprochen wird. Auch ambulante Wohnformen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf werden weiterentwickelt, selbst wenn die Finanzierung und Organisation oft schwierig bleibt.

Innerhalb der Lebenshilfe wird diese Entwicklung von einer zunehmenden Partizipation von Menschen mit Behinderung begleitet – waren es zunächst Eltern und Fachleute, die in Ausschüssen und Vorständen Konzepte entwickelten und die Lebenshilfe gestalteten, kamen in den 1980er Jahren der Beirat Arbeit und Wohnen, bestehend aus Menschen mit Behinderung, sowie immer mehr Heimbeiräte dazu. 2000 wurde der Rat behinderter Menschen etabliert und der erste Mensch mit Behinderung in den Vorstand gewählt. Seit 2008 sitzen nun auch Menschen mit Behinderung direkt in den Fachausschüssen und beraten mit.

Als Selbsthilfe-, Eltern- und Fachverband hat die Lebenshilfe so in den letzten 60 Jahren wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Wohnens gegeben – kleine, gemeindenahe Wohnformen entwickelt und umgesetzt, später auch zu ambulanten Wohnformen weiterentwickelt. In der verbandsinternen, oft kontroversen Auseinandersetzung um geeignete Konzepte hat sie die Diskussion in Fachkreisen belebt und seit Gründung des sogenannten Kontaktgesprächs auch in der direkten Beratung mit den konfessionellen Trägerverbänden und dem anthroposophischen Trägerverband die Personzentrierung und Sozialraumorientierung unter Partizipation der Menschen mit Behinderung selbst vorangetrieben.

Anmerkungen:

1 Wilfried Rudloff, Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung in der bundesdeutschen Behindertenpolitik (1945–1990), in: Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler (Hg.), Welt in der Welt. Heime für Menschen mit geistiger Behinderung in der Perspektive der Disability History, Stuttgart 2013, S. 109–131, Zitat: S. 110. Der Philosoph Martin Heidegger (1889–1976) definierte den Menschen gar als „Wohnenden". Martin Heidegger, Bauen, Wohnen, Denken, in: ders., Vorträge und Aufsätze, Pfullingen 1954, S. 145–162.

2 Zu den Begriffen „Lebensbedingungen" und „Lebenslagen" vgl. Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, Aufbrüche und Umbrüche. Lebensbedingungen und Lebenslagen behinderter Menschen in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel von den 1960er bis zu den 1980er Jahren (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 29), Bielefeld 2018, S. 21–23.

3 Rudloff, Institutionalisierung, S. 110.

4 Einen guten Überblick bieten der Forschungsbericht von Elsbeth Bösl, Dis/ability History: Grundlagen und Forschungsstand, in: H-Soz-u-Kult 07.07.2009, http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2009-07-001, sowie Elsbeth Bösl/Anne Klein/Anne Waldschmidt (Hg.), Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung (Disability Studies. Körper – Macht – Differenz; 6), Bielefeld 2010; Elsbeth Bösl, Was ist und wozu brauchen wir die Dis/ability History?, in: Schmuhl/Winkler (Hg.), Welt, S. 21–41; Gabriele Lingelbach/Anne Waldschmidt (Hg.), Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche? Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Zeitgeschichte, Frankfurt am Main/New York 2016.

5 50 Jahre Lebenshilfe. Aufbruch – Entwicklung – Zukunft. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung 1958–2008, o.O. o.J. [Marburg 2008], S. 37; Rudloff, Institutionalisierung, S. 115.

6 Vgl. z. B. Ulrike Winkler, „Es war eine enge Welt" Menschen mit Behinderungen, Heimkinder und Mitarbeitende in der Stiftung kreuznacher diakonie, 1947–1975, (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 22), Bielefeld 2012, S. 53–178; Bernhard Frings, Heimerziehung im Essener Franz Sales Haus 1945–1970. Strukturen und Alltag in der „Schwachsinnigen-Fürsorge", Münster 2012, S. 68–74; Ulrike Winkler/Hans-Walter Schmuhl, Die Behindertenhilfe der Diakonie Neuendettelsau 1945–2014. Alltag, Arbeit, kulturelle Aneignung, Stuttgart 2014, S. 33 f.; Hans-Walter Schmuhl, Sachzwänge und Gewaltverhältnisse. Das Leben „auf Station" in den 1950er/60er Jahren, in: Karsten Wilke/Hans-Walter Schmuhl/Sylvia Wagner/Ulrike Winkler, Hinter dem Grünen Tor. Die Rotenburger Anstalten der Inneren Mission, 1945–1975 (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 32), Bielefeld 2018 / 3. Aufl. 2018, S. 241–303, hier: S. 262–264. Zu einer Einrichtung für Menschen mit körperlichen Behinderungen: Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, Gewalt in der Körperbehindertenhilfe. Das Johanna-Helenen-Heim in Volmarstein von 1947 bis 1967 (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 18), Bielefeld 2010 / 2. Aufl. 2013, S. 35–41.

7 So heißt es in einem „Leitfaden Sozialhilfe für Behinderte", herausgegeben von der AG Tuwas aus dem Fachbereich Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main aus dem Jahre 1985. Zit. n. Rudloff, Institutionalisierung, S. 117.

8 Zwei ausführliche Fallbeispiele: Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, „Als wären wir zur Strafe hier". Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung – der Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 19), Bielefeld 2011 / 3. Aufl. 2012, S. 117–206.

9 Man kann Anstalten für Menschen mit geistiger Behinderung als „Heterotopien" im Sinne von Michel Foucault auffassen: Winkler/Schmuhl, Behindertenhilfe, S. 139–143; Ulrike Winkler, Drinnen und Draußen. Die Rotenburger Anstalten und die Stadt Rotenburg als Sozialräume, in: Wilke/Schmuhl/Wagner/Winkler, Hinter dem Grünen Tor, S. 151–208.

10 Rudloff, Institutionalisierung, S. 113 f.

11 Heinz Faulstich, Die Zahl der „Euthanasie"-Opfer, in: Andreas Frewer/Clemens Eickhoff (Hg.), „Euthanasie" und die aktuelle Sterbehilfe-Debatte. Die historischen Hintergründe medizinischer Ethik, Frankfurt am Main/New York 2000,

S. 218–234. Zum Forschungsstand: Hans-Walter Schmuhl, „Euthanasie“ und Krankenmorde, in: Robert Jütte/Wolfgang U. Eckart/Hans-Walter Schmuhl/Winfried Süß, Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2011 / 2. Aufl. 2011, S. 213–255.

12 Vgl. z.B. Franz-Werner Kersting/Hans-Walter Schmuhl, Psychiatrie- und Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen im St. Johannes-Stift in Marsberg (1945–1980). Anstaltsalltag, individuelle Erinnerung, biographische Verarbeitung, Münster 2018 / 2. Aufl. 2018, S. S. 25–30, 90–100.

13 Einer Schätzung der Lebenshilfe zufolge lebten im Jahre 1982 etwa 30.000 Menschen mit geistiger Behinderung in Anstalten und Heimen unter Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, etwa 20.000 in psychiatrischen Krankenhäusern und etwa 10.000 in Pflege- und Altenheimen. Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Humanes Wohnen – seine Bedeutung für das Leben geistig behinderter Erwachsener. Bericht der 10. Studientagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (= Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Große Schriftenreihe; 5), Marburg 1982, S. 88–97.

14 Rudloff, Institutionalisierung, S. 111.

15 Wilfried Rudloff, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: Günther Schulz (Hg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 3: 1949–1957, Bundesrepublik Deutschland. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität, Baden-Baden 2005, S. 516–557, Zitat: S. 550.

16 Helmut Schelsky (Hg.), Auf der Suche nach der Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze, Düsseldorf/Köln 1965.

17 So Michael Ruck, Ein kurzer Sommer der konkreten Utopie. Zur westdeutschen Planungsgeschichte der langen 60er Jahre, in: Axel Schildt/Detlef Siegfried/Karl Christian Lammers (Hg.), Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in beiden deutschen Gesellschaften, Hamburg 2003, 2. Aufl., S. 362–401.

18 Elsbeth Bösl, Politiken der Normalisierung. Zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Bielefeld 2009, S. 346. Vgl. Wilfried Rudloff/Ferdinand Schliehe, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: Martin H. Geyer (Hg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 6: 1974–1982, Bundesrepublik Deutschland. Neue Herausforderungen, wachsende Unsicherheiten, Baden-Baden 2008, S. 584–604, hier: S. 584–592.

19 Wilfried Rudloff, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: Michael Ruck/Marcel Boldorf (Hg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 4: 1957–1966, Bundesrepublik Deutschland. Sozialpolitik im Zeichen des erreichten Wohlstandes, Baden-Baden 2007, S. 465–501, Zitat: S. 466.

20 Zit. n. Bösl, Politiken, S. 68. Vgl. auch Hans-Walter Schmuhl, Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsverwaltung in Deutschland von 1871 bis 2002. Zwischen Fürsorge, Hoheit und Markt (= Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; 270), Nürnberg 2003, S. 484–488.

21 Arbeitsförderungsgesetz § 2 bzw. § 56, BGBl. I 1969, S. 583, 592

22 Rudloff, Rehabilitation (1957–1966), S. 493.

23 Rudloff/Schliehe, Rehabilitation (1974–1982), S. 594.

24 Das Folgende nach: Rudloff, Rehabilitation (1957–1966), S. 475–478.

25 Zit. n. Hans-Walter Schmuhl, Exklusion und Inklusion durch Sprache – Zur Geschichte des Begriffs Behinderung (= IMEW Expertise; 11), Berlin 2010, S. 87.

26 Wilfried Rudloff, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: Hans Günter Hockerts (Hg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 5: 1966–1974, Bundesrepublik Deutschland. Eine Zeit vielfältigen Aufbruchs, Baden-Baden 2006, S. 558–591, Zitat: S. 579.

27 § 39 Abs. 3 BSHG.

28 Rudloff, Rehabilitation (1957–1966), S. 501.

29 Rudloff, Rehabilitation (1966–1974), S. 580.

30 Rudloff/Schliehe, Rehabilitation (1974–1982), S. 601.

31 Allein von 1963 bis 1966 stieg die Zahl der Empfänger von 67.000 auf 98.000, während sich die Ausgaben von 91 Mio. auf 176 Mio. DM fast verdoppelten. Knapp drei Fünftel der Empfänger waren körperbehinderte Menschen, etwas über ein Fünftel „geistig schwach entwickelte“ Personen. Rudloff, Rehabilitation (1957–1966), S. 478.

32 Ulrich Herbert, Liberalisierung als Lernprozess. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze, in: ders. (Hg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, S. 7–49.

33 Vgl. Sabine Bothe (Red.), Normalisierung – eine Chance für Menschen mit geistiger Behinderung

(= Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Große Schriftenreihe; 14), Marburg 1986. In Deutschland war wegweisend: Walter Thimm, Ein Leben so normal wie möglich führen … Zum Normalisierungskonzept in der Bundesrepublik Deutschland und in Dänemark (= Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Große Schriftenreihe; 11), Marburg 1985. Vgl. Walter Thimm (Hg.), Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzepts, Marburg 2008. Kurz gefasster Überblick: Christian Mürner/Udo Sierck, Behinderung. Chronik eines Jahrhunderts, Weinheim/Basel 2012, S. 69–71. Zur Rezeption im Anstaltsbereich: Gerda Engelbracht/Andrea Hauser, Mitten in Hamburg. Die Alsterdorfer Anstalten 1945–1979, Stuttgart 2013, S. 258–263. – Ulrich Niehoff, Referent für Wohnen und Leben in der Gemeinde bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe, erinnert sich, dass bei der Schlussveranstaltung dieses Kongresses Menschen mit geistiger Behinderung ein Spruchband mit der Aufschrift „Wir sind nicht dabei gewesen" entrollten. Geistig behinderte Menschen waren zwar zu dem Kongress eingeladen, an den Fachvorträgen nahmen sie aber nicht teil, stattdessen gab es für sie ein Beiprogramm. Interview mit Herrn Ulrich Niehoff am 1. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl).

34 Rudloff, Institutionalisierung, S. 120. Unter Bezug auf Gerhard Haack, Wohnheim, in: Hamburger Spastikerverein (Hg.), Internationales Symposium „Was heißt hier eigentlich Wohnen?". Wohnprobleme körperlich und geistig Behinderter. Tagungsbericht 26.–30. April 1985 in Hamburg, Hamburg o.J., S. 101–116, hier: S. 105 (in Anlehnung an Bengt Nirje).

35 Rudloff, Rehabilitation (1966–1974), S. 575.

36 Jan Stoll, „Behinderung" als Kategorie sozialer Ungleichheit. Entstehung und Entwicklung der „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind" in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er und 1960er Jahren, in: Archiv für Sozialgeschichte 54 (2014), S. 169–191, hier: S. 189.

37 Stoll, „Behinderung", S. 187. Danach auch die folgenden Zitate.

38 Vgl. Christian Mürner/Udo Sierck, Krüppelzeitung. Brisanz der Behindertenbewegung, Neu-Ulm 2009.

39 Bösl, Politiken, S. 226–241. Vgl. auch Fritz Uwe Niethard/Ernst Marquardt/Jürgen Eltze (Hg.), Contergan – 30 Jahre danach, Stuttgart 1994; Beate Kirk, Der Contergan-Fall: eine unvermeidbare Arzneimittelkatastrophe? Zur Geschichte des Arzneistoffs Thalidomid, Stuttgart 1999; Ludwig Zichner/Michael A. Rauschmann/Klaus-Dieter Thomann (Hg.), Die Contergankatastrophe – Eine Bilanz nach 40 Jahren, Darmstadt 2005; Walburga Freitag, Contergan. Eine genealogische Studie des Zusammenhangs wissenschaftlicher Diskurse und biographischer Erfahrungen, Münster u. a. 2005; Willibald Steinmetz, Ungewollte Politisierung durch die Medien? Die Contergan-Affäre, in: Bernd Weisbrod (Hg.), Die Politik der Öffentlichkeit – Die Öffentlichkeit der Politik. Politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik, Göttingen 2003, S. 195–228; Carsten Büll u. a., Contergan. Fünf Lebensgeschichten. Hintergründe zur Geschichte von Contergan und zur Situation Contergan-Geschädigter heute, Mannheim 2007; Alexander v. Schwerin, Die Contergan-Bombe. Der Arzneimittelskandal und die neue risikoepistemische Ordnung der Massenkonsumgesellschaft, in: Nicholas Eschenbruch/Viola Balz/Ulrike Klöppel/Marion Hulverscheidt (Hg.), Arzneimittel des 20. Jahrhunderts. Historische Skizzen von Lebertran bis Contergan, Bielefeld 2009, S. 255–282; Niklas Lenhard-Schramm, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal. Gesundheitsaufsicht und Strafjustiz in den „langen sechziger Jahren", Göttingen 2016; ders., Ein Lifestyle-Medikament im Nachtwächterstaat. Contergan und die Arzneimittelaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Geschichte im Westen 31 (2016), S. 225–255.

40 Stoll, „Behinderung", S. 186. Danach auch das folgende Zitat.

41 Zu Kontinuitäten über die Epochenzäsur von 1945 hinweg vgl. z. B. Anne Cottebrune, Der planbare Mensch. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die menschliche Vererbungswissenschaft, 1920–1970, Stuttgart 2008.

42 Bösl, Politiken, S. 104.

43 Bösl, Was ist und wozu brauchen wir die Dis/ability History?, S. 39–41.

44 Bösl, Politiken, S. 108.

45 Ebd., S. 111.

46 Theodor Schober, Standpunkt, in: Innere Mission 57 (1967), S. 453 f. Rudloff, Rehabilitation (1957–1966), S. 490.

47 Klevinghaus wurde 1964 Mitglied des Sozialbeirats der „Lebenshilfe e. V.", Gerhard Brandt

(1922–1995), Rektor der Sonderschule auf dem Wittekindshof, bekleidete Ende in den 1960er Jahren den stellvertretenden Vorsitz im nordrhein-westfälischen Landesverband der „Lebenshilfe e. V.“. Vgl. Hans-Walter Schmuhl/Ulrike Winkler, „Der das Schreien der jungen Raben nicht überhört.“ Der Wittekindshof – eine Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung, 1887 bis 2012 (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 21), Bielefeld 2012, S. 545.

48 Johannes Klevinghaus, Heime (Anstalten) für geistig Behinderte, in: Ernst Brinkmann (Hg.), Heil und Heilung. Gedenkbuch für Johannes Klevinghaus, Witten 1970, S. 132–144, Zitat: S. 133. Danach auch das folgende Zitat.

49 Johannes Klevinghaus, Der geistig behinderte Mensch in der heutigen Gesellschaft, in: Ernst Brinkmann (Hg.), Heil und Heilung. Gedenkbuch für Johannes Klevinghaus, Witten 1970, S. 87–93, Zitat: S. 92.

50 Klevinghaus, Heime, S. 134–136.

51 Rudloff, Institutionalisierung, S. 116.

52 Zit. n. Winkler/Schmuhl, Behindertenhilfe, S. 37. Danach auch die folgenden Zitate.

53 Zit. n. Schmuhl/Winkler, Aufbrüche, S. 73 f.

54 Zit. n. ebd., S. 74. Danach auch die folgenden Zitate.

55 Martin E. P. Seligman, Erlernte Hilflosigkeit (1975), Weinheim/Basel 1999 / 4. Aufl. 2011. Man kann durchaus auch von einer „erlernten Bedürfnislosigkeit“ sprechen.

56 Zit. n. Schmuhl/Winkler, Aufbrüche, S. 76.

57 Ebd., S. 76 f.

58 Ebd., S. 78. Danach auch die folgenden Zitate.

59 Joachim Walter, Zur Sexualität Geistigbehinderter. Die Einstellung der Mitarbeiter als Bedingungsrahmen zur Unterdrückung oder Normalisierung in Behinderteneinrichtungen, Rheinstetten 1980.

60 Ebd., S. 136 f.

61 Wilfried Rudloff, Lebenslagen, Aufmerksamkeitszyklen und Periodisierungsproblem der bundesdeutschen Behindertenpolitik bis zur Wiedervereinigung, in: Lingelbach/Waldschmidt (Hg.), Kontinuitäten, S. 54–81, hier: S. 73

62 Vgl. Markus Becker/Klaus Kächler, Tom Mutters. Pionier – Helfer – Visionär, Münster 2016.

63 50 Jahre Lebenshilfe, S. 10 f.; Stoll, „Behinderung“, S. 175–178.

64 Richard Mittermaier, Wir sind auf dem Weg, in: Lebenshilfe 3 (1964), H. 1, S. 1–3. Vgl. auch die Tabelle in: 50 Jahre Lebenshilfe, S. 17.

65 50 Jahre Lebenshilfe, S. 16; Stoll, „Behinderung“. S. 177.

66 50 Jahre Lebenshilfe, S. 24; Stoll, „Behinderung“, S. 178–181.

67 Stoll, „Behinderung“, S. 177.

68 Dazu auch: Schmuhl, Exklusion, S. 87. Obwohl die Lebenshilfe von Anfang an für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen da sein wollte, entschieden sich die Gründer für den Namenszusatz „für das geistig behinderte Kind“, zum einen, weil es im Jahre 1958 in Deutschland – als Folge des Massenmordes an geistig behinderten Menschen im „Dritten Reich“ – verhältnismäßig wenige geistig behinderte Erwachsene gab, zum anderen aber auch – und dies dürfte der ausschlaggebende Grund gewesen sein – wegen der größeren „Werbekraft“. 1968 wurde der Zusatz dann in „für geistig Behinderte“ umgewandelt. Bert Heinen, Lebenshilfe – warum gerade dieser Name?, in: Lebenshilfe 7 (1968), H. 4, S. 179. Vgl. 50 Jahre Lebenshilfe, S. 11; Stoll, „Behinderung“, S. 185 f. – Die „Aktion Sorgenkind“ benannte sich erst im Jahre 2000 in „Aktion Mensch“ um. Vgl. Gabriele Lingelbach, Konstruktionen von „Behinderung“ in der Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung der Aktion Sorgenkind seit 1964, in: Bösl/Klein/Waldschmidt (Hg.), Disability History, S. 127–150.

69 Stoll, „Behinderung“, S. 183–185.

70 Rudloff, Institutionalisierung, S. 125. Danach auch das folgende Zitat. Rudloff bezieht sich hier auf den Aufsatz von Tom Mutters, Zusammenarbeit zwischen Heimen und Anstalten einerseits und der Lebenshilfe andererseits, in: Lebenshilfe 7 (1968), S. 76–80, hier: S. 78.

71 Rudloff, Institutionalisierung, S. 125.

72 Dazu ausführlich: Becker/Kächler, Tom Mutters, S. 59–71, sowie: http://www.kerstin-heim.de/files/kerstinheim/content/downloads/50_Jahre_Kerstin_Heim.pdf.

73 Richard Mittermaier, Das erste Wohnheim für geistig Behinderte wurde eröffnet, in: Lebenshilfe 5 (1966), S. 57–61.

74 Lü [Klaus von Lüpke]/Mt, Geschichte des Wohnheim-Ausschusses, Archiv der Lebenshilfe Marburg (= ALH), Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“.

75 Protokoll über die 1. Planungsbesprechung zur Gründung eines Wohnheim-Ausschusses am 4.12.1967, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“. Danach auch die folgenden Zitate.

76 Vgl. auch Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Humanes Wohnen, S. 146–159.

77 Protokoll der 1. Arbeitssitzung des Wohnheimausschusses am 12.1.1968, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“. Danach auch die folgenden Zitate.

78 Protokoll der 1. Arbeitssitzung des Wohnheimausschusses am 12.1.1968 zu Punkt 5 b der Tagesordnung [Örtliche Lage des Wohnheimes], ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“. Danach auch die folgenden Zitate.

79 Vor allem die Frage, wer dem Gremium angehören sollte, band Zeit. Eine Zeitlang stand außerdem zur Diskussion, dass der Wohnheim-Ausschuss sich auch um die Freizeitgestaltung der Bewohner(innen) kümmern sollte – was der Ausschuss selbst kritisch sah. Richter/Hofer, Vorlage für die Sitzung des Bundesvorstandes am 18.10.1969, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“.

80 [Dorothea] Schmidt-Thimme (Referentin der Lebenshilfe) an Prof. Richter, Hannover, 7.3.1969, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“. Danach auch das folgende Zitat.

81 Das Wohnheim für geistig Behinderte, in: Vierteljahrsschrift der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. 9. 1970, S. 99–104.

82 Ebd., S. 102. Danach auch die folgenden Zitate.

83 Ebd., S. 100. Danach auch das folgende Zitat.

84 Ebd., S. 102. Danach auch die folgenden Zitate.

85 Ebd., S. 101. Danach auch die folgenden Zitate.

86 Schmuhl/Winkler, Aufbrüche, S. 285–385; dies., Die Entdeckung des Geschlechts. Der Umgang mit Sexualität und Partnerschaft in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel im Wandel, in: Westfälische Forschungen 65 (2015), S. 193–219.

87 Das Wohnheim für geistig Behinderte, in: Vierteljahrsschrift der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. 9. 1970, S. 103.

88 Ebd., S. 100.

89 Ebd., S. 103.

90 Protokoll-Entwurf, Arbeitsgespräch über Wohnheimfragen am 27.11.1970, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“. Danach auch die folgenden Zitate.

91 Klaus Kräling, Referat „Zur Situation älter werdender und alter Menschen mit einer geistigen Behinderung in gemeinwesenorientierten Wohnformen (Wohnstätten)“, S. 6 sowie Abb. 3; ALH, Ordner „Wohnstättenfragen. Bundesrat. Bundestag. Rechtssprechung. Rechtl. Grundlagen, Richtlinien. Allgem. Korrespondenz, div. Stellungnahmen“. Das Referat trägt den Stempel „Vertraulich“ und den Vermerk „Nur zum persönlichen Gebrauch!“. Die Angaben beruhen auf internen Zahlen der Lebenshilfe. Etwas abweichende Zahlen finden sich in: 50 Jahre Lebenshilfe, S. 38. Das „Verzeichnis der Wohnstätten für erwachsene geistig Behinderte (Stand: Dezember 1980)“, das die Bundesvereinigung Lebenshilfe 1981 veröffentlichte, listet – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – 296 Einrichtungen auf.

92 Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Humanes Wohnen, S. 1.

93 Ebd., S. 124–126, 222–270 (Dokumentation von Arbeitsgruppen, die sich mit der Entwicklung der Wohnverhältnisse in den Niederlanden, Schweden, Österreich und Luxemburg befassten).

94 Protokoll der Sitzung des Wohnstätten-Ausschusses, 23./24.10.1980, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“.

95 Dies wurde noch 1990 beklagt. Vgl. Wohnen geistig behinderter Menschen. Eine Fachtagung für erwachsene Behinderte, Eltern und Einrichtungsleiter am 19. Mai 1990 in Langenhagen, hg. vom Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte, Winter 1990, S. 58. Ein Exemplar dieser Broschüre findet sich im ALH, Ordner „Wohnstättenfragen. Lebenshilfe Infos – Infos allgemein“.

96 Protokoll der Sitzung des gemeinsamen Unterausschusses des Werkstatt-Ausschusses und des Wohnstätten-Ausschusses, 29.6.1983, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“. Danach auch die folgenden Zitate.

97 Marie-Luise Trappen, Die Problematik der Koppelung Werkstätte für Behinderte – Wohnstätte für geistig Behinderte, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnstätte und Werkstatt / Elternhaus und Wohnstätte. 3. Treffen der Lebenshilfe-Wohnstätten, Marburg 1984 / 3. Aufl. 1989, S. 3–5, Zitat: S. 3.

98 Protokoll-Entwurf, Arbeitsgespräch über Wohnheimfragen am 27.11.1970, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“.

99 Heinz Bach wurde 1966 auf den ersten Lehrstuhl für „Geistigbehindertenpädagogik“ an die Universität Mainz berufen. – Das Protokoll war nicht unumstritten. Es gab Reklamationen von Dorothea Schmidt-Thimme bei Tom Mutters, dass die „Wiedergabe der Diskussionen, insbesondere die Darstellung der Problematik nicht gut gelungen ist und manches fehlt.“ Konkreter wurde Frau Schmidt-Thimme nicht. Vgl. ihre Aktennotiz für Tom Mutters, 3.1.1971, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“.

100 Conrads, Einstiegsreferat, S. 13. Danach auch die folgenden Zitate.

101 Vgl. die Empfehlungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe „Errichtung und Führung von Wohnstätten für geistig Behinderte“, Marburg 1979 / 8. Aufl. 1990.

102 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 60.

103 Protokoll-Entwurf der Sitzung des Wohnstätten-Ausschusses, 4.9.1975, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“. Danach auch das folgende Zitat.

104 Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Humanes Wohnen, S. 98–105.

105 Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Schwer geistig Behinderte in Wohnstätten / Alte geistig Behinderte in Wohnstätten, Marburg 1982, S. 2.

106 Ebd., S. 4. Danach auch das folgende Zitat. Vgl. auch Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Förderung schwer geistig Behinderter im Werkstatt- und Wohnstättenbereich, Marburg 1985 / 5. Aufl. 1988.

107 Werkstatt- und Wohnstättenausschuss, Vorlage Punkt 5 der Tagesordnung „Die Förderung schwer geistig Behinderter im Werkstatt- und Wohnstättenbereich“, 15.6.1984, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“. Danach auch die folgenden Zitate.

108 [Bernhard] Conrads, Einstiegsreferat, in: Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 8–19, Zitat: S. 14.

109 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 41.

110 Ebd., S. 43.

111 Ebd., S. 44.

112 Ebd., S. 43. Danach auch die folgenden Zitate.

113 Ebd., S. 24. Danach auch das folgende Zitat.

114 Ebd., S. 44. Danach auch die folgenden Zitate.

115 Ebd., S. 58.

116 Gerhard Iglhaut, Bewohner in Wohnstätten. Fragen des Personenkreises, in: Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.), Wohnen Behinderter. Wohnstätte, Wohnheim, Wohngruppe, Wohnung, Frühjahr 1988, S. 30–37, Zitat: S. 32. Ein Exemplar dieser Broschüre findet sich im ALH, Ordner „Wohnstättenfragen. Lebenshilfe Infos – Infos allgemein“. – Der Wohnstätten-Ausschuss befasste sich im Jahre 1980 – wohl schon im Hinblick auf das von der UNO ausgerufene „Internationale Jahr der Behinderten“ 1981 – mit geistig behinderten Menschen, die in psychiatrischen Krankenanstalten fehlplatziert waren. Ein konkretes Ergebnis hatten diese Beratungen aber noch nicht. Protokoll der Sitzung des Wohnstätten-Ausschusses, 23./24.10.1980; Protokoll des Werkstätten-Ausschusses, 20./21.11.1980, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“. Die Aufnahme von „psychisch Behinderten“ in die Wohnstätten lehnte der Wohnstätten-Ausschuss ab, dahingegen zeigte man sich im Werkstatt-Ausschuss offener. Vgl. Protokoll der Sitzung des gemeinsamen Unterausschusses des Werkstatt-Ausschusses und des Wohnstätten-Ausschusses, 29.6.1983, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989“.

117 Iglhaut, Bewohner, S. 32.

118 Ebd., S. 33. Danach auch die folgenden Zitate.

119 Ebd., S. 35. Danach auch das folgende Zitat.

120 Vgl. auch: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Geistig behinderte Menschen mit auffälligem Verhalten. Eine Aufgabe für Eltern und Mitarbeiter am Beispiel der Wohnstätte, Marburg 1996; Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wenn Verhalten auffällt … Wohnen erwachsener Menschen mit geistiger Behinderung und auffälligem Verhalten, Marburg 1996.

121 Klaus Kräling, Referat „Zur Situation älter werdender und alter Menschen mit einer geistigen Behinderung in gemeinwesenorientierten Wohnformen (Wohnstätten)“, ALH, Ordner „Wohnstättenfragen. Bundesrat. Bundestag. Rechtsprechung. Rechtl. Grundlagen, Richtlinien. Allgem. Korrespondenz, div. Stellungnahmen“. Das Referat trägt den Stempel „Vertraulich“ und den Vermerk „Nur zum persönlichen Gebrauch!“.

122 Ebd., S. 2. Danach auch das folgende Zitat.

123 Ebd., S. 3.

124 Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Humanes Wohnen, S. 106–113. Vgl. die Empfehlungen des Wohnstätten-Ausschusses vom 30./31. März 1982: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Schwer geistig Behinderte in Wohnstätten, S. 5–8.
125 Conrads, Einstiegsreferat, S. 14.
126 Ebd., S. 15. Danach auch die folgenden Zitate.
127 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 24.
128 Ebd., S. 48.
129 Ebd., S. 57. Vgl. Sabine Wendt, Haben alte und schwer geistig behinderte Menschen ein Recht auf Verbleib in ihrer Wohnstätte?, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnstätte und Werkstatt, S. 6–13.
130 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 53. Danach auch das folgende Zitat
131 Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.), Ältere und alte Menschen mit geistiger Behinderung in Wohnstätten, Winter 1990/91, S. 11. Danach auch das folgende Zitat.
132 Ebd., S. 12 f.
133 Ebd., S. 16.
134 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 38.
135 Ebd., S. 39. Danach auch die folgenden Zitate.
136 Ebd., S. 61. Danach auch die folgenden Zitate.
137 Vgl. auch Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Humanes Wohnen, S. 31–57.
138 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 50. Danach auch die folgenden Zitate.
139 Ebd., S. 51. Danach auch die folgenden Zitate.
140 Ebd., S. 50.
141 Ebd., S. 51.
142 Ebd., S. 54. Danach auch das folgende Zitat
143 Ebd., S. 55. Frau Ingrid Körner bestätigt, dass bei der Umsetzung des BSHG vieles „Aushandlungssache" gewesen sei. Interview mit Frau Ingrid Körner am 22. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl).
144 Ebd., S. 52. Danach auch die folgenden Zitate.
145 Iglhaut, Bewohner, S. 30.
146 Renate Börner, Diskrepanz zwischen den pädagogischen Vorstellungen der Eltern, der Träger und der Mitarbeiter, in: Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.), Wohnen, S. 17–27, Zitat: S. 20.
147 E. Bodenbender, Zur psychosozialen Situation der Eltern geistig behinderter Kinder, in: Geistige Behinderung 1981, H. 1, S. 5–16. Dazu auch: Christa Bollinger-Hellingrath, Vorbereitung geistig Behinderter auf das Wohnen außerhalb des Elternhauses, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnstätte und Werkstatt, S. 16–24.
148 Die Korrespondenz findet sich in: ALH, Ordner „Wohnstättenfragen. Bundesrat. Bundestag. Rechtsprechung. Rechtl. Grundlagen, Richtlinien. Allgem. Korrespondenz, div. Stellungnahmen".
149 Protokoll-Entwurf der Sitzung des Wohnstätten-Ausschusses, 4.9.1975, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989". Danach auch die folgenden Zitate.
150 Vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Selbstständigkeitstraining in Wohnstätten für geistig Behinderte, Marburg 1979 / 15. Aufl. 1995.
151 o. V., Besichtigung Wohnstättenverbund der Lebenshilfe e. V., Ortsvereinigung Heidelberg, Anhang zu: Protokoll-Entwurf der Sitzung des Wohnstätten-Ausschusses, 4.9.1975, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989". Danach auch die folgenden Zitate.
152 Protokoll der Sitzung des Wohnstätten-Ausschusses, 13.1.1984, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989". Danach auch die folgenden Zitate.
153 Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Wohnstätten-Ausschusses, 29./30.3.1984, in: ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1967–1989". Danach auch die folgenden Zitate.
154 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 25.
155 Ebd., S. 26. Danach auch die folgenden Zitate.
156 Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Humanes Wohnen, S. 138.
157 Ebd. S. 141.
158 Ebd., S. 27. Danach auch das folgende Zitat.
159 Ebd., S. 28 f. Das Protokoll hatte Roland Oppermann, der 1. Vorsitzende des Elternausschusses der Lebenshilfe Niedersachsen, verfasst.
160 Schmuhl/Winkler, Aufbrüche, S. 88 f., 113–116, 151–162, 265.
161 Christa Fengler/Thomas Fengler, Alltag in der Anstalt, Rehburg-Loccum 1984, S. 199–215.
162 Winkler, Drinnen, S. 189–192.
163 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 31. Danach auch das folgende Zitat.
164 Solche Fragen wurden seit den 1970er Jahren auch in Großanstalten für Menschen mit geistiger Behinderung diskutiert. Vgl. z.B. Hans-Wal-

ter Schmuhl/Ulrike Winkler, Vom Frauenasyl zur Arbeit für Menschen mit geistiger Behinderung. 130 Jahre Diakonie Himmelsthür (1884–2014) (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 24), Bielefeld 2014, S. 308 f.

165 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 29. Danach auch die folgenden Zitate.

166 Ebd., S. 30. Danach auch die folgenden Zitate.

167 Ebd. S. 33. Danach auch die folgenden Zitate. Vgl. auch Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Eltern und Wohnstätten für geistig Behinderte. 37. Marburger Gesprächstage, Marburg 1985 / 7. Aufl. 1992.

168 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 35. Danach auch die folgenden Zitate.

169 Die Institution des Heimfürsprechers wurde mit der Neufassung des Heimgesetzes vom 1. August 1990 zum 1. April 1991 eingeführt.

170 Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Elternbeiräte in gemeindenahen Wohneinrichtungen, 3. Aufl., Marburg 1997. Dazu auch: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Angehörigen- und Betreuerbeiräte in gemeindenahen Wohneinrichtungen, Marburg 2004.

171 Börner, Diskrepanz, S. 19. Danach auch die folgenden Zitate. Vgl. auch: Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Humanes Wohnen, S. 26–30.

172 Börner, Diskrepanz, S. 21. Danach auch die folgenden Zitate.

173 Die Tischkultur war seit den 1970er Jahren auch in Großanstalten für geistig behinderte Menschen ein wichtiges Thema. Vgl. z. B. Schmuhl/Winkler, Aufbrüche, S. 98–100.

174 Börner, Diskrepanz, S. 22. Danach auch die folgenden Zitate.

175 Ebd., S. 23.

176 Das Folgende nach: Michael Steinhoff/Achim Trobisch, Behindertenhilfe in der DDR, in: Orientierung 3/2014, S. 17–21.

177 Ingolf Hübner, Christliches Menschenbild und geistige Behinderung. Zur Betreuung und Förderung geistig behinderter Menschen durch die Diakonie in der DDR, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 42 (1998), H. 1, S. 29–46, hier: S. 29.

178 Ebd., S. 30. Danach auch die folgenden Zitate.

179 So gab es Sonderschulen für Blinde, Sehschwache, Gehörlose, Schwerhörige, Sprachgeschädigte, Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche [!], schuldbildungsfähige intellektuell Geschädigte, Körperbehinderte, Verhaltensgeschädigte und chronisch Kranke. Aufzählung nach Heidrun Metzler/Grit Wachtel/Elisabeth Wacker, Die Wende in der Behindertenhilfe. Zur Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in den neuen Bundesländern, Tübingen 1997, S. 40 f. Zu den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Beschulung „Geschädigter“ vgl. Jürgen Hoffmann, Hilfsschulpädagogik in der DDR. Historische und theoretische Grundlagen, Berlin 1986.

180 Steinhoff/Trobisch, Behindertenhilfe, S. 21.

181 Als „geschädigt“ galt, wer „eine angeborene physische oder psychische Schädigung hatte, wer durch Unfall, Krankheit oder andere Ursachen einen dauerhaften Schaden erlitten hat[te] oder wer durch Unfall oder andere Ursachen funktionell behindert war.“ Zit. nach: ebd., S. 7.

182 Steinhoff/Trobisch, Behindertenhilfe, S. 17.

183 Zu einem Beispiel aus der Praxis: Christine Fraas, Leben mit Hermine, Erfurt 2006, S. 73–92.

184 Da diese Menschen keine Arbeitsleistungen zu erbringen vermochten, wurden ihnen Vergünstigungen vorenthalten, etwa ein Schwerbeschädigten-Ausweis, der u. a. zu verbilligten Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln berechtigte. Johannes Frerich/Martin Frey, Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland. Bd. 2: Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik, München/Wien 1993, S. 379.

185 Fraas, Leben.

186 Steinhoff/Trobisch, Behindertenhilfe, S. 19.

187 Dazu: Ulrike Winkler, Eine Welt für sich. Leben und Arbeiten in der Wichern Diakonie Frankfurt (Oder) von 1945 bis 1989, Bielefeld 2018, S. 126–141.

188 Frerich/Frey, Handbuch, S. 384. So auch: Barbara Vieweg, Utopie und Wirklichkeit. Sozialismus und Behinderung – ist das ein Thema, welches uns heute interessieren könnte?, in: die randschau 9 (1994), H. 4, S. 25. Dies zeigte sich etwa an der mangelnden Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. So fehlten Fahrstühle in Bahnhöfen, entsprechende Plätze für Rollstühle in Zügen, Treppen verhinderten den Zugang zu Kinos, Restaurants, Geschäften usw. Vgl. Anja Reger, Behindertenbewegung und Behindertenselbsthilfe in der DDR, Bachelorarbeit im Studiengang Rehabilitationspädagogik, Humboldt-Universität zu Berlin 2016, http://www.abid-ev.de/pdf/BA-Arbeit_final_BehindertenbewegDDR.pdf, S. 11. Allerdings gab es solche Bar-

rieren auch in Westdeutschland noch lange. Vgl. Sebastian Barsch, Menschen mit Behinderungen in der DDR, in: Jan Cantow/Katrin Grüber (Hg.), Eine Welt ohne Behinderung – Vision oder Albtraum, (= IMEW-Expertise; 9), Berlin 2009, S. 51–64, hier: S. 51.

189 Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IX. Parteitag der SED. Berichterstatter: Erich Honecker, S. 107, zit. nach: Frerich/Frey, Handbuch, S. 385.

190 Hübner, Menschenbild, S. 43.

191 So eine Äußerung des Ministers für Gesundheitswesen der DDR, Ludwig Mecklinger (1919–1994), zit. nach: Hübner, Menschenbild, S. 43.

192 Vgl. Bernhard Conrads, Ein Land – eine Lebenshilfe. Entwicklung der Lebenshilfe im Jahr 1989/1990, abzurufen unter: http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1990er/downloads/90Conrads.pdf.

193 Bis zum 1. Oktober 1990 hatten sich an 128 Orten Lebenshilfevereinigungen gegründet, vgl. LHZ, Nr. 5, Oktober 1990, S. 1, im Februar 1991 waren es bereits 140. Vgl. Protokoll der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“ am 19./20.2.1991, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“. Vgl. auch: LHZ, Nr. 2, April 1990, S. 1; LHZ, Nr. 5, Oktober 1990, S. 11. Zum Vorbereitungstreffen: LHZ, Nr. 1, Februar 1990, S. 1.

194 LHZ, Nr. 3, Juni 1990, S. 1, S. 3 (Zitat). Dazu auch: Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Das Jahr 1990 … Ein Land – eine Lebenshilfe, Marburg 1991, S. 7. Dahingegen fiel das Urteil einer Lebenshilfe-Delegation im September 1987 sehr positiv – „Engagement wird großgeschrieben“ – aus. Besucht wurden sowohl staatliche als auch kirchlich-diakonische Behindertenheime, u. a. in Potsdam und im Vogtland. Inwieweit es sich hier um ausgesuchte „Vorzeigeeinrichtungen“ handelte, steht dahin. Vgl. Sabine Bothe, Geistig behinderte Menschen in der DDR, in: LHZ, Nr. 1, Februar 1988, S. 9. Dort auch das Zitat.

195 LHZ, Nr. 3, Juni 1990, S. 1. Ob die Zustände in Hilbersheim tatsächlich verallgemeinerbar waren, ist weiteren Forschungen vorbehalten.

196 So Conrads, Ein Land, S. 2 f. Vgl. LHZ, Nr. 6, Dezember 1990, S. 1.

197 Protokoll der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 19./20.2.1991, S. 6, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“.

198 Interview mit Frau Ingrid Körner am 22. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl).

199 Protokoll der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 4./5.9. 1991, S. 3, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“. Danach auch das folgende Zitat. Es sei angemerkt, dass dies keine ostdeutsche Spezialität war. Als zum Beispiel die Auflösung des saarländischen Landeskrankenhauses in Merzig anstand, suchte man nach gemeindenahen Unterbringungen für „ca. 40 Menschen mit einer geistigen Behinderung aus dem Akut-Langzeit-Bereich, die dort noch untergebracht waren.“ Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 24./25.9.1991, S. 6, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“. Dies übernahm die Lebenshilfe St. Wendel mit sogenannten Therapeutischen Wohngruppen. Auch hier zeigten sich die beschriebenen positiven Entwicklungen.

200 Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 16./17.9.1993, S. 6, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“.

201 Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 16./17.9.1993, S. 7f., ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“. Danach auch die folgenden Zitate.

202 Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 1./2.3.1994, S. 8, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“.

203 Protokoll der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 7./8.11.1995, S. 5, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“.

204 Dies betraf auch die alten Bundesländer. So stellte etwa das rheinland-pfälzische Sozialministerium im Herbst 1993 das Modell einer „Kombinationseinrichtung“ vor. Dort wollte man „geistig, körperlich, psychisch und sonstige Behinderte in einem Haus betreuen“, um Kosten zu sparen und Arbeitsabläufe zu rationalisieren. Derlei Ideen, so der Ausschuss „Wohnen“, erinnerten an Vorstellungen vom „Beginn unseres Jahrhunderts“. Man kündigte energischen Widerstand an. Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 16./17.9.1993, S. 6, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“.

205 Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 1./2.3.1994, S. 3, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“.

206 Conrads, Einstiegsreferat, S. 11. Danach auch die folgenden Zitate.

207 Ebd., S. 9. Danach auch das folgende Zitat.

208 Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 23.

209 1,53 Prozent lebten in anderen Wohnformen. Landesverband Nordrhein-Westfalen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.), Annehmen und Verstehen. Förderung von Menschen mit sehr schweren Behinderungen in Werkstätten für Behinderte, Hürth o.J.

210 Hier wurden gut 8.000 Menschen mit geistiger Behinderung in West- und Ostberlin erfasst. 53 Prozent lebten in ihrer Familie (Westberlin: 54 Prozent, Ostberlin: 52 Prozent), 24 Prozent in einem Wohnheim (Westberlin: 27 Prozent, Ostberlin: zwanzig Prozent), sechs Prozent im Betreuten Wohnen (Westberlin: zehn Prozent, Ostberlin: drei Prozent) und 17 Prozent in einer „pflegerischen/klinischen Einrichtung" (Westberlin: neun Prozent, Ostberlin: 25 Prozent). Monika Seifert, Über 1000 Menschen mit geistiger Behinderung fehlplaziert… Ergebnisse einer Studie zur Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Berlin, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnen heißt zu Hause sein. Handbuch für die Praxisgemeindenahmen Wohnens von Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg 1995, S. 75–84.

211 Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen", 24./25.9.1992, S. 6, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001". Danach auch das Folgende.

212 Arbeitsauftrag an den Ausschuss Wohnen. Erstellung einer Praxishilfe „Innovative Wohnangebote unterstützten, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen aufbereiten.", o. J., S. 7.

213 Ebd., S. 8. Anders übrigens in der neuen inklusiven Hausgemeinschaft Shanghaiallee in Hamburg. Dort leben 29 behinderte und nicht behinderte Menschen in sieben Wohngemeinschaften zusammen, wobei die nicht behinderten Mieter, zumeist Studierende, einen Teil der Assistenzleistungen übernehmen und im Gegenzug mietfrei wohnen – was man unter dem Gesichtspunkt der Inklusion durchaus kritisch sehen kann, wie Frau Ingrid Körner, Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen in Hamburg, findet. Interview mit Frau Ingrid Körner am 22. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl).

214 Protokoll der Sitzung des Ausschusses „Wohnen", 20.11.1996, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001".

215 In diesem Zusammenhang ist auch das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 zu erwähnen, demzufolge seit dem 1. April 1995 ambulante und teilstationäre Leistungen, seit dem 1. Juli 1996 auch Leistungen in der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung finanziert werden. Dies betrifft auch geistig behinderte Menschen mit Pflegebedarf. Dies führte zu Versuchen der Sozialhilfeträger, „Anteile der bisher insgesamt als Eingliederungshilfe gewährten Leistungen als Pflegeleistungen zu definieren und die Finanzierung dieser Anteile der Pflegeversicherung zuzuordnen." Die Folge war, dass gemeindenahe Wohneinrichtungen der Lebenshilfe aufgefordert wurden, sich als Pflegeeinrichtungen registrieren zu lassen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe sah darin eine „Gefährdung der konzeptionellen Grundlagen" ihrer Arbeit und warnte die Einrichtungsträger, dem Druck der Sozialhilfeträger nachzugeben. Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Die Auswirkungen des Pflegeversicherungsgesetzes auf das Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg o.J. [1995], Zitate: S. 6.

216 Theodor Thesing, Betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften für Menschen mit einer geistigen Behinderung, Freiburg 1990, S. 31–35, Zitate. S. 32.

217 Papier „Individualisierungsstandards im Bereich Wohnen der HWK", 2009. Das Halten von Haustieren und der Urlaub in selbst organisierten Reisen oder mit externem Anbieter sollten diesem Papier zufolge Standard werden.

218 Kategorisierung nach: Maximilian Buchka, Wohnen als soziale Rehabilitation für Menschen mit geistiger Behinderung, in: lernen konkret 15 (1996), H. 3, S. 25–31, hier: S. 29–31.

219 Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Wohnen heute. Eine Orientierungshilfe für Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörie und rechtliche Betreuer, 3. Aufl., Berlin 2012.

220 Ebd., S. 19.

221 Ebd., S. 23–25.

222 Ebd., S. 27.

223 Ebd., S. 37.

224 Ebd., S. 39.

225 Interview mit Frau Ingrid Körner am 22. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl); Interview mit Herrn Ulrich Niehoff am 1. August 2018 (Interviewer: Hans-Walter Schmuhl). Dazu auch

der Folienvortrag von Simone Papamichail, „Vom Standard zum individuellen Wohnangebot! Personzentriert in der Praxis“.

226 Das Folgende nach dem Folienvortrag von Erik Weber, Inklusive und personenzentrierte Wohnmöglichkeiten im Sinne der UN-Behindertenkonvention. Anforderungen an Einrichtungen und Dienste. Vortrag im Rahmen des Seminars „Person(en)zentrierung beim Wohnen – ganz praktisch“ – Strategien für selbstbestimmte Wohnformen am 23.06.2016 im Technologie- und Tagungszentrum Marburg, ALH.

227 Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Hg.), Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014 – ausgewählte Ergebnisse, Münster 2014, S. 15, http://www.lwl.org/spur-download/bag/2016-02-02-bericht2014.pdf (letzter Aufruf: 28.9.2018).

228 Weber, Inklusive und personenzentrierte Wohnmöglichkeiten im Sinne der UN-Behindertenkonvention. Dazu auch: Albrecht Rohrmann/Erik Weber, Selbstbestimmt leben, in: Theresia Degener/Elke Diehl (Hg.), Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn 2015, S. 226–240, hier: S. 228.

229 Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe, BGbl. 2003 I, S. 3022. Danach auch das folgende Zitat.

230 http://www.Institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf S. 10 (letzter Aufruf: 28.9.2018)..

231 Ebd., S. 8. Danach auch das folgende Zitat.

232 UN-Konvention, Artikel 19, https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101 (letzter Aufruf: 28.9.2018)..

233 Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe, verabschiedet am 12. November 2011 auf der Mitgliederversammlung in Berlin, [Marburg 2012], S. 9.

234 Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Grundsatzprogramm der Lebenshilfe, von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 10. November 1990, Marburg 1991, S. 5.

235 Ebd., S. 44. Danach auch die folgenden Zitate.

236 Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Grundsatzprogramm 2011, S. 7.

237 Ebd., S. 41. Danach auch das folgende Zitat.

238 Weber, Inklusive und personenzentrierte Wohnmöglichkeiten im Sinne der UN-Behindertenkonvention.

239 Das Folgende nach dem Folienvortrag von Simone Papamichail, „Vom Standard zum individuellen Wohnangebot! Personzentriert in der Praxis“. Hier geht es um die Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH (HWK). Die HWK hält Wohnheime in unterschiedlicher Größe und Struktur, Außenwohngruppen und ambulant begleitetes Wohnen für Einzelpersonen, Paare und kleinere Wohngemeinschaften vor. Als zusätzliches Angebot kommt die Wohnberatung hinzu.

240 Protokoll der konstituierenden Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 4./5.10.1990, S. 2, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“.

241 Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 24./25.9.1992, S. 4, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“.

242 Bemerkenswerterweise bestand die „Westregion“ lediglich aus dem Landesverband Nordrhein-Westfalen. Trotz der Entscheidung für ein Regionalprinzip fand eine Durchmischung der verschiedenen Landesverbände nicht statt. Lediglich der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern wurde der Nordregion zugerechnet, während die Landesverbände Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen „unter sich“ blieben. Vgl. ebd. Danach auch das folgende Zitat.

243 Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 24./25.9.1992, S. 5, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“. Danach auch das folgende Zitat.

244 Protokoll der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 24./25.11.1992, S. 4, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“. Danach auch die folgenden Zitate.

245 Protokoll (Entwurf) der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 1./2.3.1994, S. 4, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“.

246 Protokoll der Sitzung des Ausschusses „Wohnen“, 7./8.11.1995, S. 7, ALH, Ordner „Wohnstätten-Ausschuss, Protokolle 1990–2001“. Danach auch das folgende Zitat.

247 Ausschuss Wohnen und soziale Teilhabe, Protokoll der 2. Sitzung, 30.11./1.12.2017, S. 7, ALH,

Ordner „Ausschuss Wohnen und soziale Teilhabe 2017“.

248 Sachbericht Seminar Nr. 170113: Ich möchte wohnen, wie ich will. Selbstbestimmung beim Wohnen – Wie kann das klappen?“, 28.–30. Juni 2017 in Marburg. Dabei machten zwei Referent(inn)en, sechs Teilnehmende und zwei Assistentinnen mit.

249 Petra Gromann/Ulrich Niehoff, Schöner Wohnen. Ein Instrument zur Bewohner(innen)-Befragung (89 Fragebögen, 112 Bildkarten, 7 Wertungs- und Entscheidungskarten, 1 Informationsblatt, 1 Handbuch für die Befrager(innen), 1 CD-ROM).

250 Lebenshilfe-Magazin. Die Beilage der Lebenshilfe-Zeitung in Leichter Sprache, Nr. 3, September 2018. Die Broschüre ist inzwischen erschienen: www.lebenshilfe.de/toom

251 Vgl. z. B. Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Qualitätsbeurteilung und -entwicklung von Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung. Bericht über eine Fachtagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Marburg 1992; Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnen heißt zu Hause sein. Handbuch für die Praxis gemeindenahen Wohnens von Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Handbuch der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte, Marburg 1995; Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Gemeindenahes Wohnen, Marburg 1996; Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Wohnen Erwachsener mit geistiger Behinderung in gemeindeintegrierten Wohneinrichtungen in Lebenshilfe-(Mit-) Trägerschaft. Ergebnisse der LIESA-Umfrage (Lebenshilfe-Informationssystem Einrichtungen und Sonstige Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen) 1992–1994, Marburg 1996; Monika Seifert, Mehr Lebensqualität. Zielperspektiven für Menschen mit schwerer (geistiger) Behinderung in Wohneinrichtungen mit CHECKLISTEN zur Evaluation der professionellen Arbeit, Marburg 2003.

252 Vgl. Vom Begleiter zum Brückenbauer. Handreichung für eine sozialraumorientierte Personalentwicklung, S. 4.

253 Vgl. Wolfgang Budde/Gudrun Cyprian/Frank Früchtel, Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: Theoretische Grundlagen, Wiesbaden 2007.

254 Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V./Pädagogische Hochschule Heidelberg (Hg.), Unter Dach und Fach. Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde. Handbuch, Marburg 2016.

255 Das Handbuch benutzt diesen Begriff, um „eine personenbezogene Behinderungsdefinition“ zu vermeiden. Ebd., S. 10. Mittlerweile ist es zu einer Selbstverständlichkeit geworden, dass das Handbuch auch in Leichter Sprache erschienen ist: Karin Terfloth/Ulrich Niehoff/Theo Klauß/Sabrina Buckenmaier/Julia Gernert, Unter Dach und Fach. Index für Inklusion in der Gemeinde. Das Handbuch in Leichter Sprache, hg. von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg 2016.

256 Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V./Pädagogische Hochschule Heidelberg (Hg.), Unter Dach und Fach, S. 31, 41.

257 Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Leben in der Gemeinde heute, Marburg 2011, S. 11.

258 Ebd., S. 10.

259 Ebd., S. 21.

260 Ebd., S. 32 f.

261 Ebd., S,. 34 f.

262 Elaine Johansson, „Personal Assistance for people with high support needs – Swedish experiences“, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Schwere Behinderung – eine Aufgabe für die Gesellschaft! Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen als Herausforderung für Praxis, Wissenschaft und Politik. Ein Reader mit Beiträgen vom Kongress der Lebenshilfe „Wir gehören dazu!“ am 22.–24. September 2005 in Magdeburg, Marburg 2006, S. 161–169; Martin Th. Hahn, Stadtteilintegriertes Wohnen von Menschen mit schweren Behinderungen – Erfahrungen im Berliner Projekt WISTA, in: ebd., S. 195–211.

263 Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Main-Taunus e.V., Konzeption Wohnprojekt „Mitleben“. Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf leben mitten in der Gemeinde, Stand: November 2016, S. 4.

264 Ebd., S. 6.

265 Ebd., S. 8 f.

266 Lebenshilfe Gießen, Projekt: „Mitleben – Wohnen wie andere auch.“ Ein Inklusionsprojekt der Lebenshilfe Gießen zum Wohnen mitten in der Gemeinde für Menschen mit geistiger Behinde-

rung und hohem Unterstützungsbedarf, Stand: 2.11.2015, S. 7 f.

267 Vom Begleiter zum Brückenbauer. Handreichung für eine sozialraumorientierte Personalentwicklung.

268 S. 8. Danach auch die folgenden Zitate.

269 Ebd., S. 5.

270 Ebd., S. 11. Danach auch das folgende Zitat.

271 Ebd., S. 14.

272 Ebd., S. 17. Danach auch das folgende Zitat.

273 Ebd., S. 18.

274 Ebd., S. 22.

275 Ebd., S. 23.

276 Ulrich Niehoff, Praxishilfe „Innovative Wohnangebote unterstützen, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen aufbereiten.“, o.J., S. 2, ALH, Ordner „Ausschuss Wohnen und soziale Teilhabe 2017“.

Literatur

Barsch, Sebastian, Menschen mit Behinderungen in der DDR, in: Jan Cantow / Katrin Grüber (Hg.), Eine Welt ohne Behinderung – Vision oder Albtraum (= IMEW-Expertise; 9), Berlin 2009, S. 51–64;

Becker, Markus; Kächler, Klaus, Tom Mutters. Pionier – Helfer – Visionär, Münster 2016;

Bodenbender, E., Zur psychosozialen Situation der Eltern geistig behinderter Kinder, in: Geistige Behinderung 1981, H. 1, S. 5–16;

Börner, Renate, Diskrepanz zwischen den pädagogischen Vorstellungen der Eltern, der Träger und der Mitarbeiter, in: Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.), Wohnen, S. 17–27;

Bösl, Elsbeth, Politiken der Normalisierung. Zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Bielefeld 2009;

Bösl, Elsbeth, Dis/ability History: Grundlagen und Forschungsstand, in: H-Soz-u-Kult 07.07.2009, http://hsoz-kult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2009-07-001;

Bösl, Elsbeth; Klein, Anne; Waldschmidt, Anne (Hg.), Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung (Disability Studies. Körper – Macht – Differenz 6), Bielefeld 2010;

Bösl, Elsbeth, Was ist und wozu brauchen wir die Dis/ability History?, in: Schmuhl/ Winkler (Hg.), Welt, S. 21–41;

Bollinger-Hellingrath, Christa, Vorbereitung geistig Behinderter auf das Wohnen außerhalb des Elternhauses, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnstätte und Werkstatt, S. 16–24;

Bothe, Sabine (Red.), Normalisierung – eine Chance für Menschen mit geistiger Behinderung (= Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Große Schriftenreihe; 14), Marburg 1986;

Bothe, Sabine, Geistig behinderte Menschen in der DDR, in: LHZ, Nr. 1, Februar 1988, S. 9;

Buchka, Maximilian, Wohnen als soziale Rehabilitation für Menschen mit geistiger Behinderung, in: lernen konkret 15 (1996), H. 3, S. 25–31;

Budde, Wolfgang; Cyprian, Gudrun; Früchtel, Frank, Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: Theoretische Grundlagen, Wiesbaden 2007;

Büll, Carsten, Contergan. Fünf Lebensgeschichten. Hintergründe zur Geschichte von Contergan und zur Situation Contergan-Geschädigter heute, Mannheim 2007;

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Hg.), Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014 – ausgewählte Ergebnisse, Münster 2014, http://www.lwl.org/spur-download/bag/2016-02-02-bericht2014.pdf;

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Selbstständigkeitstraining in Wohnstätten für geistig Behinderte, Marburg 1979/ 15. Aufl. 1995;

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), „Errichtung und Führung von Wohnstätten für geistig Behinderte“, Marburg 1979 / 8. Aufl. 1990;

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Humanes Wohnen – seine Bedeutung für das Leben geistig behinderter Erwachsener. Bericht der 10. Studientagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (= Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Große Schriftenreihe; 5), Marburg 1982;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Schwer geistig Behinderte in Wohnstätten / Alte geistig Behinderte in Wohnstätten, Marburg 1982;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnstätte und Werkstatt / Elternhaus und Wohnstätte. 3. Treffen der Lebenshilfe-Wohnstätten, Marburg 1984 / 3. Aufl. 1989;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Grundsatzprogramm der Lebenshilfe, von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 10. November 1990, Marburg 1991;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Eltern und Wohnstätten für geistig Behinderte. 37. Marburger Gesprächstage, Marburg 1985 / 7. Aufl. 1992;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Förderung schwer geistig Behinderter im Werkstatt- und Wohnstättenbereich, Marburg 1985 / 5. Aufl. 1988;

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.), Das Jahr 1990 ... Ein Land – eine Lebenshilfe, Marburg 1991;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Qualitätsbeurteilung und -entwicklung von Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung. Bericht über eine Fachtagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Marburg 1992;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnen heißt zu Hause sein. Handbuch für die Praxis gemeindenahen Wohnens von Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Handbuch der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte, Marburg 1995;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Die Auswirkungen des Pflegeversicherungsgesetzes auf das Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg o.J. [1995];

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Gemeindenahes Wohnen, Marburg 1996;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Geistig behinderte Menschen mit auffälligem Verhalten. Eine Aufgabe für Eltern und Mitarbeiter am Beispiel der Wohnstätte, Marburg 1996;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wenn Verhalten auffällt ... Wohnen erwachsener Menschen mit geistiger Behinderung und auffälligem Verhalten, Marburg 1996;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Wohnen Erwachsener mit geistiger Behinderung in gemeindeintegrierten Wohneinrichtungen in Lebenshilfe-(Mit-)Trägerschaft. Ergebnisse der LIESA-Umfrage (Lebenshilfe-Informationssystem Einrichtungen und Sonstige Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen) 1992-1994, Marburg 1996;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Elternbeiräte in gemeindenahen Wohneinrichtungen, 3. Aufl., Marburg 1997;

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Angehörigen- und

Betreuerbeiräte in gemeindenahen Wohneinrichtungen, Marburg 2004;
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Schwere Behinderung – eine Aufgabe für die Gesellschaft! Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen als Herausforderung für Praxis, Wissenschaft und Politik. Ein Reader mit Beiträgen vom Kongress der Lebenshilfe „Wir gehören dazu!" am 22.–24. September 2005 in Magdeburg, Marburg 2006;
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe, verabschiedet am 12. November 2011 auf der Mitgliederversammlung in Berlin, [Marburg 2012];
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.), Wohnen heute. Eine Orientierungshilfe für Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörige und rechtliche Betreuer, 3. Aufl., Berlin 2012;
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. / Pädagogische Hochschule Heidelberg (Hg.), Unter Dach und Fach. Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde. Handbuch, Marburg 2016;
Conrads, Bernhard, Ein Land – eine Lebenshilfe. Entwicklung der Lebenshilfe im Jahr 1989/1990, abzurufen unter: http://50-jahre.lebenshilfe.de/50_jahre_lebenshilfe/1990er/downloads/90Conrads.pdf;
Conrads, Bernhard, Einstiegsreferat, in: Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 8–19;
Cottebrune, Anne, Der planbare Mensch. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die menschliche Vererbungswissenschaft, 1920–1970, Stuttgart 2008;
Das Wohnheim für geistig Behinderte, in: Vierteljahrsschrift der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. 9. 1970, S. 99–104;
Engelbracht, Gerda; Hauser, Andrea, Mitten in Hamburg. Die Alsterdorfer Anstalten 1945–1979, Stuttgart 2013;
Faulstich, Heinz, Die Zahl der „Euthanasie"-Opfer, in: Andreas Frewer, Clemens Eickhoff (Hg.), „Euthanasie" und die aktuelle Sterbehilfe-Debatte. Die historischen Hintergründe medizinischer Ethik, Frankfurt/M. / New York 2000, S. 218–234;
Fengler, Christa; Fengler, Thomas, Alltag in der Anstalt, Rehburg-Loccum 1984;
Fraas, Christine, Leben mit Hermine, Erfurt 2006;
Freitag, Walburga, Contergan. Eine genealogische Studie des Zusammenhangs wissenschaftlicher Diskurse und biographischer Erfahrungen, Münster u. a. 2005;
Frerich, Johannes; Frey, Martin, Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland. Bd. 2: Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik, München / Wien 1993;
Frings, Bernhard, Heimerziehung im Essener Franz Sales Haus 1945–1970. Strukturen und Alltag in der „Schwachsinnigen-Fürsorge", Münster 2012;
50 Jahre Lebenshilfe. Aufbruch – Entwicklung – Zukunft. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung 1958–2008, o.O. o.J. [Marburg 2008];
Haack, Gerhard, Wohnheim, in: Hamburger Spastikerverein (Hg.), Internationales Symposium „Was heißt hier eigentlich Wohnen?". Wohnprobleme körperlich und geistig Behinderter. Tagungsbericht 26.–30. April 1985 in Hamburg, Hamburg o.J., S. 101–116;
Heidegger, Martin, Bauen, Wohnen, Denken, in: ders., Vorträge und Aufsätze, Pfullingen 1954, S. 145–162;
Heinen, Bert, Lebenshilfe – warum gerade dieser Name?, in: Lebenshilfe 7 (1968), H. 4, S. 179;
Herbert, Ulrich, Liberalisierung als Lernprozess. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze, in: ders. (Hg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, S. 7–49;
Hoffmann, Jürgen, Hilfsschulpädagogik in der DDR. Historische und theoretische Grundlagen, Berlin 1986;
Hübner, Ingolf, Christliches Menschenbild und geistige Behinderung. Zur Betreuung und Förderung geistig behinderter Menschen durch die Diakonie in der DDR, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 42 (1998), H. 1, S. 29–46;
Iglhaut, Gerhard, Bewohner in Wohnstätten. Fragen des Personenkreises, in: Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.), Wohnen Behinderter. Wohnstätte, Wohnheim, Wohngruppe, Wohnung, Frühjahr 1988, S. 30–37;
Kersting, Franz-Werner; Schmuhl, Hans-Walter, Psychiatrie- und Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen im St. Johannes-Stift in Marsberg (1945–1980). Anstaltsalltag, individuelle Erinnerung, biographische Verarbeitung, Münster 2018 / 2. Aufl. 2018;
Kirk, Beate, Der Contergan-Fall: eine unvermeidbare Arzneimittelkatastrophe? Zur Geschichte des Arzneistoffs Thalidomid, Stuttgart 1999;
Klevinghaus, Johannes, Der geistig behinderte Mensch in der heutigen Gesellschaft, in: Ernst Brinkmann (Hg.), Heil und Heilung. Gedenkbuch für Johannes Klevinghaus, Witten 1970, S. 87–93;
Klevinghaus, Johannes, Heime (Anstalten) für geistig Behinderte, in: Ernst Brinkmann (Hg.), Heil und Heilung. Gedenkbuch für Johannes Klevinghaus, Witten 1970, S. 132–144;
Kräling, Klaus, Der Wohnstätten-Ausschuss, in: Lebenshilfezeitung (LHZ), Oktober 1981, Nr. 5, S. 2;
Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.), Ältere und alte Menschen mit geistiger Behinderung in Wohnstätten, Winter 1990/91;
Landesverband Nordrhein-Westfalen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.), Annehmen und Verstehen. Förderung von Menschen mit sehr schweren Behinderungen in Werkstätten für Behinderte, Hürth o.J.;
Lenhard-Schramm, Niklas, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal. Gesundheitsaufsicht und Strafjustiz in den „langen sechziger Jahren", Göttingen 2016;
Lenhard-Schramm, Niklas, Ein Lifestyle-Medikament im Nachtwächterstaat. Contergan und die Arzneimittelaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Geschichte im Westen 31 (2016), S. 225–255;
Lingelbach, Gabriele, Konstruktionen von „Behinderung" in der Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung der Aktion Sorgenkind seit 1964, in: Bösl/Klein/Waldschmidt (Hg.), Disability History, S. 127–150;
Lingelbach, Gabriele; Waldschmidt, Anne (Hg.), Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche? Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Zeitgeschichte, Frankfurt am Main / New York 2016;
Metzler, Heidrun; Wachtel, Grit; Wacker, Elisabeth, Die Wende in der Behindertenhilfe. Zur Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in den neuen Bundesländern, Tübingen 1997;

Mittermaier, Richard, Wir sind auf dem Weg, in: Lebenshilfe 3 (1964), H. 1, S. 1–3;
Mittermaier, Richard, Das erste Wohnheim für geistig Behinderte wurde eröffnet, in: Lebenshilfe 5 (1966), S. 57–61;
Mürner, Christian; Sierck, Udo, Krüppelzeitung. Brisanz der Behindertenbewegung, Neu-Ulm 2009;
Mürner, Christian; Sierck, Udo, Behinderung. Chronik eines Jahrhunderts, Weinheim / Basel 2012;
Mutters, Tom, Zusammenarbeit zwischen Heimen und Anstalten einerseits und der Lebenshilfe andererseits, in: Lebenshilfe 7 (1968), S. 76–80;
Niehoff, Ulrich, Praxishilfe „Innovative Wohnangebote unterstützen, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen aufbereiten.", o. O. o. J.;
Niethard, Fritz Uwe; Marquardt, Ernst; Eltze, Jürgen (Hg.), Contergan – 30 Jahre danach, Stuttgart 1994;
Reger, Anja, Behindertenbewegung und Behindertenselbsthilfe in der DDR, Bachelorarbeit im Studiengang Rehabilitationspädagogik, Humboldt-Universität zu Berlin 2016, Online-Ressource: http://www.abid-ev.de/pdf/BA-Arbeit_final_BehindertenbewegDDR.pdf;
Rohrmann, Albrecht; Weber, Erik, Selbstbestimmt leben, in: Theresia Degener, Elke Diehl (Hg.), Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Bonn 2015, S. 226–240;
Ruck, Michael, Ein kurzer Sommer der konkreten Utopie. Zur westdeutschen Planungsgeschichte der langen 60er Jahre, in: Axel Schildt / Detlef Siegfried / Karl Christian Lammers (Hg.), Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in beiden deutschen Gesellschaften, 2. Aufl. Hamburg 2003, S. 362–401;
Rudloff, Wilfried, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: Günther Schulz (Hg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 3: 1949–1957, Bundesrepublik Deutschland. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität, Baden-Baden 2005, S. 516–557;
Rudloff, Wilfried, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: Hans Günter Hockerts (Hg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 5: 1966–1974, Bundesrepublik Deutschland. Eine Zeit vielfältigen Aufbruchs, Baden-Baden 2006, S. 558–591;
Rudloff, Wilfried, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: Michael Ruck / Marcel Boldorf (Hg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 4: 1957–1966, Bundesrepublik Deutschland. Sozialpolitik im Zeichen des erreichten Wohlstandes, Baden-Baden 2007, S. 465–501;
Rudloff, Wilfried, Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung in der bundesdeutschen Behindertenpolitik (1945–1990), in: Schmuhl/Winkler (Hg.), Welt, S. 109–131;
Rudloff, Wilfried, Lebenslagen, Aufmerksamkeitszyklen und Periodisierungsprobleme der bundesdeutschen Behindertenpolitik bis zur Wiedervereinigung, in: Lingelbach/Waldschmidt (Hg.), Kontinuitäten, S. 54–81;
Rudloff, Wilfried; Schliehe, Ferdinand, Rehabilitation und Hilfen für Behinderte, in: Martin H. Geyer (Hg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 6: 1974–1982, Bundesrepublik Deutschland. Neue Herausforderungen, wachsende Unsicherheiten, Baden-Baden 2008, S. 584–604;
Schelsky, Helmut (Hg.), Auf der Suche nach der Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze, Düsseldorf / Köln 1965;
Schmuhl, Hans-Walter, Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsverwaltung in Deutschland von 1871 bis 2002. Zwischen Fürsorge, Hoheit und Markt (= Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; 270), Nürnberg 2003;
Schmuhl, Hans-Walter, Exklusion und Inklusion durch Sprache – Zur Geschichte des Begriffs Behinderung (= IMEW Expertise; 11), Berlin 2010;
Schmuhl, Hans-Walter, „Euthanasie" und Krankenmorde, in: Robert Jütte; Wolfgang U. Eckart; Hans-Walter Schmuhl; Winfried Süß, Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2011 / 2. Aufl. 2011, S. 213–255;
Schmuhl, Hans-Walter, Sachzwänge und Gewaltverhältnisse. Das Leben „auf Station" in den 1950er/60er Jahren, in: Wilke/Schmuhl/Wagner/Winkler, Hinter dem Grünen Tor, S. 241–303;
Schmuhl, Hans-Walter; Winkler, Ulrike, Gewalt in der Körperbehindertenhilfe. Das Johanna-Helenen-Heim in Volmarstein von 1947 bis 1967 (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 18), Bielefeld 2010 / 2. Aufl. 2013;
Schmuhl, Hans-Walter; Winkler, Ulrike, „Als wären wir zur Strafe hier". Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung – der Wittekindshof in den 1950er und 1960er Jahren (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 19), Bielefeld 2011 / 3. Aufl. 2012;
Schmuhl, Hans-Walter; Winkler, Ulrike, „Der das Schreien der jungen Raben nicht überhört." Der Wittekindshof – eine Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung, 1887 bis 2012 (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 21), Bielefeld 2012;
Schmuhl, Hans-Walter; Winkler, Ulrike (Hg.), Welt in der Welt. Heime für Menschen mit geistiger Behinderung in der Perspektive der Disability History, Stuttgart 2013;
Schmuhl, Hans-Walter; Winkler, Ulrike, Vom Frauenasyl zur Arbeit für Menschen mit geistiger Behinderung. 130 Jahre Diakonie Himmelsthür (1884–2014) (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 24), Bielefeld 2014;
Schmuhl, Hans-Walter; Winkler, Ulrike, Die Entdeckung des Geschlechts. Der Umgang mit Sexualität und Partnerschaft in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel im Wandel, in: Westfälische Forschungen 65 (2015), S. 193–219;
Schmuhl, Hans-Walter; Winkler, Ulrike, Aufbrüche und Umbrüche. Lebensbedingungen und Lebenslagen behinderter Menschen in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel von den 1960er bis zu den 1980er Jahren (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; 29), Bielefeld 2018;
Schober, Theodor, Standpunkt, in: Innere Mission 57 (1967), S. 453 f.;
Schwarte, Norbert, Oberste-Ufer, Ralf, LEWO II. Lebensqualität in Wohnstätten für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Instrument für fachliches Qualitätsmanagement. Ein Handbuch der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg 2001;
Schwerin, Alexander v., Die Contergan-Bombe. Der Arzneimittelskandal und die neue risikoepistemische

Ordnung der Massenkonsumgesellschaft, in: Nicholas Eschenbruch / Viola Balz / Ulrike Klöppel / Marion Hulverscheidt (Hg.), Arzneimittel des 20. Jahrhunderts. Historische Skizzen von Lebertran bis Contergan, Bielefeld 2009, S. 255–282;

Seifert, Monika, Über 1000 Menschen mit geistiger Behinderung fehlplaziert … Ergebnisse einer Studie zur Wohnsituation von Menschen mit geistiger Behinderung in Berlin, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnen heißt zu Hause sein. Handbuch für die Praxisgemeindenahmen Wohnens von Menschen mit geistiger Behinderung, Marburg 1995, S. 75–84;

Seifert, Monika, Mehr Lebensqualität. Zielperspektiven für Menschen mit schwerer (geistiger) Behinderung in Wohneinrichtungen mit CHECKLISTEN zur Evaluation der professionellen Arbeit, Marburg 2003;

Seligman, Martin E.P., Erlernte Hilflosigkeit (1975), Weinheim/Basel 1999 / 4. Aufl. 2011;

Steinhoff, Michael; Trobisch, Achim , Behindertenhilfe in der DDR, in: Orientierung 3/2014, S. 17–21;

Steinmetz, Willibald, Ungewollte Politisierung durch die Medien? Die Contergan-Affäre, in: Bernd Weisbrod (Hg.), Die Politik der Öffentlichkeit – Die Öffentlichkeit der Politik. Politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik, Göttingen 2003, S. 195–228;

Stoll, Jan, „Behinderung" als Kategorie sozialer Ungleichheit. Entstehung und Entwicklung der „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind" in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er und 1960er Jahren, in: Archiv für Sozialgeschichte 54 (2014), S. 169–191;

Terfloth, Karin; Niehoff, Ulrich; Klauss, Theo; Buckenmaier, Sabrina; Gernert, Julia, Unter Dach und Fach. Index für Inklusion in der Gemeinde. Das Handbuch in Leichter Sprache, hg. von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Marburg 2016;

Thesing, Theodor, Betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften für Menschen mit einer geistigen Behinderung, Freiburg 1990;

Thimm, Walter, Ein Leben so normal wie möglich führen … Zum Normalisierungskonzept in der Bundesrepublik Deutschland und in Dänemark (= Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Große Schriftenreihe; 11), Marburg 1985;

Thimm, Walter (Hg.), Das Normalisierungsprinzip. Ein Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzepts, Marburg 2008;

Trappen, Marie-Luise, Die Problematik der Koppelung Werkstätte für Behinderte – Wohnstätte für geistig Behinderte, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnstätte und Werkstatt, S. 3–5;

Vieweg, Barbara, Utopie und Wirklichkeit. Sozialismus und Behinderung – ist das ein Thema, welches uns heute interessieren könnte?, in: die randschau 9 (4)/1994, S. 25;

Walter, Joachim, Zur Sexualität Geistigbehinderter. Die Einstellung der Mitarbeiter als Bedingungsrahmen zur Unterdrückung oder Normalisierung in Behinderteneinrichtungen, Rheinstetten 1980;

Wendt, Sabine, Haben alte und schwer geistig behinderte Menschen ein Recht auf Verbleib in ihrer Wohnstätte?, in: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.), Wohnstätte und Werkstatt, S. 6–13;

Wilke, Karsten; Schmuhl, Hans-Walter; Wagner, Sylvia; Winkler, Ulrike, Hinter dem Grünen Tor. Die Rotenburger Anstalten der Inneren Mission, 1945–1975 (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/ Bethel; 32), Bielefeld 2018 / 3. Aufl. 2018;

Winkler, Ulrike, „Es war eine enge Welt". Menschen mit Behinderungen, Heimkinder und Mitarbeitende in der Stiftung kreuznacher diakonie, 1947–1975, (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/ Bethel; 22), Bielefeld 2012;

Winkler, Ulrike, Drinnen und Draußen. Die Rotenburger Anstalten und die Stadt Rotenburg als Sozialräume, in: Wilke/ Schmuhl/Wagner/Winkler, Hinter dem Grünen Tor, S. 151–208;

Winkler, Ulrike, Eine Welt für sich. Leben und Arbeiten in der Wichern Diakonie Frankfurt (Oder) von 1945 bis 1989, Bielefeld 2018;

Winkler, Ulrike; Schmuhl, Hans-Walter, Die Behindertenhilfe der Diakonie Neuendettelsau 1945–2014. Alltag, Arbeit, kulturelle Aneignung, Stuttgart 2014;

Wohnen geistig behinderter Menschen. Eine Fachtagung für erwachsene Behinderte, Eltern und Einrichtungsleiter am 19. Mai 1990 in Langenhagen, hg. vom Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte, Winter 1990;

Zichner, Ludwig; Rauschmann, Michael A.; Thomann, Klaus-Dieter (Hg.), Die Contergankatastrophe – Eine Bilanz nach 40 Jahren, Darmstadt 2005.

Die Autorin und der Autor

Dr. Ulrike Winkler, geboren 1966, Studium der Politik-, Rechts- und Erziehungswissenschaften, lebt und arbeitet freiberuflich in Trier. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Diakoniegeschichte, Zeitgeschichte und Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland.

Dr. Hans-Walter Schmuhl, geboren 1957, ist freiberuflicher Historiker, außerplanmäßiger Professor an der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld und Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft (Berlin). Zahlreiche Veröffentlichungen zur Geschichte des Nationalsozialismus, Psychiatrie- und Wissenschaftsgeschichte sowie Diakoniegeschichte.

Komplette Publikationslisten unter: www.schmuhl-winkler.de

„Es geht nicht darum, Kosten zu sparen! Es geht darum, jedem Menschen ein Leben in Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen, und zwar dort, wo er selbst gerne leben will. Jeder soll wählen können, wo er leben will."

Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe

„Die Lebenshilfe zeigt, was es heißt, Humanität zu leben. Sie steht für Offenheit, Vielfalt und ein partnerschaftliches Miteinander, für Respekt und Achtung."

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier

„Das gilt auch und gerade für die, die sehr viel Unterstützung brauchen. Und wenn man mit den Menschen beginnt, die am meisten Unterstützung brauchen, dann wird es für die Personen mit weniger Hilfebedarf noch einfacher."

Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe

„Wer Ihnen nur einen Moment zuhört, dem wird klar, warum es so wichtig ist, dass Menschen mit Behinderung ihre Interessen in Politik und Gesellschaft selbst vertreten – als Expertinnen und Experten in eigener Sache, als sympathische Vorbilder für uns alle."

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier

„Menschen mit Behinderung sollen selbst entscheiden können, wie sie im Alter leben wollen. Sie sollen aus Kostengründen nicht in ein Pflegeheim gehen müssen, sondern in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können."

Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe

„Die Lebenshilfe hat in den vergangenen sechs Jahrzehnten einen unglaublichen gesellschaftlichen und politischen Wandel mit voran gebracht."

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier

„Wenn ein Mensch Hilfe beim Wohnen braucht, soll er sie dort erhalten, wo er wohnt, wo er sich wohl fühlt und wo er leben will."

Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Die Zitate von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sind seiner Rede zur Jubiläumsfeier „60 Jahre Lebenshilfe" am 28. September 2018 in Berlin entnommen. Die Zitate des Rats behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe stammen aus seinen Sitzungsprotokollen.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. ©
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Tel. 06421 491-0
Fax 06421 491-167
bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Lebenshilfe
Verlag der Bundesvereinigung